

**PROXALTO**

# Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft

**Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)**  
für das Geschäftsjahr 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis</b> .....	<b>8</b>
A.1 Geschäftstätigkeit .....	8
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis .....	12
A.3 Anlageergebnis .....	14
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten .....	18
A.5 Sonstige Angaben.....	19
<b>B Governance-System</b> .....	<b>19</b>
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System .....	19
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	30
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	37
B.4 Internes Kontrollsystem.....	63
B.5 Funktion der Internen Revision .....	68
B.6 Versicherungsmathematische Funktion.....	70
B.7 Outsourcing .....	72
B.8 Sonstige Angaben.....	76
<b>C Risikoprofil</b> .....	<b>76</b>
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	81
C.2 Marktrisiko .....	86
C.3 Kreditrisiko.....	103
C.4 Liquiditätsrisiko .....	104
C.5 Operationelles Risiko .....	107
C.6 Andere wesentliche Risiken .....	111
C.7 Sonstige Angaben.....	114
<b>D Bewertung für Solvabilitätszwecke</b> .....	<b>115</b>
D.1 Vermögenswerte.....	115
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen .....	128
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten .....	138
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	141
D.5 Sonstige Angaben.....	144
<b>E Kapitalmanagement</b> .....	<b>144</b>
E.1 Eigenmittel.....	144

---

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung .....	155
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	157
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen....	157
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	157
E.6 Sonstige Angaben.....	158
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>159</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>163</b>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Bericht bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen des vorliegenden Berichtes in Einzelfällen Rundungsdifferenzen in Höhe von  $\pm$  einer Einheit (Tsd. €, Mio. €, % usw.) auftreten.

## Zusammenfassung

Die PLE wendet im Rahmen der Solvency II Säule 1-Berechnungen sowohl die Volatilitätsanpassung als auch die Übergangsmaßnahme „Versicherungstechnische Rückstellungen“ an. Soweit in diesem Bericht nicht explizit abweichend formuliert, handelt es sich bei den Säule 1-Berechnungen immer um die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung jedoch ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme „Versicherungstechnische Rückstellungen“. Diese Darstellung folgt dem Ansatz, nach dem die Gesellschaft gesteuert wird.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) im Rahmen der Solvency II Säule 2 ORSA-Berechnungen wird aus ökonomischen Gründen immer inklusive der Volatilitätsanpassung und exklusive der Übergangsmaßnahme „Versicherungstechnische Rückstellungen“ betrachtet. Auf Basis der Methode zur Berechnung der VA durch EIOPA haben wir im ORSA 2024 erneut eine unternehmensspezifische Volatilitätsanpassung für die PLE berechnet. Hierbei wurde der von EIOPA verwendete Rechenweg unverändert übernommen, es wurden lediglich die Portfoliogewichte und Durationen des Bestandes der PLE anstelle des repräsentativen Portfolios verwendet.

### Berichtsinhalte

Der vorliegende Bericht gibt zunächst einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der Proxalto Lebensversicherung AG (PLE), die als operative Versicherungsgesellschaft der Viridium Gruppe (VG) wesentlich zu deren Erfolg als der führende Bestandsspezialist in Deutschland beiträgt. Anschließend wird das handelsrechtliche Geschäftsergebnis der PLE im Berichtszeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024, unterteilt nach versicherungstechnischem Ergebnis, Anlageergebnis und sonstigem Ergebnis, analysiert. Dabei zeigt sich, dass die Profitabilität der PLE abweichend vom Vorjahr sowohl im Geschäftsbereich Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (Berufsunfähigkeitsversicherung) als auch im Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung begründet liegt. Darüber hinaus wird der Geschäftsbereich fondsgebundene Versicherung betrieben.

In den darauffolgenden Ausführungen zum Governance-System der VG und der PLE erläutern wir die Angemessenheit der Geschäftsorganisation im Hinblick auf die Geschäftsstrategie und die Geschäftstätigkeit. Die Besetzung der einzelnen Funktionen im Unternehmen und die übertragenen Zuständigkeiten sind dargestellt. Dabei werden die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der obersten Gesellschaftsgremien und der Schlüsselfunktionen beschrieben.

Das Governance-System der PLE unterlag im Berichtszeitraum in struktureller Hinsicht einigen Änderungen. Details hierzu können Kapitel B.1.1 entnommen werden.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der PLE ist aus Sicht des Vorstandes angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung des Bestandes richtet.

Der Bericht enthält Informationen zur Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen. Dabei werden kurz die Maßnahmen und Verfahren dargestellt, mit denen sichergestellt wird, dass diese Personen über die jeweils erforderlichen fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit verfügen.

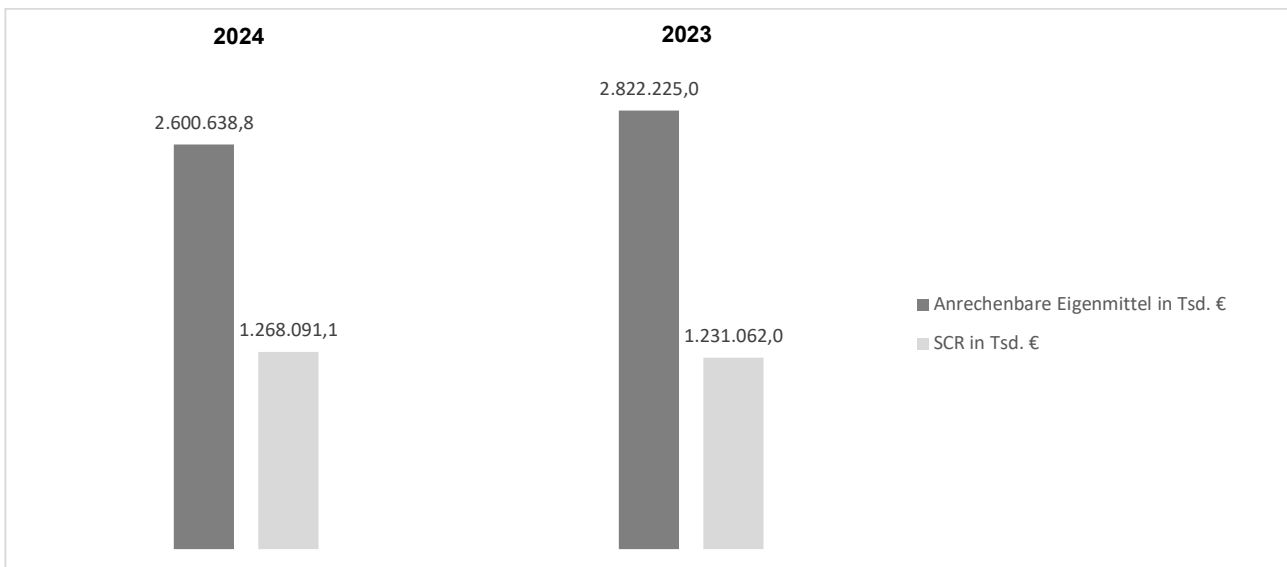
Im Rahmen von Kapitel B.3 „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ legen wir die wesentlichen Komponenten des Risikomanagementsystems dar. Ferner enthält der Bericht Angaben zum ORSA-Prozess 2024 (Own Risk and Solvency Assessment) sowie dazu, ob der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht erfüllt ist und die Eignung von Ratings externer Ratingagenturen geprüft wurde. Gegenüber dem Vorjahr wurden im Kontext des Risikomanagementsystems keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen. Die PLE berechnet die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) mithilfe der Standardformel. Die Standardformel wurde im Rahmen des ORSA 2024 auf ihre Angemessenheit für das Risikoprofil der PLE überprüft. Dabei haben wir fünf (Vorjahr: sechs) Subrisikomodule der Standardformel für das Risikoprofil der PLE als nicht angemessen identifiziert und im Rahmen der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) abweichend quantifiziert: das Zinsänderungs-, das Spread- sowie das Marktkonzentrationsrisiko im Kontext des Marktrisikos, das Kostenrisiko im Kontext des versicherungstechnischen Risikos Leben und des versicherungstechnischen Risikos Kranken nach Art der Leben sowie das Operationelle Risiko. Insgesamt besteht zwischen der Kapitalanforderung gemäß GSB und dem SCR gemäß Standardformel kein wesentlicher Unterschied. Die wesentlichen Methoden, Annahmen und Ergebnisse der im Rahmen des ORSA 2024 durchgeführten risikoprofilspezifischen Sensitivitäten und Szenarien fassen wir in Kapitel C „Risikoprofil“ getrennt nach Risikoart zusammen.

Darüber hinaus beschreiben wir das Interne Kontrollsystem (IKS) und erläutern seine Angemessenheit. Zudem stellen wir die organisatorische Umsetzung der Schlüsselfunktionen Compliance Funktion (CF), Versicherungsmathematische Funktion (VMF), Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF) und Interne Revision (IR) dar.

### **Ergebnisse der Solvenzanalyse**

Das Risikoprofil in Verbindung mit der Risikodeckungsmasse der PLE zeigt unter Zugrundelegung der SCR-Bedeckungsquote nach der Standardformel zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2024 eine komfortable Überdeckung.

Das Verhältnis von Anrechenbaren Eigenmitteln der PLE zur Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR), die sogenannte SCR-Bedeckungsquote, beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2024 mit VA<sup>1</sup> 205,1 % (mit Übergangsmaßnahme und mit VA: 205,1 %) (Vorjahr: 229,3 % mit VA, mit Übergangsmaßnahme und mit VA: 395,3 %). Das Rückstellungstransitional (RT) wird entsprechend der BaFin Korrespondenz zu dessen Neuberechnung seit dem 30. Juni 2024 mit Null angesetzt. Somit gibt es seitdem keinen Unterschied mehr in den versicherungstechnischen Rückstellungen, anrechenbaren Eigenmitteln, Kapitalanforderungen sowie der Solvenzquote bei der Berechnungen mit und ohne RT. Zum 31. Dezember 2024 stehen dem SCR von 1.268.091,1 Tsd. € (nach Berücksichtigung von Zukünftige Überschussbeteiligung (ZÜB), Steuern und Diversifikation) (mit Übergangsmaßnahme: 1.268.091,1 Tsd. €) (Vorjahr: 1.231.062,0 Tsd. €, mit Übergangsmaßnahme und mit VA: 942.304,8 Tsd. €) anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 2.600.638,8 Tsd. € (mit Übergangsmaßnahme: 2.600.638,8 Tsd. €) (Vorjahr: 2.822.225,0 Tsd. €, mit Übergangsmaßnahme und mit VA: 3.724.704,0 Tsd. €) gegenüber. Der Rückgang der SCR-Bedeckungsquote gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf die gesunkenen Eigenmittel infolge negativer Effekte aus dem veränderten Zinsniveau zurückzuführen. Bei den Eigenmitteln handelt es sich – wie bereits im Vorjahr - ausschließlich um Basiseigenmittel der hochwertigsten Kategorie, Tier 1. Details zu den Quellen der Basiseigenmittel der Tier 1 können den Kapiteln D „Bewertung für Solvabilitätszwecke“ und E „Kapitalmanagement“ entnommen werden.



### Erläuterungen zum Risikoprofil

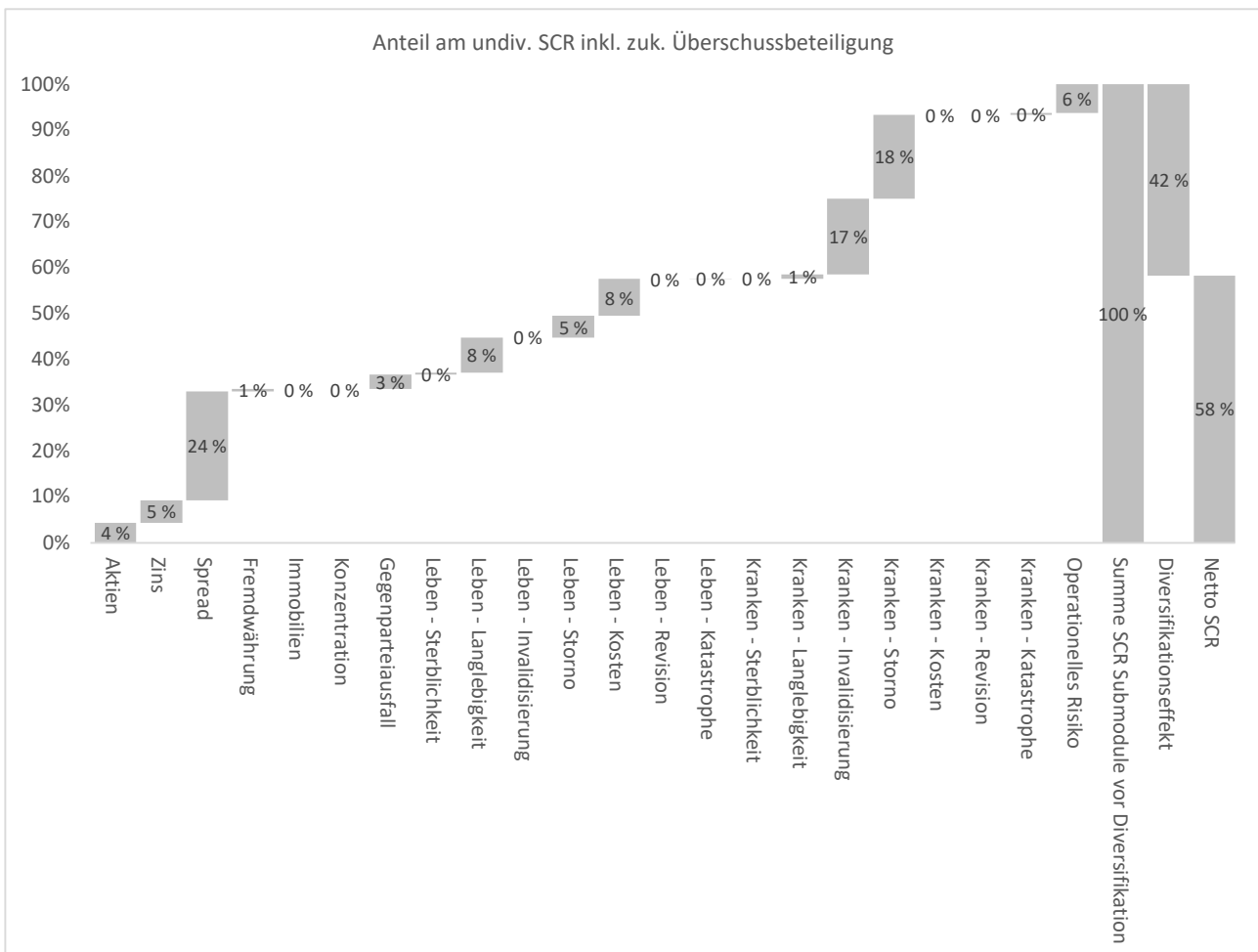
Gegenüber dem ORSA 2024 haben sich die wesentlichen Treiber des Risikoprofils der PLE kaum verändert. Lediglich das Kostenrisiko im Versicherungstechnischen-Risiko-Modul Leben ist nun das

<sup>1</sup> Die Volatilitätsanpassung (VA) ist eine der Long-Term-Guarantee (LTG) Maßnahmen unter Solvency II, die sicherstellt, dass sich erhöhte Volatilität an den Märkten nicht in der Bewertung langfristiger Versicherungsgarantien niederschlägt. Dabei wird die maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve gemäß § 82 VAG zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen anhand des risikobehafteten Anteils des Zins-Spread eines vorgegebenen Referenzportfolios angepasst. Die Verwendung der Volatilitätsanpassung wurde von der PLE beantragt und von der BaFin genehmigt.

viertbedeutendste Risiko, während das Zinsrisiko im Marktrisikomodul nicht mehr zu den Top-Risiken gehört. Die Berechnungen der Standardformel gemäß Solvency II zum Stichtag 31. Dezember 2024 ergaben das nachstehend dargestellte Risikoprofil. Die maßgeblichsten Risiken der PLE sind:

- ▼ das Spreadrisiko im Marktrisiko-Modul aufgrund des Fokus der Kapitalanlageallokation auf Zinstitel,
- ▼ das Stornorisiko im Versicherungstechnischen-Risiko-Modul Kranken aufgrund der hohen Anzahl an profitablen Versicherungsverträgen im Gesamtbestand,
- ▼ das Invaliditätsrisiko im Versicherungstechnischen-Risiko-Modul Kranken aufgrund der hohen Anzahl an Berufsunfähigkeitsversicherungen im Gesamtbestand und
- ▼ das Kostenrisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul.

Unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung entfallen 66,6 % (Vorjahr: 64,1 %) des gesamten undiversifizierten SCR der PLE auf diese vier Kategorien.



Die Ergebnisse der unternehmenseigenen Sensitivitäten und Szenarien liefern keine Hinweise darauf, dass für die untersuchten Risikoszenarien eine Unterdeckung durch Eigenmittel vorläge. Nichtsdestotrotz zeigen die untersuchten Szenarien die Sensitivität der PLE gegenüber etwaigen sehr deutlichen Änderungen des Zinsniveaus (insbesondere nach unten) sowie bei Spreadausweitungen.

Das Risikoprofil der PLE verdeutlicht, dass sie ihren Fokus weiterhin insbesondere auf die Kapitalanlagendiversifikation (Management des Spreadrisikos), auf die Kundenzufriedenheit und somit den Bestandserhalt (Management Stornorisiko Kranken und Leben) sowie auf das Leistungsmanagement (Management des Invaliditätsrisikos) richten muss. Das Kostenrisiko ist in der Realität bereits weitgehend und ab 2026 vollständig auf die Viridium Service Management transferiert.

## **A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis**

### **A.1 Geschäftstätigkeit**

Der vorliegende Bericht wird für die Proxalto Lebensversicherung AG (im Folgenden „PLE“ oder „Gesellschaft“) erstattet. Sie ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 57170 eingetragene Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft.

Sie untersteht der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Postfach 1253  
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 – 0  
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
De-Mail: [poststelle@bafin.de-mail.de](mailto:poststelle@bafin.de-mail.de)

Die externe Prüfung des Jahresabschlusses der PLE für den Berichtszeitraum 2024 erfolgt durch:

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Friedrich-Ebert-Anlage 35 – 37  
60327 Frankfurt am Main



Die PLE ist Teil der Viridium Gruppe (vormals Heidelberger Leben Gruppe).

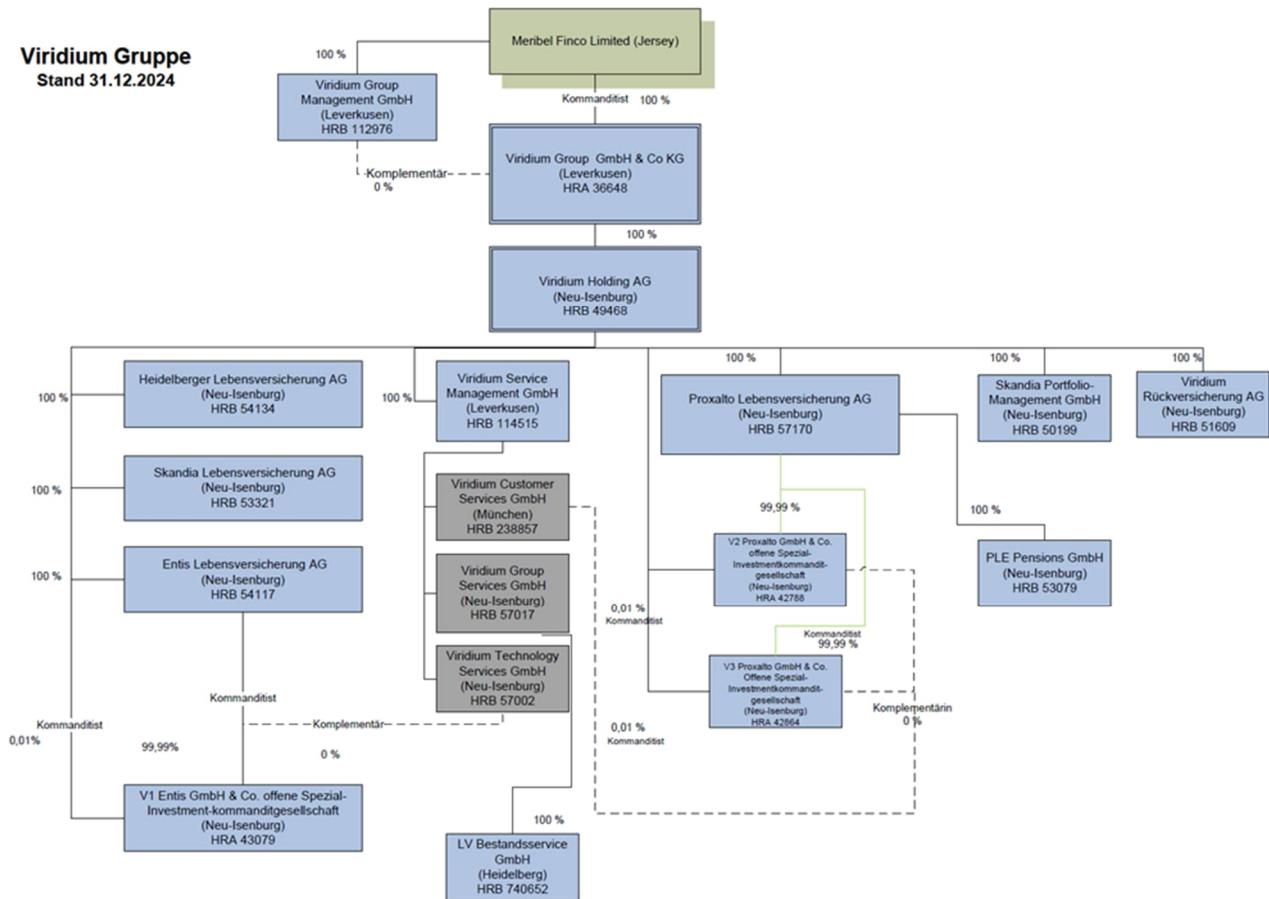
Die Anteile an der PLE werden zu 100 % von der Viridium Holding AG (VHAG) (vormals Heidelberger Leben Holding AG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 49468, gehalten.

Sämtliche Anteile der VHAG werden von der Viridium Group GmbH & Co. KG (vormals Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG) (VKG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 36648, gehalten, die die Obergesellschaft der in Deutschland beaufsichtigten Viridium Gruppe ist.“

Alleinige Kommanditistin und Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH der VKG ist die Meribel Finco Limited mit Sitz auf der Insel Jersey, 11–15 Seaton Place, St. Helier, JE4 0QH, deren Anteile von weiteren Beteiligungsgesellschaften in Jersey gehalten werden. Hauptgesellschafter der dortigen Obergesellschaft Meribel Mottaret Limited (11–15 Seaton Place, St. Helier, Jersey, JE4 0QH) sind von der britischen Private-Equity-Gesellschaft Cinven LLP beratene Fonds, das deutsche Rückversicherungsunternehmen Hannover Rück SE und die Ocorian Fund Management S.à r.l. (ehemals Allegro S.à r.l.), ein Unternehmen der Generali Gruppe.

Am 19. März 2025 wurde bekannt gegeben, dass ein Konsortium aus der Allianz SE, München, der BlackRock Inc., New York City und der T&D Holdings Inc., Tokio, Anteile an der Viridium Gruppe von Cinven erwerben wird. Ein Abschluss der Transaktion wird in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 erwartet und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und weiterer marktüblicher Abschlussbedingungen.

Das folgende Organisationsdiagramm stellt eine vereinfachte Struktur der Viridium Gruppe mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen dar und zeigt die Einordnung der PLE innerhalb der Viridium Gruppe:



Die PLE hält selbst weitere Beteiligungen. So stellt die MPC Real Value Fund GmbH & Co. KG ein verbundenes Unternehmen nach § 271 Abs. 2 HGB dar. Zudem hält die PLE im Rahmen der Kapitalanlagetätigkeit Beteiligungen an Spezialfonds und anderen Anlagewerten.

Die aktiven Gesellschaften der Gruppe waren während des Berichtszeitraums mit ihren jeweiligen Muttergesellschaften (mit Ausnahme der Meribel Finco Limited) überwiegend über Unternehmensverträge (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge) verbunden, auf deren Grundlage sämtliche Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften letztlich an die VKG abgeführt, beziehungsweise von der VKG ausgeglichen werden.

So besteht seit dem 24. September 2020, letztmalig geändert durch die Änderungsvereinbarung vom 11. November 2020, ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der PLE und der VHAG, aufgrund dessen sämtliche Gewinne der PLE an die VHAG abgeführt, beziehungsweise sämtliche Verluste der PLE von der VHAG ausgeglichen werden.

Sowohl die VHAG als auch die VKG sind Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von § 7 Nr. 28 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Sie unterstehen wie die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Postfach 1253  
53002 Bonn  
Fon: 0228 / 4108 – 0  
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
De-Mail: [poststelle@bafin.de-mail.de](mailto:poststelle@bafin.de-mail.de)

Gegenstand des Unternehmens der PLE sind nach § 3 der Satzung im In- und Ausland

- ▼ der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Arten der Lebensversicherung und der damit verbundenen Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte;
- ▼ die Vermittlung von Versicherungen aller Art;
- ▼ die Vermittlung von Anteilen an Fonds von Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 2 Abs. 6 InvG;
- ▼ die Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen;
- ▼ der Betrieb anderer Geschäfte, insbesondere die Vermittlung von Sparverträgen, die mit dem Versicherungsgeschäft im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Die PLE hat ihre Produkte im Berichtszeitraum vorwiegend im Inland vertrieben. Die PLE ist eine Versicherungsgesellschaft mit einem starken Fokus auf dem Privatkundengeschäft sowie der betrieblichen Altersvorsorge als zweiter Säule des Geschäftsmodells. Die PLE hat ein Portfolio mit traditionellen deutschen Lebensversicherungen mit hohem Garantiezins.

Die PLE ist eine Portfoliogesellschaft der Viridium Gruppe, dem führenden Bestandsspezialist in Deutschland.

Vor dem Hintergrund der eindeutigen strategischen Ausrichtung der Viridium Gruppe auf das Bestandsmanagement, haben die Lebensversicherungsunternehmen (Risikoträger) der Gruppe das Neugeschäft mit Ausnahme von vertraglich zugesicherten Optionen für Bestandskunden wie beispielsweise Erhöhungsoptionen im Rahmen der dynamischen Anpassung oder Wechseloptionen sowie der Verwaltung des Kollektiv-Geschäfts in der betrieblichen Altersvorsorge der PLE eingestellt und konzentrieren sich darauf, die eingegangenen Verpflichtungen nachhaltig und bestmöglich zu

erfüllen. Im Sinne von Versicherten und Eigentümern gleichermaßen sollen die Risikoträger mit großer Verlässlichkeit und Stabilität attraktive wirtschaftliche Ergebnisse erzielen. Risiken werden daher weitgehend minimiert. Zugleich wird den einzelnen Unternehmen ausreichend Solvenzkapital zur Verfügung gestellt. Sie erbringen allerdings keine operativen Dienstleistungen, sondern haben diese an gruppeninterne Servicegesellschaften ausgegliedert.

Die Verwaltung der existierenden Bestände im bAV-Kollektivgeschäft der PLE erfolgt im Rahmen der strategischen Zusammenarbeit mit der Generali Gruppe als Dienstleistung durch das bAV-Kompetenzcenter der Generali Deutschland AG.

## A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In der folgenden Tabelle ist das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres und des Vorjahrs getrennt nach Geschäftsbereichen (gemäß Solvency II) sowie gesamthaft dargestellt.

Geschäftsbereich	31.12.2024 Tsd. €	31.12.2023 Tsd. €
(29) Krankenversicherung nach Art der Leben	76.999,5	106.355,3
(30) Versicherung mit Überschussbeteiligung	91.180,2	90.671,1
(31) Index- und fondsgebundene Versicherung	13.258,7	1.235,9
<b>Gesamt Geschäftsbereiche</b>	<b>181.438,3</b>	<b>198.262,4</b>

In Summe ergibt sich über alle Geschäftsbereiche ein versicherungstechnisches Ergebnis von 181.438,3 Tsd. €. Die Ergebnisse der Geschäftsbereiche liegen mit leichten Verschiebungen insgesamt um 8,5 % unter Vorjahresniveau.

Die geografische Region, in der die Gesellschaft ihrer Geschäftstätigkeit nachgeht, ist Deutschland.

Die Beitragseinnahmen sind im Geschäftsjahr durch die Einstellung des Neugeschäfts und den Bestandsabbau auf Grund von Versicherungsfällen und Vertragsbeendigungen weiterhin rückläufig. Hierfür ist der Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung - hauptsächlich bedingt durch den anhaltenden Ablauf von Kapitallebensversicherungen des Altbestandes - der wesentliche Grund.

Die Erträge aus Kapitalanlagen sind im Geschäftsjahr 2024 nur leicht zurück gegangen, was durch höhere sonstige versicherungstechnische Erträge durch Ablösung von Verträgen im Rückversicherungsgeschäft ausgeglichen wurde.

Im Geschäftsbereich index- und fondsgebundene Versicherung sind im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr die nicht realisierten Gewinne aus Kapitalanlagen auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers durch die positive Entwicklung der Kapitalmärkte weiter gestiegen und im Gegenzug die nicht realisierten Verluste aus Kapitalanlagen gesunken. Diesem Ertrag steht jedoch ein entsprechender Aufwand für die Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen entgegen.

Die Leistungen aus der fondsgebundenen Deckungsrückstellung sind niedriger als der Zufluss aus Beiträgen für die Neuanlage. Somit fällt der Anstieg der fondsgebundenen Deckungsrückstellung geringer aus, als dieses auf Grund der Entwicklung der nicht realisierten Gewinne zu erwarten wäre. Das höhere versicherungstechnische Ergebnis ist zum Großteil auf eine veränderte Schlüsselung der Erträge aus Kapitalanlagen sowie geringere Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zurückzuführen.

Die konventionellen versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Geschäftsjahr nennenswert gesunken. Dies liegt insbesondere daran, dass die Zinszusatzreserve bzw. Zinsverstärkung aufgrund des konstanten Referenzzinssatzes und des schrumpfenden Bestands gesunken sind und somit den durch den Run-Off verursachten Rückgang der tariflichen Deckungsrückstellung nicht mehr ausgeglichen hat, wie es in der Vergangenheit lange Zeit der Fall war.

Die direkten Abschlussaufwendungen über alle Geschäftsbereiche hinweg sinken erwartungsgemäß. Die Verwaltung der Verträge ist an die Viridium Service Management GmbH ausgelagert. Die Verwaltungskosten werden zwischen beiden Gesellschaften durch einen Servicevertrag geregelt.

Über alle Geschäftsbereiche hinweg belaufen sich die Aufwendungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Geschäftsjahr auf 370.600 Tsd. €.

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung sind um ca. 8,4 Mio. € angestiegen.

### A.3 Anlageergebnis

Die PLE hat im Berichtsjahr 2024 Gesamterträge aus Kapitalanlagen – einschließlich nicht realisierter Gewinne aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen – in Höhe von 1.844.002,6 Tsd. € (Vorjahr: 1.720.490,5 Tsd. €) erzielt. Ohne die nicht realisierten Gewinne aus fondsgebundenen Kapitalanlagen von 473.590,8 Tsd. € (Vorjahr: 334.965,1 Tsd. €) lagen die Erträge gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) bei 1.370.411,7 Tsd. € (Vorjahr: 1.385.525,3 Tsd. €).

In der folgenden Tabelle werden Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sowie das Kapitalanlageergebnis nach HGB für das Berichtsjahr 2024 aufgeschlüsselt nach den Posten der Solvabilitätsübersicht dargestellt.

Nr.		Erträge in Tsd. €	Aufwendungen in Tsd. €	Ergebnis (HGB) in Tsd. €
	<b>Kapitalanlagen</b>	<b>1.329.490,5</b>	<b>320.225,4</b>	<b>1.009.265,1</b>
(1)	Immobilien	7,3	0,0	7,3
(2)	Anteile an verbundenen Unternehmen	352.054,2	2.789,7	349.264,5
(3)	Aktien	65.250,2	1.868,1	63.382,1
(4)	Wertpapiere	109.427,2	33.566,8	75.860,4
(5)	Anteile an Investmentvermögen	799.564,6	277.877,1	521.687,5
(6)	Derivate	3.187,0	4.123,7	-936,7
(7)	Einlagen bei KI	0,0	0,0	0,0
(8)	Andere Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0
	<b>Kapitalanlagen FLV</b>	<b>496.190,9</b>	<b>689,8</b>	<b>495.501,2</b>
	<b>Kredite &amp; Hypothekendarlehen + Policendarlehen</b>	<b>18.321,1</b>	<b>1.749,2</b>	<b>16.572,0</b>
(1)	Policendarlehen	1.244,9	24,5	1.220,4
(2)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	17.076,3	1.724,7	15.351,5
	<b>GESAMT</b>	<b>1.844.002,6</b>	<b>322.664,3</b>	<b>1.521.338,2</b>

Im Berichtsjahr 2023 sahen die Erträge und Aufwendungen wie folgt aus:

Nr.		Erträge in Tsd. €	Aufwendungen in Tsd. €	Ergebnis (HGB) in Tsd. €
	<b>Kapitalanlagen</b>	<b>1.312.991,5</b>	<b>367.262,4</b>	<b>945.729,1</b>
(1)	Immobilien	12,3	0,0	12,3
(2)	Anteile an verbundenen Unternehmen	135.237,6	3.072,6	132.165,0
(3)	Aktien	18.252,4	2.855,3	15.397,1
(4)	Wertpapiere	116.214,5	24.073,8	92.140,6
(5)	Anteile an Investmentvermögen	1.039.993,5	333.825,4	706.168,1
(6)	Derivate	3.281,2	3.435,3	-154,0
(7)	Einlagen bei KI	0,0	0,0	0,0
(8)	Andere Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0
	<b>Kapitalanlagen FLV</b>	<b>388.258,7</b>	<b>1.337,5</b>	<b>386.921,1</b>
	<b>Kredite &amp; Hypothekendarlehen + Policendarlehen</b>	<b>19.240,3</b>	<b>1.887,2</b>	<b>17.353,1</b>
(1)	Policendarlehen	1.421,8	33,2	1.388,6
(2)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	17.818,5	1.854,0	15.964,5
	<b>GESAMT</b>	<b>1.720.490,5</b>	<b>370.487,1</b>	<b>1.350.003,3</b>

Die Erträge aus Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) entfielen überwiegend auf Wertpapiere, auf Anteile an verbundenen Unternehmen sowie auf Anteile an Investmentvermögen. Bei den Anteilen aus Investmentvermögen stammte der größte Teil der Gesamterträge von 799.564,6 Tsd. € (Vorjahr: 1.039.993,5 Tsd. €) mit 771.628,1 Tsd. € (Vorjahr: 1.024.203,8 Tsd. €) aus Ausschüttungen. Darüber hinaus wirkten sich Zuschreibungen über 347,3 Tsd. € (Vorjahr: 4.251,6 Tsd. €) sowie Veräußerungsgewinne von 27.589,2 Tsd. € (Vorjahr: 11.538,1 Tsd. €) positiv auf die Ertragsentwicklung aus.

Die Erträge der Anteile aus Investmentvermögen sind überwiegend auf die von der Gesellschaft als alleiniger Investor gehaltenen Anteile an Spezialfonds zurückzuführen. So stammen 725.790,2 Tsd. € der gesamten Ausschüttungen aus Investmentanteilen (i.H.v. 771.628,1 Tsd. €) aus diesen Spezialfonds. Die Ausschüttungen basieren auf innerhalb der Fonds vereinnahmter ordentlicher Erträge. Der Anteil der Spezialfonds an den Veräußerungsgewinnen bei Anteilen an Investmentvermögen von insgesamt 27.589,2 Tsd. € lag bei 1.150,4 Tsd. €. Der Rest der Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne entfällt auf kleinere Fondsinvestments sowie die Überhanganteile aus dem fondsgebundenen Bereich.

Der größte Ertragstreiber bei den Wertpapieren waren ordentliche Erträge in Höhe von 103.857,0 Tsd. € (Vorjahr: 109.540,3 Tsd. €). In Verbindung mit Veräußerungsgewinnen über

5.570,2 Tsd. € (Vorjahr: 5.947,7 Tsd. €) und Zuschreibungen über 0,0 Tsd. € (Vorjahr: 726,5 Tsd. €) ergaben sich für die Wertpapiere Gesamterträge in Höhe von 109.427,2 Tsd. € (Vorjahr: 116.214,5 Tsd. €).

Ein weiterer wesentlicher Ertragstreiber bei der PLE waren Anteile an verbundenen Unternehmen (352.054.199,1 Tsd. €, Vorjahr: 135.237,6 Tsd. €). Hier entfielen 352.000,0 Tsd. € (Vorjahr: 135.000,0 Tsd. €) auf ordentliche Erträge und 54,2 Tsd. € (Vorjahr: 237,6 Tsd. €) auf Zuschreibungen. Der Anstieg der ordentlichen Erträge ist auf höhere Ausschüttungen aus den Investment KGs zurückzuführen.

Die Erträge aus Derivaten (3.187,0 Tsd. €; Vorjahr: 3.281,2 Tsd. €) bleiben nahezu konstant und basierten maßgeblich auf Veräußerungsgewinnen bei Indexoptionen.

Die Erträge aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung lagen bei 496.190,9 Tsd. € (Vorjahr: 388.258,7 Tsd. €). Der überwiegende Teil davon entfiel mit 473.590,8 Tsd. € (Vorjahr: 334.965,1 Tsd. €) auf nicht realisierte Gewinne. Darüber hinaus fielen ordentliche Erträge von 9.111,6 Tsd. € (Vorjahr: 47.962,8 Tsd. €) und realisierte Gewinne von 13.488,5 Tsd. € (Vorjahr: 5.330,7 Tsd. €) an. Der Anstieg der realisierten sowie nicht realisierten Gewinne spiegelt die Marktentwicklung an den Kapitalmärkten im Berichtsjahr wider.

Die Erträge aus Policendarlehen und Hypothekendarlehen, die gemäß HGB zu den Kapitalanlagen zählen und unter Solvency II in Kredite und Hypothekendarlehen umklassifiziert werden (siehe Kapitel D.1.2.2), betragen im Berichtsjahr 18.321,1 Tsd. € (Vorjahr: 19.240,3 Tsd. €). Hierbei handelt es sich ganz überwiegend um laufende Zinserträge (17.386,9 Tsd. €, Vorjahr: 18.583,0 Tsd. €). Daneben gab es Zuschreibungen über 934,2 Tsd. € (Vorjahr: 657,3 Tsd. €).

Der Gesamtaufwand aus Kapitalanlagen – einschließlich nicht realisierter Verluste aus Kapitalanlagen – betrug 322.664,3 Tsd. € (Vorjahr: 370.487,1 Tsd. €). Ohne die nicht realisierten Verluste aus Kapitalanlagen in Höhe von 654,4 Tsd. € (Vorjahr: 1.161,4 Tsd. €) lag der Aufwand aus Kapitalanlagen gemäß HGB bei 322.010,0 Tsd. € (Vorjahr: 369.325,7 Tsd. €).

Der Aufwand aus Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) belief sich im Berichtsjahr auf 320.225,4 Tsd. € (Vorjahr: 367.262,4 Tsd. €), wobei die größten Aufwandpositionen auf Anteile an Investmentvermögen (277.877,1 Tsd. €, davon 34.992,9 Tsd. € aus Kostenverteilung, Vorjahr: 333.825,4 Tsd. €) und Wertpapiere (33.566,8 Tsd. €, davon 14.235,1 Tsd. € aus Kostenverteilung), Vorjahr: 24.073,8 Tsd. €) entfielen. Während über alle Assetklassen 53.239,9 Tsd. € auf allgemeine Kapitalanlagekosten und Kostenverteilung zurückzuführen waren (Vorjahr: 54.849,1 Tsd. €), entfielen bei Anteilen an Investmentvermögen zusätzlich 123.134,9 Tsd. € (Vorjahr: 298.039,8 Tsd. €) auf Abschreibungen und 119.749,3 Tsd. € (Vorjahr: 1.310,7 Tsd. €) auf Veräußerungsverluste. Bei den Wertpapieren entfielen 4.565,1 Tsd. € (Vorjahr: 48,5 Tsd. €) auf Abschreibungen und 14.766,6 Tsd. € (Vorjahr: 8.195,6 Tsd. €) auf Veräußerungsverluste. Bei Anteilen an verbundenen Unternehmen fielen Kosten aus der Kostenverteilung in Höhe von 2.757,6 Tsd. €



(Vorjahr: 3.065,7 Tsd. €) und Abschreibungen von 32,1 Tsd. € an (Vorjahr: 6,9 Tsd. €). Außerdem fielen bei den Aktien Kosten aus der Kostenverteilung in Höhe von 158,6 Tsd. € (Vorjahr: 232,2 Tsd. €) und Abschreibungen von 1.709,5 Tsd. € an (Vorjahr: 2.623,1 Tsd. €).

Auf den Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen entfiel Aufwand in Höhe von 689,8 Tsd. € (Vorjahr: 1.337,5 Tsd. €). Neben nicht realisierten Verlusten von 654,4 Tsd. € (Vorjahr: 1.161,4 Tsd. €) wurden auch realisierte Verluste von 35,4 Tsd. € (Vorjahr: 176,1 Tsd. €) verzeichnet. Der starke Rückgang der realisierten sowie nicht realisierten Verluste spiegelt die Marktentwicklung an den Kapitalmärkten im Berichtsjahr wider.

Der Aufwand aus Policendarlehen und Hypothekendarlehen betrug im Berichtsjahr 1.749,2 Tsd. € (Vorjahr: 1.887,2 Tsd. €). Neben dem Aufwand aus Kostenverteilung (1.087,6 Tsd. €, Vorjahr: 1.234,8 Tsd. €) fiel hier Abschreibungsaufwand von 661,6 Tsd. € (Vorjahr: 652,4 Tsd. €) an.

Das Ergebnis aus Kapitalanlagen, einschließlich nicht realisierter Gewinne aus Kapitalanlagen aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen, lag mit 1.521.338,2 Tsd. € über dem Vergleichswert des Vorjahres (1.350.003,3 Tsd. €). Ohne die nicht realisierten Gewinne und Verluste aus fondsgebundenen Kapitalanlagen von 472.936,5 Tsd. € (Vorjahr: 333.803,7 Tsd. €) lag das Ergebnis gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) bei 1.048.401,8 Tsd. € (Vorjahr: 1.016.199,6 Tsd. €).

	<b>2024</b> in Tsd. €	<b>2023</b> in Tsd. €
Ordentliches Ergebnis	1.200.751,0	1.283.715,0
Außerordentliches Ergebnis	-152.349,2	-267.515,4
davon Zuschreibungen	1.743,5	6.822,7
davon Gewinne aus Abgang	114.677,4	40.138,5
davon Abschreibungen	134.218,8	304.753,9
davon Verluste aus Abgang	134.551,3	9.722,7
Saldo nicht realisierte Gewinne und Verluste	472.936,5	333.803,7
<b>Gesamt</b>	<b>1.521.338,2</b>	<b>1.350.003,3</b>

Wesentliche Ergebnistreiber waren neben dem ordentlichen Ergebnis von 1.200.751,0 Tsd. € (Vorjahr: 1.283.715,0 Tsd. €) insbesondere die realisierten Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen (114.677,4 Tsd. €, Vorjahr: 40.138,5 Tsd. €). Der Anstieg des Gesamtergebnisses ist maßgeblich auf die geringeren Abschreibungen (134.218,8 Tsd. €, Vorjahr: 304.753,9 Tsd. €) sowie den erheblich höheren Saldo aus den nicht realisierten Gewinnen und Verlusten zurückzuführen (472.936,5 Tsd. €, Vorjahr: 333.803,7 Tsd. €).

Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste gab es bei der PLE nicht.

Im Bestand der PLE befinden sich derzeit keine verbrieften Instrumente; gleichzeitig dürfen verbrieft Instrumente gemäß der aktuell gültigen Kapitalanlagerichtlinie beziehungsweise der Portfolio Guidelines nicht erworben werden.

#### **A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten**

Die wesentlichen Erträge und Aufwendungen für den Berichtszeitraum, die nicht-versicherungstechnische oder Anlageerträge und -aufwendungen sind, umfassen folgende Bestandteile:

<b>Erträge:</b>	<b>2024 in Tsd. €</b>	<b>2023 in Tsd. €</b>
Bestandsprovisionen von Investmentgesellschaften	9.455,7	8.511,4
<b>Aufwendungen:</b>		
Kosten aus Service Fee	223.781,9	226.822,8
Kosten aus Managementumlage	196,5	402,4

Bei den Erträgen aus Bestandsprovisionen von Investmentgesellschaften handelt es sich um Rückvergütungen für die bei Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Kapitalanlagen für die fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung der PLE auf Basis der Zeitwerte der verwalteten Kapitalanlagen. Rückvergütungen werden auf Basis des Fondsvolumens ermittelt. Der wesentliche Grund für den moderaten Anstieg ist die verbesserte Kapitalmarktentwicklung im Vergleich zum Jahr 2023.

Die PLE hat weite Teile ihrer Verwaltung auf die Viridium Service Management GmbH (VSM) ausgelagert. Diese bedient sich wiederum, sofern sie selbst nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügt, der Dienste der Servicegesellschaften der Gruppe. Dabei umfasst die Serviceleistung der VSM für die PLE im Wesentlichen die Übernahme aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung bestehender Versicherungsverträge. Für die Durchführung der Tätigkeiten erhält die VSM eine Dienstleistungsgebühr pro Vertrag (kurz: Service Fee). Die Reduktion der Kosten aus Dienstleistungsgebühren gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus einer inflationsbedingten Anpassung der Servicegebühr, bei gleichzeitigem Rückgang des Policenbestandes insgesamt.

Neben den Kosten für die Verwaltung bestehender Versicherungsverträge mit der VSM erhebt die Viridium Group GmbH & Co. KG (VKG) Kostenumlagen für Leitungs- und Kontrollaufgaben der Gesellschaft (kurz: Managementumlage).

Weitere wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen bestehen bei der PLE für das Berichtsjahr 2024 nicht.

## **A.5 Sonstige Angaben**

Die vorstehend in Kapitel A.1 bis A.4 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse der PLE.

# **B Governance-System**

## **B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System**

### **B.1.1 Struktur der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane**

Organe der PLE sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

#### **Vorstand**

Die Geschäfte der PLE werden durch den Vorstand geführt.

Der Vorstand in seiner Gesamtheit sowie jedes einzelne Mitglied des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans und der Dienstverträge.

Der gesamte Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig über die Risiken informiert, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sowie über deren Auswirkungen und Maßnahmen zur Minimierung. Es ist nicht möglich, die Verantwortung zur Handhabung wesentlicher Risiken zu delegieren, jedoch kann die Verantwortung für die Durchführung einzelner Elemente auf ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands übertragen werden, sofern dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist der Vorstand insbesondere verantwortlich für:

- ▼ die Festlegung einheitlicher Leitlinien für das Risikomanagement unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen;
- ▼ die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- ▼ die Festlegung der Risikotoleranz und die Einhaltung der Risikotragfähigkeit;
- ▼ die Festlegung wesentlicher risikostrategischer Vorgaben;
- ▼ die laufende Überwachung des Risikoprofils und die Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie die Behandlung wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Themen.

Der Vorstand hatte bis zum 31. März 2024 vier Mitglieder und setzte sich wie folgt zusammen:

- ▼ Dr. Tilo Dresig, Chief Executive Officer (CEO, Vorsitzender) und interimistisch Chief Technology Officer (CTO);
- ▼ Johannes Berkmann, Chief Financial Officer (CFO);

- ▼ Markus Eschbach, Chief Operating Officer (COO);
- ▼ Michael Sattler, Chief Risk Officer (CRO).

Mit Wirkung zum 1. April 2024 wurde Michael Havas zum Vorstand bestellt und übernahm das COO-Ressort. Ab dem 1. April 2024 setzte sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- ▼ Dr. Tilo Dresig, Chief Executive Officer (CEO, Vorsitzender) und interimistisch Chief Technology Officer (CTO);
- ▼ Johannes Berkmann, Chief Financial Officer (CFO);
- ▼ Michael Havas, Chief Operating Officer (COO);
- ▼ Michael Sattler, Chief Risk Officer (CRO).

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 wurde Christoph Kecher zum Vorstand bestellt und übernahm das CTO-Ressort. Ab dem 1. Oktober 2024 hatte der Vorstand daher fünf Mitglieder und setzte sich wie folgt zusammen:

- ▼ Dr. Tilo Dresig, Chief Executive Officer (CEO, Vorsitzender);
- ▼ Johannes Berkmann, Chief Financial Officer (CFO);
- ▼ Michael Havas, Chief Operating Officer (COO);
- ▼ Michael Sattler, Chief Risk Officer (CRO);
- ▼ Christoph Kecher, Chief Technology Officer (CTO).

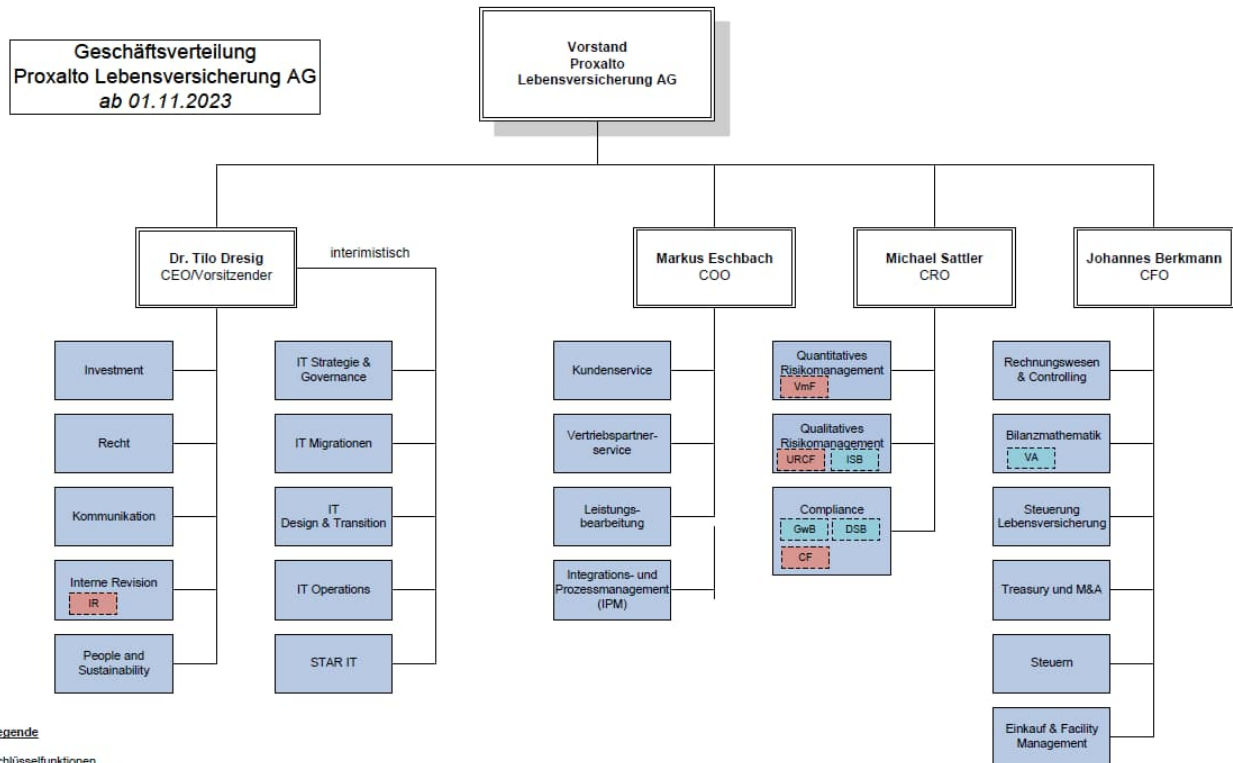
Die PLE wird gemäß Satzung unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Daneben ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft durch zwei Gesamtprokuristen möglich.

Spezifische Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

Eine Geschäftsordnung bestimmt die innere Ordnung des Vorstands. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die regelmäßigen Vorstandssitzungen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Der Vorsitzende des Vorstands kann außerdem Maßnahmen und Beschlüsse durch seinen Widerspruch verhindern. Bestimmte Maßnahmen der Geschäftsleitung, wie etwa der Abschluss von Unternehmensverträgen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die PLE hatte im Berichtszeitraum, vorbehaltlich der originären Aufgaben der Vorstandsmitglieder, sämtliche dem Vorstand nachgeordneten Funktionen und Dienstleistungen an andere Unternehmen ausgegliedert. Die Überwachung der ausgelagerten Funktionen nimmt das im Vorstand zuständige Mitglied (Ressortvorstand) wahr. Die Ressortverteilung folgt dem Grundsatz der Trennung von risikoaufbauenden und risikokontrollierenden Aufgaben.

Bis zum Ablauf des 31. März 2024 war die Ressortverteilung wie folgt:



**Legende**

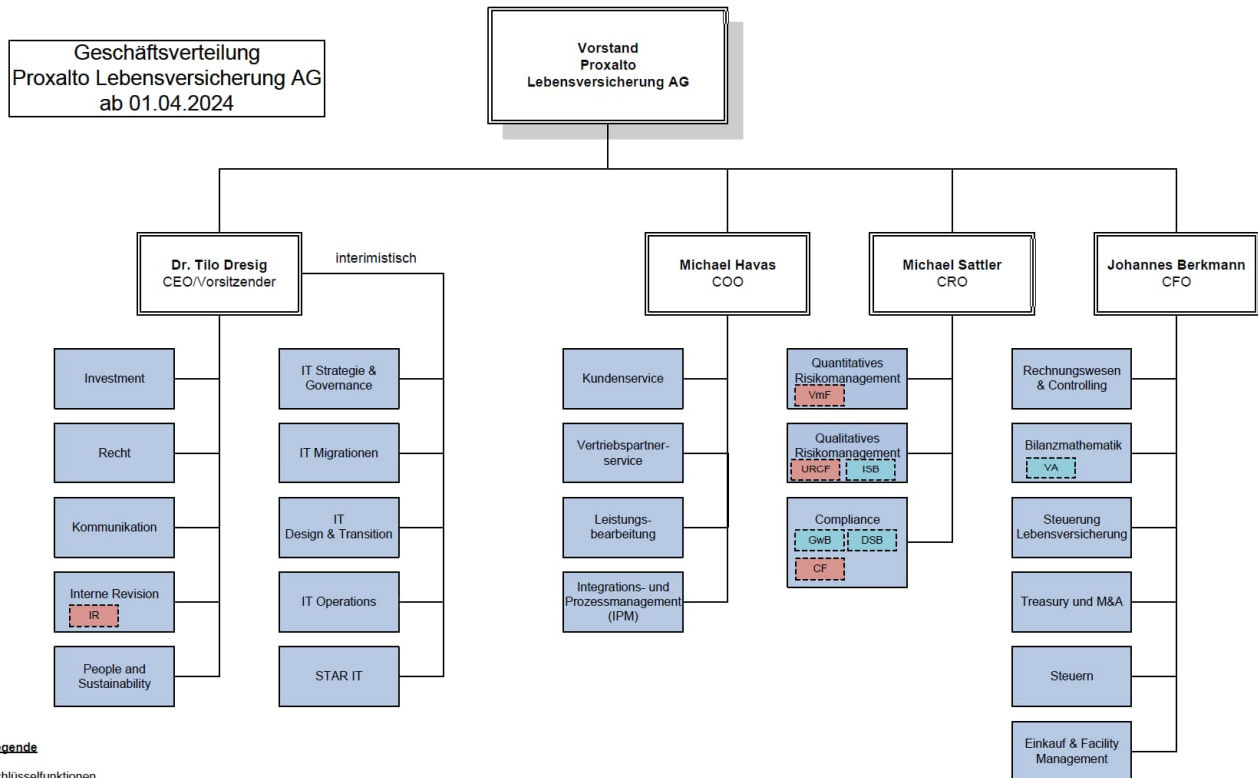
**Schlüsselfunktionen**

- Compliance-Funktion (CF)
- Versicherungsmathematische Funktion (VmF)
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- Interne Revisionsfunktion (IR)

**Weitere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Sonderzuständigkeiten**

- Verantwortlicher Aktuar (VA)
- Datenschutzbeauftragte/r (DSB)
- Geldwäschebeauftragte/r (GwB)
- Informationssicherheitsbeauftragte/r (ISB)

Zum 1. April 2024 wurde Michael Havas zum Vorstand bestellt und übernahm das COO-Ressort. Ab dem 1. April 2024 war die Ressortverteilung wie folgt:



**Legende**

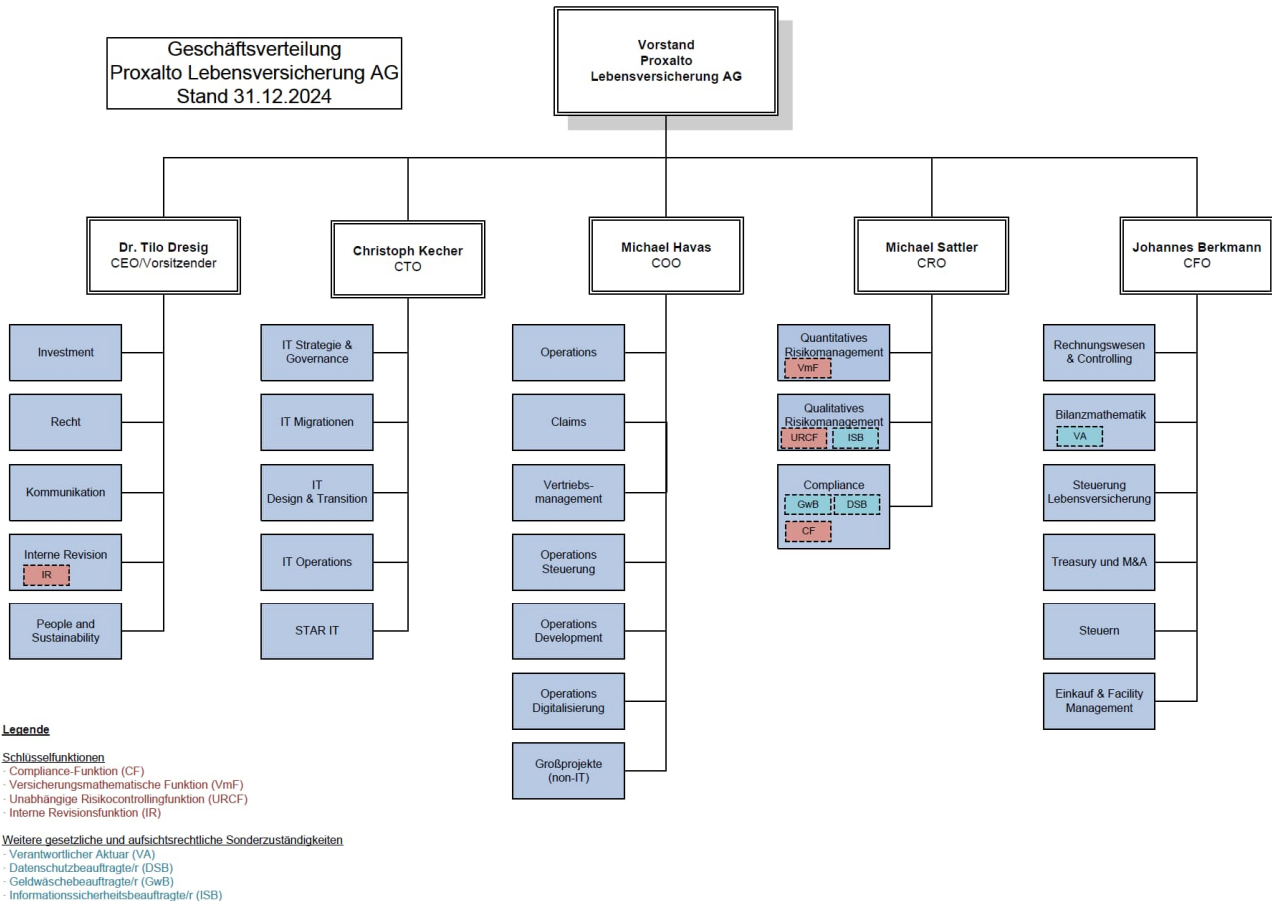
**Schlüsselfunktionen**

- Compliance-Funktion (CF)
- Versicherungsmathematische Funktion (VmF)
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- Interne Revisionsfunktion (IR)

**Weitere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Sonderzuständigkeiten**

- Verantwortlicher Aktuar (VA)
- Datenschutzbeauftragte/r (DSB)
- Geldwäschebeauftragte/r (GwB)
- Informationssicherheitsbeauftragte/r (ISB)

Zum 1. Oktober 2024 wurde Christoph Kecher zum Vorstand bestellt und übernahm das CTO-Resort. Ab dem 1. Oktober 2024 war die Ressortverteilung wie folgt:



## Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat den Vorstand in seiner Geschäftsführung und berät ihn, unter anderem im Hinblick auf die Risikostrategie und das Risikomanagement. Er wird durch schriftliche Berichterstattung des Vorstands über die Geschäftsentwicklung sowie über wesentliche Vorgänge unterrichtet und tritt darüber hinaus zu Sitzungen mit dem Vorstand zusammen. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es ferner, den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer zu erteilen (nachdem dieser von der Hauptversammlung bestellt worden ist), den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen, den Jahresabschluss festzustellen, den Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung zu erstellen und bestimmten Arten von Geschäften gemäß Geschäftsordnung zuzustimmen.

Dem Aufsichtsrat werden regelmäßig Risikoberichte vorgelegt und erläutert.

Der Aufsichtsrat hatte bis zum 22. März 2024 fünf Mitglieder, von denen drei Vertreter der Anteilseigner und zwei unabhängige Personen waren, und setzte sich wie folgt zusammen:

- ▼ Dr. Heinz-Peter Roß, Vorsitzender, unabhängiges Mitglied;
- ▼ Caspar Berendsen, stellvertretender Vorsitzender, Cinven Vertreter;
- ▼ David Giroflier, Cinven Vertreter;
- ▼ Samy Jazaerli, Cinven Vertreter;
- ▼ Jonathan Yates, unabhängiges Mitglied.

Ab dem 23. März 2024 und bis 24. Mai 2024 hatte der Aufsichtsrat vier Mitglieder, von denen zwei Vertreter der Anteilseigner und zwei unabhängige Personen waren, und setzte sich wie folgt zusammen:

- ▼ Dr. Heinz-Peter Roß, Vorsitzender, unabhängiges Mitglied;
- ▼ David Giroflier, Cinven Vertreter;
- ▼ Samy Jazaerli, Cinven Vertreter;
- ▼ Jonathan Yates, unabhängiges Mitglied.

Ab dem 24. Mai 2024 und bis Ende des Berichtszeitraums hatte der Aufsichtsrat sechs Mitglieder, von denen vier Vertreter der Anteilseigner und zwei unabhängige Personen waren, und setzte sich wie folgt zusammen:

- ▼ Rolf-Peter Hoenen, Vorsitzender, unabhängiges Mitglied;
- ▼ David Giroflier, Cinven Vertreter;
- ▼ Ulrich Ostholt, Generali Deutschland AG Vertreter;
- ▼ Samy Jazaerli, Cinven Vertreter;
- ▼ Dr. Klaus Miller, Hannover Rück Vertreter;
- ▼ Falko Loy, unabhängiges Mitglied.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 4 AktG, der sich bis zum 24. Mai 2024 wie folgt zusammensetzte:

- ▼ Samy Jazaerli als Vorsitzender
- ▼ Jonathan Yates
- ▼ David Giroflier

Ab dem 24. Mai 2024 und bis Ende des Berichtszeitraums setzte sich der Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 4 AktG wie folgt zusammen:

- ▼ Samy Jazaerli als Vorsitzender
- ▼ Falko Loy
- ▼ David Giroflier



## **Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung der PLE sind die von der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung vorgesehenen Aufgaben zugewiesen. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen danach unter anderem die Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers, Änderungen der Satzung oder des Grundkapitals sowie die Verschmelzung oder die Auflösung der Gesellschaft. In der Hauptversammlung ist der einzige Aktionär der PLE, die VHAG, teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich im Anschluss an die Feststellung des Jahresabschlusses abgehalten.

## **Schlüsselfunktionen**

Die PLE verfügt seit 2017 über kein eigenes Personal. Sie hatte daher während des Berichtszeitraums sämtliche mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben an verbundene und andere Unternehmen ausgegliedert.

Die Ausgliederung erfasste auch die vier Schlüsselfunktionen Unabhängige Risikocontrollingfunktion, Compliance, Interne Revision und Versicherungsmathematische Funktion, die während des Berichtszeitraums bei der Viridium Service Management GmbH eingerichtet waren und von dieser ab dem 01. Juli 2024 an die Viridium Group Services GmbH subdelegiert worden sind. Als Ausgliederungsbeauftragter für die Funktionen Compliance (CF), Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF) wurde der Risikovorstand (CRO) der PLE benannt, als Ausgliederungsbeauftragter für die Interne Revision der Vorstandsvorsitzende (CEO) der PLE. Die Aufgaben der Schlüsselfunktionen werden in den Abschnitten B.1 bis B.6 erläutert. Neben den vorgenannten Organen und Funktionen bestehen keine weiteren Schlüsselfunktionen.

## **Weitere wesentliche Ausgliederung**

Die Verwaltung der Kapitalanlagen des konventionellen Bestands war während des Berichtszeitraums, wie schon in den Vorjahren, an eine renommierte externe Kapitalanlagegesellschaft ausgegliedert.

### **B.1.2 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum**

Im Berichtszeitraum gab es keine (über die in B.1.1 beschriebenen Änderungen hinausgehenden) wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

**B.1.3 Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans**

Zwischen der PLE und anderen Unternehmen der Viridium Gruppe bestehen, wie in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben, wesentliche Leistungsbeziehungen aus internen Dienstleistungsverträgen sowie aus konzerninterner Rückversicherung.

Das per Ende 2023 bestehende Darlehen der PLE an die VHAG über insgesamt 30.000 Tsd. € wurden im Berichtszeitraum vollständig getilgt.

Die PLE hat ihrer alleinigen Aktionärin VHAG am 29. Juli 2024 ein Darlehen in Höhe von 66.000 Tsd. € zu marktüblichen Konditionen gewährt. Das Darlehen wurde mit Zustimmung des unabhängigen Treuhänders vollumfänglich dem Sicherungsvermögen der PLE zugeführt.

Weitere wesentliche Transaktionen mit sonstigen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans (VMAO) wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

**B.1.4 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems**

Die letzte turnusmäßige Überprüfung des Governance-Systems erfolgte für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 und wurde im Februar 2024 abgeschlossen. Eine regelmäßige, nicht anlassbezogene vollständige Überprüfung des Governance-Systems in einem Turnus von drei Jahren wird grundsätzlich für ausreichend und angemessen erachtet.

Die Geschäftsleitung hat im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass

- ▼ die Risikostrategie und die Steuerung des Unternehmens angemessen aufeinander abgestimmt und zur Geschäftsstrategie konsistent sind.
- ▼ die bestehende Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und der Risikostrategie grundsätzlich unterstützt und regelmäßig angepasst wird.
- ▼ das Geschäftsmodell und die ständigen Anpassungen zur Optimierung verschiedene organisatorische (insbesondere Migration, Änderungen in der Aufbauorganisation),
- ▼ technische (insbesondere im Zusammenhang mit der Migration) und personelle Änderungen (Neubesetzungen im Führungskreis und in der Linie) teilweise dazu führen, dass Prozesse nicht immer wie in der Governance vorgesehen bekannt sind und umgesetzt werden. Dies birgt ggf. Compliance Risiken, aber auch andere Risiken wie z.B. Betrugsrisiken und/oder finanzielle Risiken.
- ▼ notwendige Handlungsfelder identifiziert und in Umsetzung sind sowie deren Umsetzung überwacht wird.

Die Geschäftsleitung stellte weiterhin fest, dass die wesentlichen Elemente des Governance-Systems

- ▼ Risikomanagementsystem (RMS; mit Betrachtung der Risiken, Chancen, Planung und des BCM incl. der Informationssicherheit),
- ▼ Compliance Management System (CMS; mit Betrachtung der Maßnahmen zum Datenschutz, zur Vermeidung von Korruption, Betrug und Geldwäsche sowie zur Einhaltung von Compliance),
- ▼ Internes Kontrollsystem (IKS; mit Betrachtung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, Finanzberichterstattung, IT-Systemen, Prozessen) und
- ▼ Internes Revisionsystem (IRS; mit Betrachtung der externen und internen Prüfungen)

grundsätzlich angemessen ausgestaltet und wirksam sind.

### **B.1.5 Struktur der Vergütungssysteme**

#### **Vergütungspolitik**

Der allgemeine Rahmen der Vergütungspolitik und die Grundzüge der Vergütungsstruktur und -regelungen sind in der Vergütungsrichtlinie der VG festgelegt. Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst alle Gesellschaften der Gruppe und bezieht Mitglieder der obligatorischen Aufsichtsräte und des Beirats, die Mitglieder der Geschäftsleitung, (andere) Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, verantwortliche Personen für Schlüsselfunktionen, Risikoträger und sonstige Mitarbeitende der Gruppe ein. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Beirats haben im Berichtszeitraum nur von der VKG eine Vergütung bezogen. Soweit sie Tätigkeiten auch für andere Gruppenunternehmen wahrgenommen haben, sind diese mit der von der Obergesellschaft VKG gezahlten Vergütung abgedeckt.

Die Vergütungspolitik orientiert sich am Ziel einer nachhaltigen Wertentwicklung der Gruppe. Die Vergütungsregelungen in der Gruppe sollen marktgerecht und wettbewerbsfähig sein. Die Vergütungsrichtlinie definiert die Anforderungen an Vergütungssysteme und stellt sicher, dass Vergütungszusagen im Einklang mit der Risikostrategie stehen. Sie sieht wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. – wo sich solche nicht vermeiden lassen - zum sachgerechten und bewussten Umgang mit solchen vor. Die Vergütungsrichtlinie ermutigt die jeweils Verantwortlichen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwelle der VG bzw. des jeweiligen gruppenzugehörigen Unternehmens überschreiten. Dadurch ist sichergestellt, dass die Fähigkeit der Versicherungs-Holdinggesellschaften und Versicherungsunternehmen der VG, eine adäquate Kapitalausstattung zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt wird.

Für die Umsetzung der Vergütungspolitik und die angemessene Ausgestaltung der Vergütungsregelungen sind die personalführenden Gruppengesellschaften verantwortlich, und zwar für die Ausgestaltung der Vergütung für Geschäftsleiter der Beirat und die Gesellschafterversammlung der

VKG und für die Ausgestaltung der Vergütung für die übrigen Mitarbeitenden die Geschäftsleitung der betreffenden Gesellschaft unter Einbindung der Personalfunktion.

### **Vergütungskomponenten**

Über die Gewährung einer etwaigen Vergütung an die Mitglieder der Beiräte und Aufsichtsräte der Unternehmen der Versicherungsgruppe entscheidet die Haupt-/Gesellschafterversammlung der entsprechenden Gesellschaft im Einklang mit der jeweiligen Gesellschaftssatzung und den sonstigen einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen.

Die Vergütungsstruktur der anderen Gruppen sieht eine Kombination von festen und variablen Bestandteilen vor. Der feste Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, so dass die betroffenen Personen nicht zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind, dadurch werden negative Anreize vermieden.

#### Festvergütung:

Die Festvergütung orientiert sich insbesondere an dem Aufgabenspektrum, der Verantwortungsstufe, der Berufserfahrung und den vergleichbaren Gehältern am Markt.

#### Variable Vergütung:

Variable Vergütungsbestandteile werden bemessen nach dem Gesamtergebnis der Gruppe (Unternehmensziele) und/oder der Bewertung der Leistung des Einzelnen (individuelle Ziele). Die Gewichtung zwischen beiden Zielkomponenten kann variieren. Bei Geschäftsleitern und verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen werden stets individuelle Ziele berücksichtigt, während bei den übrigen Mitarbeitenden die variable Vergütung auch nur nach Unternehmenszielen bemessen werden kann. Insgesamt sollen die Unternehmensziele mindestens 50 % der variablen Vergütung ausmachen. Jährliche qualitative und quantitative Ziele werden am Anfang der Leistungsperiode festgesetzt und kommuniziert.

Die variable Vergütung der Geschäftsleiter und verantwortliche Personen für Schlüsselfunktionen hat eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die Messgrößen müssen zumindest teilweise einen Zeitraum für die Zielerreichung von mindestens drei Jahren berücksichtigen. Ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung von Geschäftsleitern, verantwortliche Personen für Schlüsselfunktionen, Risikoträgern sowie Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, wird mit einem flexibel zu vereinbarenden zeitlichen Aufschub von mindestens drei Jahren ausgezahlt. Die Bemessung der aufgeschobenen Komponente trägt der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit der VG Rechnung. Bei Veränderungen der Risikoexponierung kann der aufgeschobene Anteil einer Abwärtskorrektur unterliegen. Im Berichtszeitraum wurde als Voraussetzung für eine Abwärtskorrektur das Unterschreiten einer vorgegebenen Solvabilitätsquote der Gruppe vorgesehen.

Die Aufteilung von fester und variabler Vergütung ist individuell unterschiedlich. Sie variiert je nach Umfang der Verantwortung. Für die jeweiligen Hierarchieebenen sind Vergütungsrahmen festgelegt.

Bei Geschäftsleitern beträgt die variable Vergütung bei maximaler Zielerreichung zwischen 50 % und 100 % des Festgehalts, bei Mitgliedern der ersten und zweiten Führungsebene in der Regel maximal 30 % bis 50 % des Festgehalts und bei sonstigen Mitarbeitenden in der Regel maximal 20 % des Festgehalts. Die konkrete Höhe der vereinbarten variablen Vergütung stellt auf die Funktion der betreffenden Person im Unternehmen und deren Beitrag bei der Umsetzung der Unternehmens- und Risikostrategie ab.

#### Altersversorgung:

Teilweise werden für Geschäftsleitungsmitglieder Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge in eine Unterstützungskasse gezahlt. Im Übrigen gibt es keine Versorgungszusagen.

#### Sonstige, leistungsunabhängige Nebenleistungen:

In der Regel werden einheitliche Nebenleistungen angeboten, wie z. B. Zuschüsse zur betrieblichen Altersvorsorge oder vermögenswirksame Leistungen. Weitere Nebenleistungen sind individuell unterschiedlich und hängen von den lokalen Marktgegebenheiten ab.

### **Vergütung des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands der Gruppenunternehmen werden, soweit sie zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung der Obergesellschaft VKG sind, durch die VKG vergütet. Ein fester Prozentsatz der Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird, abhängig von der Anzahl und Gewichtung der Mandate der Mitglieder des Vorstandes innerhalb der Gruppe, von der VKG an die anderen Gruppenunternehmen im Rahmen der Konzernverrechnung aufgrund eines vorgegebenen, durch den Aufsichtsrat genehmigten Schlüssels weiterbelastet.

### **Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtszeitraum von den Gruppenunternehmen keine Vergütung bezogen. Ihre Tätigkeit für die Gruppenunternehmen ist mit der von der Obergesellschaft VKG gezahlten Vergütung abgedeckt. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird nicht von der VKG weiterbelastet. Die Hauptversammlung der jeweiligen Gruppenunternehmen haben von dem ihnen satzungsmäßig zugewiesenen Recht, den Aufsichtsratsmitgliedern eine Entschädigung zu bewilligen, nicht Gebrauch gemacht.

### **Vergütung des Beirats**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats der VKG wird durch eine reine Festvergütung abgegolten. Die Höhe der Vergütung spiegelt die Verantwortung und Komplexität der Aufgaben der Beiratsmitglieder wider. Die Tätigkeit in Ausschüssen wird dabei nicht berücksichtigt. Neben der vierteljährlich in bar abzurechnenden Festvergütung wird angemessener Auslagenersatz gewährt.

**Wesentliche Änderungen zum Vorjahr**

Für die Gesellschaften der Viridium Gruppe ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in den Bestandteilen der Vergütung im Vergleich zum Vorjahr.

**B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit**

Die Unternehmen der Viridium Gruppe haben zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit der Kandidaten hinreichende Regeln etabliert. Diese Regeln basieren auf nachhaltigen Erfahrungen bei der Einschätzung hinsichtlich der Eignung und der Zuverlässigkeit von Mitarbeitenden. Diese Regeln sind in der unternehmensweit gültigen Richtlinie ‚fit and proper‘ zusammengefasst.

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten und verantwortliche Personen für Schlüsselfunktionen müssen für ihre jeweiligen Aufgaben entsprechend qualifiziert sein. Für die zu besetzenden Stellen sind Stellenprofile mit einer genauen Beschreibung der geforderten beruflichen Qualifikation und fachlichen Erfahrungen zwingend notwendig. Abhängig von den Stellenanforderungen müssen diese Personen über

- ▼ eine entsprechende berufliche Qualifikation und praktische Erfahrung für diese Funktion,
- ▼ analytische Fähigkeiten und Problemlösungskompetenz sowie
- ▼ eine hierarchieübergreifende Kommunikationsfähigkeit

verfügen.

Das Ausmaß der Qualifizierung bezieht sich nach dem Grundsatz der Proportionalität auf das vorherrschende Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld; das heißt, die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken des Unternehmens sind angemessen berücksichtigt. Einschlägige Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards müssen stets dargelegt werden können.

Für die vier zwingend einzurichtenden Schlüsselfunktionen beziehungsweise die verantwortlichen Personen für diese Schlüsselfunktionen sind, um die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrnehmen zu können, besondere entsprechende berufliche Qualifikationen und praktische Erfahrung zugrunde gelegt, die sich wie folgt darstellen:

**Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)**

- ▼ Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung mit ausgeprägtem mathematischem Anteil (Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften wie Mathematik, Physik, Maschinenbau, Betriebswirtschaft) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- ▼ idealerweise Zusatzqualifikation als Aktuar oder Zusatzqualifikation zum Risikomanager einer anerkannten Institution;
- ▼ mindestens fünfjährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse;
- ▼ Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente vor allem für den Versicherungsbereich;
- ▼ Kenntnisse im Projektmanagement;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

**Compliance-Funktion (CF)**

- ▼ Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung als Jurist (Zweites Staatsexamen) oder Wirtschaftswissenschaftler oder eine für die Funktion relevante, einschlägige Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- ▼ mindestens dreijährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse und rechtlichen Anforderungen;
- ▼ Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente, idealerweise für den Versicherungsbereich;
- ▼ idealerweise Kenntnisse im Bereich Datenschutz und Geldwäschevermeidung;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

**Versicherungsmathematische Funktion (VMF)**

- ▼ Mathematische Ausbildung mit erfolgreichem Abschluss an Universität, Hoch- oder Fachschule (Diplom, Master) mit Zusatzqualifikation in Wahrscheinlichkeitstheorie (Stochastik), mathematischer Statistik, Finanzmathematik oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- ▼ einschlägige mindestens dreijährige Praxis als Versicherungsmathematiker beziehungsweise Aktuar;
- ▼ Ausbildung zum Aktuar (DAV) oder vergleichbare Kenntniserlangung im Rahmen von beruflicher Erfahrung;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

## **Interne Revision (IR)**

Die Interne Revision muss aufgrund ihrer Aufgabe alle Arbeitsbereiche sowie alle Aufgaben der Schlüsselfunktionen überprüfen können. Daher muss der Inhaber der Funktion interne Revision ein möglichst breites Spektrum an Wissen und Erfahrungen vorweisen können.

- ▼ Abgeschlossenes Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulstudium (Diplom, Master) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- ▼ Kenntnisse in Informatik, Betriebswirtschaft, Projektmanagement und Prozessen vor allem aus der Versicherungs- und Bankbranche (Generalist);
- ▼ mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, idealerweise in der Revision und/oder im Risikomanagement im Banken- oder Versicherungsbereich;
- ▼ idealerweise Ausbildung zum Certified Internal Auditor (CIA) des Institute of Internal Auditors (IIA) oder zum Certified Information Systems Auditor (CISA) beziehungsweise COBIT practitioner (Zertifikate der ISACA, der Information Systems Audit and Control Association als weltweitem Berufsverband von Information Systems (IS) Fachleuten) oder vergleichbare Ausbildung;
- ▼ Nachweis regelmäßiger Weiterbildungen beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

### **B.2.1 Regeln zur Anwerbung und Auswahl der Mitarbeitenden**

Die folgende Beschreibung gilt grundsätzlich für alle Stellenbesetzungen in den Gesellschaften der Viridium Gruppe.

Die Besetzung von vakanten Positionen erfordert das Vorliegen einer konkreten schriftlichen Darlegung der auszuführenden Tätigkeiten (Stellenbeschreibung) inklusive der erwarteten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen durch den veranlassenden Fachbereich. Diese wird Basis für die notwendige interne und/oder externe Ausschreibung der Position und muss deshalb vor jeder Ausschreibung und Stellenbesetzung im Personalbereich vorliegen.

Die Gesamtverantwortung für den Prozess liegt grundsätzlich bei der Personalabteilung. Das bedeutet, dass die Personalabteilung für die Ausschreibung, die Steuerung des Prozesses, die Vorauswahl von Bewerbern, den Erstkontakt zu den Bewerbern, die Organisation der Bewerbungsgespräche und die Anforderung und Aufbewahrung aller Unterlagen verantwortlich ist.

Alle Auswahlprozesse sind so etabliert, dass sie zuverlässig und objektiv in Bezug auf die erforderlichen Kompetenzen der Rolle ausgestaltet werden und somit optimal vor Befangenheit schützen. Bei der Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen berücksichtigen wir bestmöglich die Chancengleichheit sowie den Wunsch der Gruppe nach Diversität.

Die Auswahl erfolgt durch den Personalbereich und den Fachbereich, wobei die Personalabteilung die Beratungsfunktion und der Fachbereich die Entscheidungsfunktion innehaben. Grundsätzlich



wird bei den Bewerbungsgesprächen und bei der finalen Auswahl zusätzlich zu der verantwortlichen Führungskraft und einem Repräsentanten / einer Repräsentantin aus dem Personalbereich mindestens noch eine weitere Person aus dem Fachbereich am Prozess beteiligt.

Interne Kandidatinnen und Kandidaten werden bei passenden Fähigkeiten und/oder Begabungen und anforderungsgerechten Erfahrungen externen Bewerbern vorgezogen – vorausgesetzt, dies lässt sich ohne Beeinträchtigung der korrespondierenden Anforderungen durchführen.

Mit dem Vorstand wird regelmäßig die interne Nachfolgeplanung sowohl für Vorstandspositionen als auch für die Positionen der Leitenden Angestellten durchgesprochen. Für infrage kommende Kandidatinnen und Kandidaten erörtern wir Maßnahmen zur persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung. Eventuelle Defizite beziehungsweise Entwicklungspotenziale werden identifiziert und passende Lösungen für Notfallsituationen definiert.

Bei der Auswahl von verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen ist das zuständige Geschäftsleitungsmitglied der Viridium Gruppe in die Entscheidung einzubeziehen, sofern es nicht als direkter Vorgesetzter des Funktionsträgers ohnehin Teil des Verfahrens ist. Darüber hinaus muss bei der Besetzung einer der vier Schlüsselfunktionen die Geschäftsleitung vor Abschluss des Verfahrens durch Beschlussfassung der ausgewählten Person ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen. Die Unterlagen bewahrt der Personalbereich auf.

Die Besetzung der Vorstands- und Geschäftsleitungsfunktionen initiieren und steuern die entsprechenden Kontrollgremien (zum Beispiel der Aufsichtsrat). Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt bei den beschlussfassenden Gremien (Aufsichtsrat).

Um die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Bewerber auf Schlüsselfunktionen beurteilen zu können, müssen diese bei einer Bewerbung auf die definierten Positionen folgende Nachweise erbringen:

- ▼ Aktueller und lückenloser Lebenslauf, der neben den persönlichen Daten die Ausbildung und die beruflichen Stationen darstellt;
- ▼ „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ beziehungsweise „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß den §§ 30 Abs. 5, 30b Bundeszentralregister (BZRG) bei ausländischen Bewerbern innerhalb der EU, nicht älter als drei Monate;
- ▼ Angabe möglicher familiärer Beziehungen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates;
- ▼ Angabe von bestehenden Nebentätigkeiten zum Ausschluss von Interessenkonflikten und Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit inklusive Existenz anderer Geschäftsleiter-, Aufsichtsrat-, Verwaltungsrat- oder Beiratsmandate bei jeglichen Unternehmen;

- ▼ Einhaltung der Voraussetzungen der Inhalte der Merkblätter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Geschäftsleitung und Schlüsselfunktionen (soweit veröffentlicht).

Für sämtliche Bewerber, die zu Gesprächen im Rahmen des Auswahlprozesses eingeladen werden, gilt, dass folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- ▼ Nachweis über Abschlüsse, Berufsausbildung, des Studiums beziehungsweise der Aus- und Weiterbildung;
- ▼ Aktueller Lebenslauf.

Wenn alle oben genannten Anforderungen an die Schlüsselfunktion durch den Bewerber erfüllt sind, kann der verantwortliche Fachbereich die Entscheidung treffen.

Ist der Bewerber grundsätzlich fachlich geeignet beziehungsweise sind die Anforderungen teilweise erfüllt, aber bezüglich einiger Kriterien der beruflichen Qualifikation mit einem Weiterbildungsbedarf verbunden, soll ein konkreter Fort- beziehungsweise Weiterbildungsplan erstellt werden.

Abstriche an der Zuverlässigkeit sind unzulässig. Sofern also der Ruf des Bewerbers als beschädigt anzusehen oder das Führungszeugnis mit Einträgen versehen ist, darf keine Einstellung erfolgen. Ausnahmen dürfen in dem Fall nur auf der Basis einer ausführlichen Begründung und eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erteilt werden.

Im Fall mangelnder Erfüllung der Anforderungen erfolgt eine Ablehnung.

Nach positiver Entscheidung für einen Bewerber sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens folgende Unterlagen bei der Personalabteilung vorzulegen:

- ▼ ein gültiger amtlicher Personalausweis oder Pass;
- ▼ ein polizeiliches Führungszeugnis;
- ▼ bei verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen zusätzlich: eine unterzeichnete Zuverlässigkeitserklärung.

Die Personalabteilung ist für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen verantwortlich. Entsprechend dem Prozess der Einstellungsüberprüfung der Personalabteilung wird im Fall der nicht ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Unterlagen über das dort beschriebene Verfahren eskaliert und im Zweifelsfall die umgehende Auflösung des Vertragsverhältnisses eingeleitet.

Für die Viridium Gruppe soll ein einheitlich festgelegtes Karrieremodell etabliert werden. Auf dieser Basis werden für alle Funktionen Funktionsprofile inklusive deren Anforderungen definiert. Für die Organisationen im Kundenservice gibt es darüber hinaus bestehende Eingruppierungsinstrumente.

Auf Grundlage beider vorhandenen Instrumente werden Kandidaten daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen erfüllen und für eine Funktion geeignet sind.

Vor der Einstellung werden – funktionsabhängig – Referenzen angefordert und im Auswahlprozess mit berücksichtigt.

Ob zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden, ist abhängig von der Höhe der Risikoklassifizierung der Rolle, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie lokalen Marktpraktiken. Die praktizierten Kontrollen sollten im Verhältnis zur Rolle und zum Grad der potenziellen Gefahr stehen.

Weitere oder aktualisierte Überprüfungen (ohne Beschäftigungshistorie) sind zulässig, wenn eine Einzelperson befördert wird und/oder in eine Schlüsselfunktion wechselt. Die Prüfung der Informationen erfolgt unter Berücksichtigung der Rolle.

### **B.2.2 Regeln betreffend individuelle Verpflichtungen**

Die Bewertung, ob eine Person als zuverlässig anzusehen ist, durch das Unternehmen beinhaltet eine Bewertung der Redlichkeit und der finanziellen Solidität der Person, die sich auf relevante Anhaltspunkte hinsichtlich des Charakters, des persönlichen Verhaltens und des Geschäftsgebarens, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, stützt, unabhängig von der Rechtsordnung. Die Frage der Verjährung eines potenziell begangenen Verstoßes wird gleichwohl im Einklang mit nationalem Recht oder nationaler Praxis beurteilt.

Persönliche Zuverlässigkeit und Integrität liegen grundsätzlich dann vor, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Jedoch müssen dazu geeignete Belege und amtliche Dokumente vorgelegt werden. Relevante Straftaten sowie Disziplinar- und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Unternehmen, Konkurs, Insolvenz oder Verbraucherschutz sind ebenso zu beachten wie die persönliche finanzielle Situation, die bisherige berufliche Karriere oder potenzielle Interessenkonflikte.

Frühere Zuwiderhandlungen bedeuten jedoch nicht automatisch, dass eine Person nicht als persönlich zuverlässig für die von ihr zu erfüllenden Pflichten eingestuft werden kann. Auch wenn strafrechtliche, disziplinarische oder verwaltungsrechtliche Verurteilungen oder ein früheres Fehlverhalten bedeutende Faktoren sind, wird gewürdigt, dass die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit auf Einzelfallbasis zu erfolgen hat. Daher ist der Art des Fehlverhaltens oder der Verurteilung, dem Grad der Anfechtbarkeit (rechtskräftige / nicht rechtskräftige Verurteilung), der seit dem Fehlverhalten oder der Verurteilung verstrichenen Zeit und deren Schwere sowie dem anschließenden Verhalten der Person Rechnung zu tragen.

Für Personen mit Leitungsfunktion und verantwortliche Personen für Schlüsselfunktionen dürfen keine unterschiedlichen Standards bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit gelten, da das Ansehen und die Integrität der Personen stets dasselbe angemessene Niveau haben sollten.

Jede verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion wird auf ihre persönliche Verantwortung hingewiesen, unverzüglich alle Informationen zu melden, die Einfluss auf die Eignung und die Zuverlässigkeit haben.

Die Personalabteilung wird benachrichtigt, wenn eine verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion nicht länger geeignet ist, die Erfordernisse von Eignung und Zuverlässigkeit zu erfüllen.

Einmal jährlich überprüft der direkte Vorgesetzte die Eignung und die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen für eine Schlüsselfunktion im Rahmen eines turnusgemäßen Feedback-Gesprächs. Diese Gespräche werden dokumentiert; Nachweise vorgenommener Fortbildungen sowie die Ergebnisse der Gespräche dem Personalbereich übermittelt.

### **B.2.3 Regeln betreffend Dokumentation und Benachrichtigungen**

Innerhalb der Viridium Gruppe werden unter Berücksichtigung des Oberbegriffs „Schlüsselaufgaben“ für alle Gesellschaften folgende Funktionsträger als Schlüsselaufgaben definiert:

- ▼ Personen mit Leitungsfunktion, die befugt sind, für die Viridium Gruppe wesentliche operative Entscheidungen zu treffen. Dies sind somit alle Vorstände und Geschäftsleiter der einzelnen Gesellschaften der Viridium Gruppe,
- ▼ Personen, die Schlüsselaufgaben verantwortlich innehaben. Hier wird unterteilt in die zwingend einzurichtenden vier Schlüsselfunktionen
  - Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF),
  - Compliance Funktion (CF),
  - Interne Revision (IR),
  - Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- ▼ Personen, die sogenannte weitere Schlüsselaufgaben innehaben. Diese Funktionen sind primär in Bereichen angesiedelt, die für den Geschäftsbetrieb der Viridium Gruppe von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu zählen innerhalb der Viridium Gruppe Personen,
  - die eine signifikante Rolle direkt oder indirekt im Bereich der Unternehmensführung spielen,
  - die bei wichtigen Entscheidungen im Geschäftsbetrieb essenziell mitwirken,
  - die mit ihren Entscheidungen die finanzielle Lage des Unternehmens oder der Gesellschaften wesentlich beeinflussen können,
  - die Verantwortung in wesentlichen aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten tragen und
  - die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Ein Verzeichnis aller Rollen, die als Schlüsselaufgaben gelten, wird auf dem neuesten Stand gehalten. Zeitpunkte und klärende Gründe für Änderungen müssen angemerkt werden. Die Personalabteilung führt dieses Verzeichnis und kann es bedarfsweise zur Verfügung stellen.

Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien und Überprüfungsstufen sowie die Erfüllung durch die jeweiligen verantwortlichen Personen dieser Funktionen werden für jede Schlüsselfunktion dokumentiert. Alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen betreffend Benachrichtigungen sollen rechtzeitig und genau erfüllt werden.

#### **B.2.4 Regeln betreffend ausgegliederte Schlüsselfunktionen**

Wird eine Schlüsselfunktion ausgelagert, dann überprüft die betroffene Geschäftseinheit zusammen mit dem Bereich Einkauf, ob alle in Betracht kommenden Personen für die betreffende Schlüsselfunktion geeignet und zuverlässig sind und ob die Dienstleistungsanbieter über ausreichende Prozesse und Verfahren zur laufenden Bewertung verfügen.

#### **B.2.5 Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte**

Die Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte der Gesellschaften der Gruppe unterliegen den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre fachliche Eignung und Zuverlässigkeit. Aufgrund dieser Anforderungen wird bei jeder Bestellung durch die Geschäftsleitung und die Rechtsfunktion der Gruppe anhand der einzuholenden Unterlagen (Lebenslauf, Führungszeugnis etc.) geprüft, ob die betreffenden Personen über entsprechende Voraussetzungen für die zugedachte Aufgabe verfügen. Die Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte haben gemeinsam über die Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen und unabhängig zu erfüllen. Dazu gehört in erster Linie, die Geschäftsleitung angemessen zu überwachen. Dafür müssen die Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können.

Der Beirat und die Aufsichtsräte haben sich eine Fit & Proper Policy gegeben, die die Anforderungen an die individuelle und kollektive fachliche Eignung sowie die Zuverlässigkeit näher spezifizieren und die Verpflichtung sowie entsprechende Prozesse zur jährlichen Überprüfung der Eignung durch eine Selbsteinschätzung, zur Aufstellung eines jährlichen Entwicklungsplans sowie zur Abgabe einer jährlichen Erklärung zur Fortdauer der Zuverlässigkeit vorsehen. Bei jeder personellen Änderung des Beirats und der Aufsichtsräte wird die kollektive Eignung erneut festgestellt.

### **B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

#### **B.3.1 Stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements**

Die Viridium Gruppe richtet die Anforderungen an das Risikomanagementsystem der Gruppe an der Geschäftsstrategie und der Governance-Struktur der Gruppe aus. Um eine einheitliche Umsetzung des Risikomanagementsystems auf Konzernebene sicherzustellen, verfügt die Viridium Gruppe über eine Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF), die Methoden und Prozesse für die ein-

zelen Unternehmen vorgibt, eine Risikodatenbank zur Erfassung von Risiken, Kontrollen und Maßnahmen zur Verfügung stellt sowie konzernweite Projekte zur Weiterentwicklung des Risikomanagements betreibt.

Neben neuen regulatorischen Vorgaben, wie beispielsweise dem Digital Operational Resilience Act (DORA) oder Anforderungen im ESG-Kontext, haben insbesondere Folgeeffekte des in 2023 abrupt veränderten Kapitalmarktumfelds das Geschäftsjahr maßgeblich geprägt.

### **B.3.2 Geschäfts- und Risikostrategie**

Unsere Geschäftsstrategie beschreibt die langfristigen obersten Unternehmensziele und die Maßnahmen, mit denen diese erreicht werden sollen. Aus diesen langfristigen Unternehmenszielen und den damit verbundenen Maßnahmen resultieren wiederum Risiken, deren Handhabung in einer Risikostrategie niedergelegt wird.

Aus der Geschäftsstrategie der Viridium Gruppe leitet sich deren Risikostrategie ab. Die Viridium Gruppe sieht das Management von Chancen und Risiken als eine zentrale Kompetenz an. Das heißt: Chancen können nur unter Eingehung bestimmter Risiken genutzt werden, die dezidiert zu steuern sind. Als zu steuerndes Risiko erachtet die VG in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer negativen Abweichung von geplanten Zielen. Das Management von Risiken ist folglich nicht deren Minimierung, sondern die Optimierung des Chance-Risiko-Verhältnisses unter der Maßgabe, jederzeit und dauerhaft allen Verpflichtungen nachkommen zu können, zum Beispiel gegenüber Versicherungsnehmern, Rückversicherern und sonstigen Vertragspartnern sowie mit Blick auf die Compliance-Anforderungen. Daraus ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, einer qualitativ hochwertigen Überwachung unvermeidbarer Risiken.

Dementsprechend ist es Ziel der Viridium Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften, Risiken kontrolliert einzugehen und zu handhaben, um auf diese Weise Wert zu generieren oder zu schützen. Vermieden werden sollen Risiken, die keinen Beitrag zur Wertschöpfung oder zu den strategischen Zielen mit sich bringen. Risiken, die unvermeidlich aus der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit resultieren, wie beispielsweise Forderungsausfallrisiken, werden überwacht und anhand einer Präferenzermittlung behandelt. Der bewusste Umgang mit Risiken umfasst deren qualitative Erfassung und weitestmögliche Quantifizierung sowie ihre Einstufung nach Wesentlichkeit. Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen erstreckt sich dieses Vorgehen von der strategischen Planung bis hin zu den operationellen Tätigkeiten im Unternehmen. Aus den Regelungen auf Gruppenebene leiten sich analog die Risikostrategien der Einzelgesellschaften ab.

### B.3.3 Risikotragfähigkeitskonzept

Die Risikotragfähigkeit beschreibt allgemein die Fähigkeit, die aus dem gegebenen Risikoprofil resultierenden Verlustrisiken abzudecken. Auf Basis der Risikotragfähigkeit werden das aktuelle Gesamtrisikoprofil und der dadurch implizierte Kapitalbedarf einerseits und die vorhandenen beziehungsweise generierbaren Eigenmittel andererseits gegenübergestellt.

Der aus dem aktuellen Gesamtrisikoprofil abgeleitete Kapitalbedarf basiert unter Solvency II im Wesentlichen auf zwei Größen:

Zum einen auf der Solvenzkapitalanforderung (SCR), die entweder durch Anwendung der europaweit einheitlich vorgegebenen Standardformel oder ganz oder teilweise durch ein von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigtes internes Modell ermittelt wird. Die Viridium Gruppe wendet sowohl auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen als auch auf Gruppenebene ausschließlich die Standardformel an. Neben dem SCR gibt es auch eine sogenannte Mindestkapitalanforderung (MCR), in der eine weitere regulatorische Kapitalanforderung zum Ausdruck kommt, die unterhalb des SCR liegt.

Zum anderen auf dem Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB), durch den das unternehmensindividuelle Risikoprofil in Form einer internen Risikokapitalbedarfsermittlung zum Ausdruck kommt. Der GSB wird im Rahmen des regelmäßigen oder anlassbezogenen ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) ermittelt und den vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt. Auf Basis der bislang durchgeführten ORSAs für die Versicherungsunternehmen und die Viridium Gruppe ergab sich bislang keine signifikante Abweichung zwischen dem SCR und dem GSB. Die Risikosteuerung basiert daher weiterhin auf den SCR-Anforderungen.

Die anrechenbaren Eigenmittel stellen wiederum die ökonomische Risikodeckungsmasse zur potenziellen Finanzierung des SCR beziehungsweise GSB dar. Die vorhandenen Eigenmittel ergeben sich größtenteils aus der Solvabilitätsübersicht, in der eine Gegenüberstellung der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Vermögenswerte (insbesondere Kapitalanlagen) und der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Verpflichtungen (insbesondere Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen) erfolgt.

Die Geschäftsleitung hat, neben der im Vergleich zum GSB mindestens auf ähnlichem Niveau befindlichen und für die interne Steuerung relevanten SCR-Risikomessung, zusätzlich einen weiteren Kapitalpuffer definiert.

Die Geschäftsleitung hat zur Risikoüberwachung (vgl. Kapitel B.3.7.4) ein Limitsystem auf Basis messbarer Risikoindikatoren (Key Risk Indicator – KRI) und von Risikokapitalbudgets beschlossen. Sie wird regelmäßig darüber informiert, inwieweit Limite ausgeschöpft sind. Im Fall der Limitüberschreitung werden Ursachen diskutiert und gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt und dokumentiert, die durch die Risikoverantwortlichen umzusetzen sind.

Bei der Überschreitung von Limiten wird bei Bedarf von der URCF eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen in Auftrag gegeben. Die Analyse wird der Geschäftsleitung im Rahmen der monatlichen Risikoberichterstattung vorgelegt und diskutiert.

Ein Eskalationsprozess ist somit festgelegt.

### **B.3.4 Risikobegriff und Risikokategorien**

Als Risiko ist bei der Viridium Gruppe das mögliche Eintreten eines Ereignisses definiert, das zur negativen Abweichung eines Planwertes aus der Geschäftsstrategie (etwa Kosten oder Geschäftsziele) führt, wobei sich Risiko aus (i) Unsicherheit des Eintritts und (ii) Variabilität der Auswirkung definiert. Positive Abweichungen sind Chancen.

Die Viridium Gruppe versteht gemäß der Risikostrategie unter wesentlichen Risiken solche, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- ▼ Risiken, bei denen der Betrag der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR), der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnet wird, 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt;
- ▼ Risiken, die bedeutende negative Auswirkungen auf Vermögenswerte, die finanzielle Situation oder auf die Erträge haben. Unter „bedeutend“ verstehen wir einen Betrag in Höhe von 10 % der geplanten Gewinnausschüttung / Dividende;
- ▼ Risiken, die die Compliance hinsichtlich gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen schwer beeinträchtigen können;
- ▼ Risiken, deren Risikobewertung in der Risikobewertungsmatrix den in der Risikomanagementrichtlinie der Gruppe festgelegten Grenzwert für wesentliche Risiken überschreitet (siehe Kapitel B.3.7.2);
- ▼ Reputationsrisiken (aufgrund der Bedeutung für unser Geschäftsmodell);
- ▼ Zinsänderungsrisiken (aufgrund der umfassenden Interaktion mit anderen Risiken und der Bedeutung für unser Geschäftsmodell);



Bei der Viridium Gruppe erfolgt die unternehmensweite konsistente Risikoerfassung mittels vorgegebener Risikokategorien. Die Risikokategorien der Versicherungsgruppe orientieren sich an den Modulen der Standardformel nach Solvency II. Die Viridium Gruppe strebt eine granularere Risikokategorisierung an, die über die Module der Standardformel hinausgeht. Zusätzlich wird das operationelle Risiko noch in Subkategorien unterteilt. Folgende Risikokategorien werden in der Risikomanagement-Richtlinie vom 16. Dezember 2024 vorgegeben:

- ▼ Strategisches Risiko;
- ▼ Marktrisiken: Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko, Immobilienrisiko und Spreadrisiko;
- ▼ Versicherungstechnische Risiken: Storno, Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidität, Kosten und Katastrophenrisiko;
- ▼ Marktrisiken: Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko, Immobilienrisiko und Spreadrisiko;
- ▼ Gegenparteiausfallrisiko / Adressenausfallrisiko;
- ▼ Reputationsrisiko;
- ▼ Operationelle Risiken: IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko, Informationssicherheitsrisiko, Rechtsrisiko und Compliance-Risiko, dem wiederum die Subrisiken Verstoß gegen gesetzliche/aufsichtsrechtliche Anforderungen und Standards, Geldwäsche / Sanktionen, Betrug (intern / extern), Bestechung und Bestechlichkeit, Untreue, Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Steuerrisiken, Haftungsrisiken aus Beratung und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
- ▼ Liquiditätsrisiko;
- ▼ ESG-bezogene Risiken / Nachhaltigkeitsrisiken.

**B.3.5 Risikoappetit**

Aus der festgelegten Risikostrategie ergeben sich für das Jahr 2024 zum Umgang mit Risiken grundsätzlich die folgenden Präferenzen:

	<b>risikofreudig</b>	<b>risikotolerant</b>	<b>risikoneutral</b>	<b>moderat risikoavers</b>	<b>risikoavers</b>
Risiko vs. Chance	VG ist überzeugt, dass eine aggressive Risikoübernahme gerechtfertigt ist	VG ist gewillt, ein höheres Risiko als im Durchschnitt einzugehen	VG verfolgt einen ausgewogenen Ansatz beim Eingehen des Risikos	VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen des Risikos	VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen des Risikos und akzeptiert so wenig Risiko wie möglich
Zielsetzung und Auswirkung	Bereit, große negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen	Bereit, einige negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen	Potentielle negative Auswirkungen und Erreichung strategischer Ziele werden als gleichwertig erachtet	Bereit, geringe negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen	Bereit, keine negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen
Präferierter Ansatz für Risikoumgang	Risiko wird akzeptiert insoweit die Risikotragfähigkeit und andere Restriktionen dies zulassen	Risiko wird akzeptiert oder gemindert durch interne Maßnahmen	Keine Präferenzen bzgl. Risikoumgang	Präferenz Risiko zu vermeiden oder auf außenstehenden Dritten abzuwälzen	Risiken, bei denen kein effektiver Umgang bzw. keine effektive Abwälzung möglich ist, werden vermieden
Entscheidungskriterien für Risikosteuerung	Minimal, sofern überhaupt aktiv Maßnahmen zur Risikosteuerung ergriffen werden	Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann	Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen auf Basis von Kosteneffektivität, Managementprioritäten und potentieller Ergebnisse	Bei der Erwägung von Maßnahmen zur Risikominderung wird den Kosten, die bei Risikoeintritt entstehen, eine relativ höhere Priorität eingeräumt	Maßnahmen zur Risikosteuerung werden sogar dann ergriffen, wenn die Kosten der Maßnahme die erwarteten Kosten bei Risikorealisation übersteigen

Zusätzlich zu der qualitativen Definition des Risikoappetits je Subrisikokategorie werden auch Risikokapitalbudgets definiert, um den Risikoappetit zu quantifizieren.

Für die Tochtergesellschaften der Viridium Gruppe gelten diese Definitionen gleichermaßen. Die für einzelne Risiken ermittelten Präferenzen unterliegen der kontinuierlichen Überprüfung und Evaluierung. Änderungen dieser Präferenzen bei der Viridium Gruppe werden der Geschäftsleitung und dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt. Änderungen bei den Lebensversicherungsunternehmen entsprechend dem Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Risikostrategie wurde im Jahr 2023 turnusmäßig überprüft und von der Geschäftsleitung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2024 beschlossen.

In der zum Berichtsstichtag gültigen Risikostrategie sind die Präferenzen der Viridium Gruppe für den Umgang mit Risiken festgelegt. Eine Überprüfung der Risikopräferenzen sowie der einzelnen Risikobeschreibungen ist während der Überprüfung der Risikostrategie erfolgt.

Diese Festlegungen spiegeln die spezifischen Strategien und Ziele je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart wider, sind für alle Unternehmen der Gruppe verbindlich und werden im Folgenden dargelegt:

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Strategi-sches Risiko	Strategi-sches Risiko	Risikoneutral	Die VG verfolgt einen ausgewogenen Ansatz beim Eingehen von strategischen Risiken. Strategische Risiken werden durch die Einrichtung einer starken Risikomanagementfunktion sowie durch eine enge Einbeziehung von Vorstand und Beirat bei allen strategischen Entscheidungen gemanagt.
Versiche-rungstech-nisches Risiko Le-ben / Kran-ken	Stornorisiko	Risikotole-rant	Das Geschäftsmodell der VG erfordert das Eingehen von Stornorisiken. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden auf Basis von Kosteneffektivität, Managementprioritäten und potentieller Ergebnisse ergriffen. Risikominderungsmaßnahmen konzentrieren sich auf Kundenbindungsaktivitäten und auf ein hohes Maß an Servicequalität für Versicherungsnehmer und für Vertriebspartner. Eine intensive Überwachung der Stornoraten ist etabliert, damit im Fall von adversen Veränderungen der Stornoraten Maßnahmen ergriffen werden können. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf risikotolerant gesetzt.
Versiche-rungs-techni-sches Ri-siko Le-ben / Kran-ken	Langlebig-keitsrisiko	Moderat risi-koavers bzw. risiko-freudig bei VRE	Dieses Risiko besteht für Versicherungsprodukte mit Renten. Das Risiko ist sehr langfristig und steht im Zusammenhang mit Änderungen im Gesundheitswesen und in der Lebensgestaltung. Gemäß der MindZV ist eine Minderung in beschränktem Rahmen möglich. Rückversicherungslösungen werden in Betracht gezogen, wenn passende Produkte verfügbar sind. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE übernimmt Langlebigkeitsrisiken von allen Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Versicherungs-technisches Risiko Leben / Kranken	Sterblichkeitsrisiko	Moderat risikoavers bzw. risikofreudig bei VRE	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Sterblichkeitsrisiken. Sterblichkeitsrisiken werden über Rückversicherungslösungen abgewälzt, wenn und soweit dies kosteneffektiv möglich ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE geht aktiv biometrische Risiken ein, soweit diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und anderer Limitierungen bleiben und solange dies mit den Geschäftszielen der VRE konsistent ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.
Versicherungs-technisches Risiko Leben / Kranken	Invaliditätsrisiko	Moderat risikoavers bzw. risikofreudig bei VRE	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Invaliditätsrisiken. Invaliditätsrisiken werden zum Teil über Rückversicherungslösungen abgewälzt. Zusätzlich sind Schadenmanagementprozesse und Kontrollen etabliert. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE geht aktiv biometrische Risiken ein, soweit diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und anderer Limitierungen bleiben und solange dies mit den Geschäftszielen der VRE konsistent ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.
Versicherungs-technisches Risiko Leben / Kranken	Kostenrisiko	Moderat risikoavers	Das Geschäftsmodell der VG erfordert es, ein gewisses Maß an Kostenrisiken einzugehen. Maßnahmen zur Risikosteuerung wie ein robuster Budgetierungsprozess und strikte Kontrollen sind zur Minderung des Risikos etabliert. Investitionen in eine ganzheitliche IT-Plattform und in Prozessautomatisierung helfen ebenfalls bei der Minderung von Kostenrisiken. Weitere Maßnahmen sind: ein robuster und kostenminimierender Auswahlprozess von externen Dienstleistern sowie die kontinuierliche Evaluierung der bestehenden Prozesse im Hinblick auf Kosteneinsparungspotentiale und Kostenoptimierung. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf moderat risikoavers festgesetzt. Die Versicherungsgesellschaften der Gruppe verfolgen einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen etwaiger Kostenrisiken. Aufgrund der bestehenden Ausgliederungsverträge werden Kostenrisiken teilweise auf die VG verlagert.
Versicherungs-technisches Risiko Leben / Kranken	Katastrophenrisiko	Moderat risikoavers bzw. risikofreudig bei VRE	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Katastrophenrisiken. Dabei handelt es sich um Risiken außergewöhnlicher Ereignisse, die Auswirkungen auf die Sterblichkeit und die Invalidität haben, zum Beispiel Epidemien.  Katastrophenrisiken werden über Rückversicherungslösungen abgewälzt, wenn und soweit dies kosteneffektiv möglich ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE geht aktiv biometrische Risiken ein, soweit diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und anderer Limitierungen bleiben und solange dies mit den Geschäftszielen der VRE konsistent ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Marktrisiko	Zinsrisiko	Moderat risikoavers	Die VG hat einen vorsichtigen Ansatz im Umgang mit dem Zinsrisiko gewählt und ist nur bereit geringe negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen. Das Risiko soll in erster Linie durch ein effektives Asset Liability Management (ALM) auf ein akzeptables Niveau reduziert werden. Die vollständige Vermeidung dieses Risikos ist kaum möglich, da wegen der Konvexität jede Zinsbewegung eine unterschiedliche Auswirkung auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hat. Dies bedeutet, dass jede Zinsbewegung wieder zu einer Öffnung einer bis dahin temporär vollständig geschlossenen Durationslücke führen kann. Eine permanent sehr niedrige Durationslücke würde eine kontinuierliche Anpassung des Hedging erforderlich machen und dadurch zu überproportional hohen Kosten führen. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf moderat risikoavers gesetzt.
Marktrisiko	Aktienrisiko	Moderat risikoavers (Konventionelles Geschäft), risikotolerant (Fondsgebundenes Geschäft)	Das Aktienrisiko im konventionellen Geschäft soll vollständig vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Die Risikopräferenz wird daher auf risikoavers festgelegt. Für die PLE wird als Ausnahme die Risikopräferenz auf moderat risikoavers festgelegt, da bestimmte konventionelle Versicherungsprodukte der PLE ein bestimmtes Volumen an Aktien erfordern.  Im fondsgebundenen Geschäft entscheiden die Kunden über die Investmentfonds, in die sie investieren wollen. Das Aktienrisiko ist Teil der Rückvergütungen, die dem Aktienrisiko ausgesetzt sind (z.B. ein Aktienfonds). Aufgrund der unterschiedlichen Ertragsquellen und den relativ hohen Hedgingkosten ist die Risikopräferenz risikotolerant. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann.
Marktrisiko	Währungsrisiko	Moderat risikoavers (Konventionelles Geschäft), risikotolerant (Fondsgebundenes Geschäft)	Das Währungsrisiko im konventionellen Geschäft soll vollständig vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Die Risikopräferenz wird daher auf risikoavers festgelegt.  Im fondsgebundenen Geschäft entscheiden die Kunden über die Investmentfonds, in die sie investieren wollen. Das Währungsrisiko löst etwas Volatilität der Rückvergütungen aus. Aufgrund der unterschiedlichen Ertragsquellen und den Hedgingkosten ist die Risikopräferenz risikotolerant. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann.
Marktrisiko	Spreadrisiko	Risikotolerant	Die VG strebt danach, die Investment-Performance im konventionellen Geschäft insgesamt zu verbessern, um auch im Niedrigzinsumfeld die Garantiezinsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern bedienen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, akzeptiert die VG daher auch einige negative Auswirkungen. Die Risikopräferenz ist auf risikotolerant festgelegt worden. Im fondsgebundenen Geschäft entscheiden die Kunden über die Investmentfonds, in die sie investieren wollen. Das Spreadrisiko ist Teil der Rückvergütungen, die dem Spreadrisiko ausgesetzt sind (z.B. ein Investmentfonds investiert in Unternehmensanleihen). Aufgrund der unterschiedlichen Ertragsquellen und den relativ hohen Hedgingkosten ist die Risikopräferenz risikotolerant. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann.

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Marktrisiko	Konzentrationsrisiko	Risikoavers	Es besteht kein Risikoappetit für Konzentrationsrisiken.
Marktrisiko	Immobilienrisiko	Risikoavers	Es besteht grundsätzlich kein Risikoappetit für Immobilienrisiken.
Gegenparteausfallrisiko	Adressenausfallrisiko	Risikoneutral bzw. risikotolerant bei PLE und ELE	VG verfolgt einen ausgewogenen Ansatz beim Eingehen des Gegenparteausfallrisikos. Dieses Risiko bezieht sich auf „Schulden“ (u.a. bezüglich Hypothekendarlehen, Vermittlern, Rückversicherern und Derivaten) und -guthaben. Es wird durch einen strengen Auswahlprozess der Gegenparteien und eine enge Überwachung der Exponierungen minimiert. Daher wird die Risikopräferenz grundsätzlich auf risikoneutral gesetzt. Für die PLE und ELE wird eine gewisse Exponierung in Hypothekendarlehen im Rahmen der Strategischen Asset Allokation angestrebt, so dass die Risikopräferenz für diese beiden Gesellschaften auf risikotolerant gesetzt wird.
Liquiditätsrisiko	Liquiditätsrisiko	Risikoavers	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Liquiditätsrisiken und akzeptiert so wenige Liquiditätsrisiken wie möglich. Minimierung des Risikos durch genaue Überwachung der Liquiditätsanforderungen und die ständige Bereithaltung eines Mindestbetrags an liquiden Vermögenswerten.
Operationelles Risiko	Operationelles Risiko	Moderat risikoavers	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von operationellen Risiken. Die VG ist lediglich bereit geringe negative Auswirkungen zu akzeptieren, die mit (IT) Prozessen, Ausgliederungen und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in Verbindung stehen. Oder aus denen Compliance-, Rechts- oder Reputationsrisiken entstehen können. Dieser eingeschränkte Risikoappetit gilt auch für Projektrisiken. Prozess- und Projektrisiken werden durch adäquate interne Kontrollen und einer laufenden Risikoüberwachung gemindert. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf moderat risikoavers festgesetzt.
Reputationsrisiko	Reputationsrisiko	Risikoavers	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Reputationsrisiken und akzeptiert so wenige Reputationsrisiken wie möglich. Minimierung durch Prozesskontrollen, Medienüberwachung sowie schnelle und effektive Reaktion auf sich nachteilig auswirkende Ereignisse sowie Einführung eines Verhaltenskodex.

Die Prozesse beziehungsweise Berichtsverfahren (inklusive Erläuterungen zur Dokumentation, Kontrolle und Durchsetzung) je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart sind für alle Unternehmen der Gruppe einheitlich festgelegt und werden in Kapitel B.3.7 näher erläutert.

### B.3.6 Aufbauorganisation, Rollen und Funktionen im Risikomanagement

Der Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe ist eine funktionsbereichsübergreifende sowie unternehmensweite Aufgabe, an der aufbauorganisatorisch folgende Funktionen beziehungsweise Gremien beteiligt sind:

- ▼ Risikoverantwortliche (Risk-Owner)
- ▼ Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

- Qualitatives Risikomanagement
  - Bereichsleiter qualitatives Risikomanagement, gleichzeitig verantwortliche Person für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
  - Senior Spezialist(en) Risikomanagement Investment
  - Senior Spezialist Risikomanagement Versicherungstechnik
  - Senior Spezialist(en) Operationelles Risikomanagement
  - Business Continuity Manager
  - Konzerninformationssicherheitsbeauftragter
  - Prozessmanager Risikoberichte
- Quantitatives Risikomanagement
  - Bereichsleiter quantitatives Risikomanagement (gleichzeitig verantwortliche Person für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und in dieser Rolle nicht Teil der URCF)
  - Leiter und Mitarbeiter quantitatives Reporting
  - Leiter und Mitarbeiter Modellierung
- ▼ Ressort-Risikomanagement-Sitzungen
- ▼ Risiko- und Compliance-Komitee (RCK)
- ▼ Geschäftsleitung
- ▼ Audit, Risk & Compliance-Komitee (ARCC) / Aufsichtsrat

Daneben gibt es weitere Funktionen, die den Risikomanagementprozess unterstützen beziehungsweise dessen Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüfen, aber im Regelfall kein Bestandteil des regelmäßigen Risikomanagementprozesses im Sinne der Richtlinie sind. Diese sind:

- ▼ Ausgliederungsbeauftragter für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) für alle Lebensversicherungsgesellschaften der VG;
- ▼ Versicherungsmathematische Funktion (VMF);
- ▼ Verantwortlicher Aktuar;
- ▼ Compliance-Funktion (CF);
- ▼ Interne Revisionsfunktion (IR).

### **B.3.6.1 Risikoverantwortliche (Risk Owner der 1st Line)**

Jedes identifizierte Risiko wird einem Risikoverantwortlichen zugeordnet, der für jedes von ihm verantwortete Risiko insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- ▼ Identifikation, Analyse und Bewertung sowie Festsetzung von Kontrollen;
- ▼ Implementierung effektiver Kontrollen;
- ▼ Durchführung der operativen Risikosteuerung;
- ▼ Einhaltung vorgegebener Limite;

- ▼ Umsetzung der vorgegebenen Richtlinien mit Risikomanagementrelevanz im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Sonderfall: Betrugs- und/oder Korruptionsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und zu managen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Risikoverantwortlichen. Im qualitativen Risikomanagement erfolgt eine jährliche Analyse, Bewertungsaggregation und zusammenfassende Nachweisdokumentation der von den Fachbereichen gemeldeten Betrugs- und Korruptionsrisiken. Der Compliance Bereich ist für die Weiterentwicklung des Anti-Fraud-Management & Hinweisgebersystem zuständig. Der Anti-Fraud Manager prüft regelmäßig die erfassten Betrugs- und oder Korruptionsrisiken und führt risikoorientierte Prüfungshandlungen durch. Daneben trägt er die Verantwortung für die Richtlinie Anti-Fraud-Management & Hinweisgebersystem und ist zuständig für zielgruppen- und aufgabenorientierte Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen. Neben den Schulungsmaßnahmen erfolgt eine anlassbezogene Anti Fraud Kommunikation durch Newsletter oder über das Intranet. Der Bereich Compliance / Anti-Fraud-Management ist erste Anlaufstelle für Verdachtsfälle und nimmt die Aufgaben im Rahmen der Einzelfallbearbeitung gemäß der Richtlinie Revision (Geschäftsordnung) wahr.

### **B.3.6.2 Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF)**

Die URCF ist die unabhängige Kontroll-, Überwachungs- und Koordinationsinstanz des Risikomanagements in der Gruppe. Kernaufgaben des URCF sind Organisation, Umsetzung und Qualitätssicherung des Risikokontrollprozesses. Die URCF besteht aus den Bereichen Qualitatives Risikomanagement und Quantitatives Risikomanagement. Die beiden Bereichsleiter berichten disziplinarisch an den Chief Risk Officer (CRO).

Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der URCF zählen unter anderem:

- ▼ Durchführung der Solvency-II-Berechnungen;
- ▼ operative Gesamtverantwortung für die Erstellung aller internen und externen Risikoberichte;
- ▼ Unterstützung und Beratung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans und anderer Funktionen bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems;
- ▼ Überwachung des Risikomanagements und aktive Information des Managements über Mängel und Verbesserungspotenziale;
- ▼ Überwachung und Bewertung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes;
- ▼ Verantwortlichkeit für gruppenweit einheitliche Methoden im Risikomanagementprozess;
- ▼ Vorgabe von allgemeinen Richtlinien zum Risikomanagement sowie methodische Arbeitsanweisungen an die Risikoverantwortlichen (Leitlinien- und Methoden-kompetenz);
- ▼ Einführung, Sicherstellung und Validierung des Risikomanagementprozesses sowie Koordinierung der Risikomanagementaktivitäten;
- ▼ Integration von Versicherungsportfolios in das bestehende Risikomanagementsystem;



- ▼ Vorschlag, Überwachung und Maßnahmenarbeit zu Limiten;
- ▼ Berichterstattung gegenüber dem Risiko- & Compliance-Komitee, der Geschäftsleitung und dem Audit, Risk und Compliance Committee;
- ▼ Information des Verantwortlichen Aktuars bei potenzieller Gefährdung des Fortbestands der Gesellschaft infolge operationeller Risiken, die nicht vom Verantwortlichen Aktuar überwacht werden können;
- ▼ Durchführung der Beurteilung von durch den Vorstand geplanten Strategien unter Ertrags- und Risikoaspekten;
- ▼ Dokumentation risikorelevanter Entscheidungen beziehungsweise Archivierung von Entscheidungen des Risiko- & Compliance-Komitees (ARCC) und der Geschäftsleitung;
- ▼ regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen URCF, Interner Revision und Compliance-Funktion (Berichte, Jour fixe zu aktuellen Fragestellungen).

### **B.3.6.3 Risiko- & Compliance-Komitee (RCK)**

Das Risiko- & Compliance-Komitee bildet im Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe das bereichsübergreifende Abstimmungs- und Qualitätssicherungsgremium bezüglich aller Arten von Risiken.

Es tritt halbjährlich zusammen. Teilnehmer sind CEO, CFO, COO, CTO und CRO sowie die Inhaber der Schlüsselfunktionen (URCF, VMF, CF und IR).

Zu den Aufgaben des RCK zählen:

- ▼ regelmäßige Überprüfung und Überwachung der wesentlichen Risiken und der eingeleiteten Maßnahmen sowie deren Angemessenheit;
- ▼ Entscheidung über Wesentlichkeitsschwellen;
- ▼ Entscheidung zentraler Risikovorgaben auf Konzernebene, die verbindlich für Einzelunternehmen gelten;
- ▼ Bewertung der Vorschläge der URCF bezüglich der Anpassung der Risikostrategie, bezüglich der Risikotragfähigkeit sowie zur Anpassung von Limit- und Schwellenwerten;
- ▼ Koordinierung risikosteuernder Maßnahmen im Rahmen des Eskalationsprozesses bei Verletzungen von Limit- und Schwellenwerten;
- ▼ Abgabe von Empfehlungen an die Geschäftsleitung;
- ▼ Einigung zu Folgearbeiten hinsichtlich risikorelevanter Themen.

#### **B.3.6.4 Chief Risk Officer (CRO)**

Der CRO fungiert sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen der Viridium Gruppe als Mitglied der Geschäftsleitung. Er ist Vorsitzender des RCK und verantwortet im Kontext des Risikomanagements unter anderem folgende Aufgaben:

- ▼ Ausgliederungsbeauftragter für die Compliance Funktion, URCF und VMF,
- ▼ Bestimmung, Entwicklung und Implementierung relevanter und geeigneter Strategien, die konsistent zur Unternehmensstrategie sind sowie alle rechtlichen und regulatorischen Anforderungen berücksichtigen;
- ▼ Einbettung einer effektiven URCF und eines Internen Steuerungs- und Kontrollsystems (ISKS);
- ▼ Sicherstellung eines tiefen Risikomanagementverständnisses sowie die Erreichung aller Anforderungen an das Risikomanagement;
- ▼ Information des Aufsichtsrates und ARCC hinsichtlich Risikomanagement und aktueller Risikolage;
- ▼ unverzügliche Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich aller Entwicklungen, die voraussichtlich negative Auswirkung auf Geschäft und Geschäftsbetrieb haben;
- ▼ Sicherstellung eines geeigneten Engagements und Informationsflusses zwischen bestehenden Schlüsselpositionen und Stakeholdern (BaFin, Eigentümer, Unternehmensleitung, Mitarbeiter).

#### **B.3.6.5 Geschäftsleitung**

Zu der Verantwortung und den Aufgaben der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dem Risikomanagement zählen unter anderem:

- ▼ Verantwortung der gesamten Geschäftsleitung für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem;
- ▼ Verantwortung für Festlegungen zum organisatorischen Rahmen des Risikomanagements, insbesondere auch für den Eingang und die Handhabung wesentlicher Risiken;
- ▼ Eigeninitiative, angemessene und zeitnahe Information der Verantwortlichen Person für die URCF sowie des Ausgliederungsbeauftragten für die URCF über alle Tatsachen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein können;
- ▼ Festlegung der Unternehmens- und Geschäftsstrategie und Ableitung der Risikostrategie;
- ▼ Festlegung von Risikoappetit und Risikotoleranz;
- ▼ Entscheidung über Wesentlichkeitsgrenzen von Risiken;
- ▼ Entscheidung hinsichtlich Akzeptanz, Vermeidung, Übertragung und Verminderung von Risiken;
- ▼ Entscheidung zu risikorelevanten Ad-hoc-Problemen;
- ▼ Entscheidung über Limit- und Schwellenwerte zur Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und ausgewählten Einzelrisiken;
- ▼ einzuleitende Maßnahmen beziehungsweise Akzeptanz von Limitverletzungen;

- ▼ Freigabe von externen Berichten zum Risikomanagement wie etwa Regular Supervisory Report (RSR), Solvency and Financial Condition Report (SFCR), ORSA-Bericht;
- ▼ Berücksichtigung von Risikomanagementaspekten bei allen Entscheidungen.

### **B.3.6.6 Audit, Risk and Compliance Committee/Beirat/Aufsichtsrat**

Das Audit, Risk and Compliance Committee (ARCC) des Beirats der VG beobachtet die Risikosituation im Zusammenhang mit der Aufsicht über das investierte Kapital und die strategische Ausrichtung der Gruppe. Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats jedes Unternehmens der Gruppe sind auch Mitglied im ARCC.

Die Ergebnisse aus dem Risiko- & Compliance-Komitee (RCK) werden als Risikobericht in das ARCC, einen Ausschuss des Beirats, zur Information und Diskussion eingebracht. Die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des ARCC ergeben sich aus dessen Geschäftsordnung.

### **B.3.6.7 Bilanz- und Produktmathematik, Steuerung Leben und Versicherungsmathematische Funktion**

Die Bilanz- und Produktmathematik, die Steuerung Leben und die für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) verantwortliche Person im Sinne von Solvency II (Letztere ist gleichzeitig Bereichsleiter Quantitatives Risikomanagement) unterstützen das Risikomanagement in allen Fragen der versicherungsmathematischen Analyse und Bewertung von Risiken. Aufgrund der speziellen Methoden und Techniken, die auf diesem Gebiet zum Einsatz kommen, spielt dieses Fachwissen eine große Rolle für das Risikomanagement.

### **B.3.6.8 Verantwortlicher Aktuar**

Der Verantwortliche Aktuar in Lebensversicherungsunternehmen nimmt durch das Erfüllen seiner im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) festgelegten Aufgaben eine besonders exponierte Stellung im Risikomanagement ein.

### **B.3.6.9 Compliance-Funktion (CF)**

Der für die Compliance-Funktion verantwortlichen Person fallen im Rahmen des Risikomanagements folgende Aufgaben zu:

- ▼ regelmäßiger, institutionalisierter Austausch zwischen URFC und Compliance-Funktion zu aktuellen rechtlichen Risiken,
- ▼ Monitoring, ob die Überprüfung und Aktualisierung von Richtlinien stattgefunden hat sowie
- ▼ Mitgliedschaft im RCK.

### **B.3.6.10 Interne Revision (IR)**

Ein Schwerpunkt der Prüfungen durch die Interne Revision ist die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. Zur Einbeziehung der Internen Revision in die Informationsflüsse sind folgende Aktivitäten etabliert:

- ▼ regelmäßiges Treffen der Inhaber der Schlüsselfunktionen, um sich über Risiken auszutauschen;
- ▼ Teilnahme des Inhabers der Schlüsselfunktion Interne Revision an den Sitzungen des RCK.

## **B.3.7 Prozesse und Verfahren im Risikomanagement**

### **B.3.7.1 Risikoidentifikation und Risikoinventur**

Die Risikoverantwortlichen („Risk Owner“) sind dafür verantwortlich, die Risiken ihrer Organisationseinheit, Prozesse und Themenfelder laufend zu identifizieren. Dabei gilt es, sowohl neue Risiken als auch die Veränderung bekannter Risiken zu erkennen. Bei der Identifizierung möglicher operationeller Risiken berücksichtigen die Risikoverantwortlichen auch bekannte externe Schadenereignisse. In jedem Vorstandsressort wird neben monatlichen Updates in Bezug auf wesentliche Risiken halbjährlich eine Risikoinventur im Rahmen der Ressort-Risikomanagement-Sitzung durchgeführt. Zweck dieser Sitzung ist es, die neuen und veränderten Risiken im Gesamtkontext zu hinterfragen und zu validieren. Im Nachgang an die Ressort-Risikomanagement-Sitzungen werden die konsolidierten Daten in das halbjährliche RCK eingebracht. Die Ergebnisse aus dem RCK werden danach als Risikobericht in das ARCC eingebracht.

### **B.3.7.2 Analyse und Bewertung**

Die Bewertung von Risiken erfolgt in Abhängigkeit von der Zuverlässigkeit, Praktikabilität und Steuerungsrelevanz einer Quantifizierung entweder mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren und/ oder mittels eines unternehmensinternen Punktesystems via Expertenschätzung. Dabei wird eine redundante Bewertung im Hinblick auf operationelle Risiken bewusst akzeptiert, da diese nach Auffassung der Viridium Gruppe in der Solvency-II-Standardformel zu pauschal für die interne Risikoüberwachung und -steuerung berücksichtigt werden.

- ▼ Quantifizierung der Risiken mithilfe finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren basierend auf der oder in Anlehnung an die Standardformel nach Solvency II. Die hierunter fallenden Risikokategorien sind im SCR beziehungsweise im Rahmen des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) des ORSA enthalten. Da der GSB in allen bislang durchgeführten ORSA-Prozessen nicht wesentlich vom SCR abwich, wird für das interne Risikomanagement das SCR bis auf Weiteres als maßgebliche Größe bezüglich folgender Risikokategorien angesehen:
  - Marktrisiken:

- Zinsänderungsrisiko,
- Aktienkursrisiko,
- Immobilienrisiko,
- Spreadrisiko
- Währungsrisiko und
- Konzentrationsrisiko;
- Versicherungstechnische Risiken:
  - Storno,
  - Sterblichkeit,
  - Langlebigkeit,
  - Invalidität,
  - Kosten und
  - Katastrophenrisiko;
- Gegenparteiausfallrisiko / Adressenausfallrisiko / Kreditrisiko;
- Operationelle Risiken.
- ▼ Spezifische Risiken, insbesondere der übrigen Risikokategorien beziehungsweise der operationellen Risiken, werden für Steuerungszwecke mit Ursache und Wirkung identifiziert und gemanagt. Zu deren finanzieller Bewertung wird ihre Auswirkung auf das HGB-Ergebnis nach Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und nach Steuer ermittelt. Dabei ist für unsere Steuerungszwecke eine szenarienbasierte Bewertung nach Expertenschätzungen ausreichend. Zur Gesamtbewertung dieser spezifischen Risiken dient ein Punktesystem, das Wertungen bezüglich (1) Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage, (2) Wirkung auf die Reputation hinsichtlich Kunden, Aufsichtsbehörde und Medien, (3) potenzieller Bindung von Ressourcen und Aufmerksamkeit des Managements und (4) Eintrittswahrscheinlichkeit zu einer Gesamtpunktzahl von 0 bis maximal 48 kombiniert. Je nach Punktzahl erfolgt die Einordnung des Risikos als wesentlich oder unwesentlich, wobei innerhalb der unwesentlichen Risiken zur Abstufung der Administration von zugehörigen Kontrollen und Maßnahmen in Adonis sowie der Handhabung im Risiko-Kontroll-Assessment (RKA) und in Risikomanagementgremien eine weitere Dreiteilung (in Abhängigkeit von der Punktzahl) erfolgt. Folgende Risikokategorien werden im Wesentlichen auf Basis des Punktesystems bewertet:
  - Strategisches Risiko:
 

Nur sofern die entsprechende Komponente ausreichend separiert, beziehungsweise gesteuert werden kann. Zusätzlich wird die Einhaltung der Geschäftsstrategie als Ganzes durch die Geschäftsleitung überwacht beziehungsweise mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;
  - Operationelle Risiken:

IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko, Rechtsrisiko, Informationssicherheitsrisiko und Compliance-Risiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche/Sanktionen, Betrug (intern / extern), Bestechung / Bestechlichkeit, Untreue, Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Steuerrisiken, Haftungsrisiken aus Beratung und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;

- Reputationsrisiko:  
Aufgrund dessen übergeordneten und für das Geschäftsmodell der Viridium Gruppe sehr wesentlichen Charakters wird dieses im Rahmen jeder spezifischen Risikobewertung mitbewertet (siehe oben);
- Liquiditätsrisiko;
- ESG-bezogene Risiken / Nachhaltigkeitsrisiken.

### **B.3.7.3 Risikosteuerung**

Die Risikosteuerung umfasst alle Mechanismen und Maßnahmen zur positiven Beeinflussung der Risikosituation durch eine Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder des Schadensmaßes. Dabei wird zwischen präventiven, auf die Risikoursache wirkende Maßnahmen einerseits und korrektiven, Risikovorsorge betreibenden Maßnahmen andererseits unterschieden.

Entscheidend für die Auswahl der angemessenen und optimalen Risikosteuerungsmaßnahmen ist, dass sie im Einklang mit der Gesamtrisikostrategie beziehungsweise mit der risikospezifischen Risikopräferenz getroffen wird. Ziel ist die Vermeidung von nicht akzeptablen Risiken sowie die Reduktion und der Transfer von nicht vermeidbaren Risiken auf ein akzeptables Maß. Die gewählte Maßnahme wird vom Risikoverantwortlichen in Abstimmung mit der URCF umgesetzt und verantwortet.

### **B.3.7.4 Risikoüberwachung**

Die Risikoüberwachung erfolgt zum einen dezentral durch die jeweiligen Risikoverantwortlichen und zum anderen zentral im Hinblick auf das Gesamtrisikoprofil durch die URCF. Institutionalisiert wird die Risikoüberwachung insbesondere durch die halbjährlichen Ressort-Risikomanagement-Sitzungen, an denen unter anderem die jeweiligen Risikoverantwortlichen und Mitarbeiter aus der URCF teilnehmen.

Sofern wichtige Risiken über einen längeren Zeitraum bestehen und diese sinnvoll messbar sind, werden zu deren Überwachung Schlüssel-Risiko-Indikatoren (Key-Risk-Indicators – KRIs) oder Risikokapitalbudgets mit entsprechenden Limiten definiert, in der Regel monatlich gemessen und als Teil des monatlichen Risikomanagement-Berichtes an die Geschäftsleitung berichtet. Die URCF macht Vorschläge zur Festlegung der Limite.

Unter Risikoindikatoren (Key Risk Indicators – KRIs) verstehen wir auf Dauer eingerichtete Indikatoren, anhand derer abgeschätzt werden kann, wie die Tendenz zum Eintritt des relevanten Risikos verläuft, das heißt, ob der Eintritt mehr oder weniger wahrscheinlich wird. Es handelt sich dabei teilweise um Frühindikatoren. Ein KRI ist beispielsweise die quartalsweise ermittelte Solvency-II-Bedeckungsquote.

Zusätzlich zu der qualitativen Definition des Risikoappetits je Subrisikokategorie sind Risikokapitalbudgets definiert, um den Risikoappetit zu quantifizieren. Bei den Marktrisiken erfolgt die Berechnung der Budgets auf Basis der Marktstresse. Diese Budgets können gut für die strategische und operative Steuerung durch die Investmentabteilung verwendet werden. Alle anderen Risikobudgets basieren auf dem spezifischen Risikoappetit und dem aktuellen undiversifizierten SCR. Dieser Ansatz eignet sich für Risiken, die operativ weniger stark gesteuert werden als Marktrisiken. So sind z. B. versicherungstechnische Risiken deutlich stabiler und die Handlungsmöglichkeiten beschränken sich im Wesentlichen auf den Einsatz von Rückversicherungslösungen.

Bei der Überschreitung von Schwellenwerten beauftragt die URCF bei Bedarf eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen. Diese Analyse wird einschließlich Handlungsempfehlungen in der relevanten Ressort-Risikomanagement-Sitzung vorgelegt und an das RCK berichtet. Letzteres kann der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen empfehlen.

#### **B.3.7.5 Loss Event Management**

Das Loss Event Management dient in erster Linie der Verminderung eines Schadens und der Vermeidung ähnlicher Schäden. Insoweit unterstützt es auch bei der Identifizierung und Überwachung möglicher operationeller Risiken. Direkte und indirekte Schadenereignisse mit Schadenhöhe von mindestens 1 Tsd. € werden unabhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, umgehend durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich der Schadenfall verursacht wurde, an den zuständigen Mitarbeiter in der URCF gemeldet. Sie werden hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert und fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. Schadensereignisse werden abhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich das Loss Event verursacht wurde, an die URCF gemeldet. Sie fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. In Abhängigkeit von der Höhe des Schadens erfolgt eine Eskalation an die Führungskraft oder den Ressortvorstand, eventuell zusätzlich an die Geschäftsleitung oder den Aufsichtsrat.

#### **B.3.7.6 ORSA-Prozess 2024**

Versicherungsunternehmen sind nach § 28 VAG verpflichtet, mindestens jährlich oder anlassbezogen ein sogenanntes Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine unternehmenseigene und unternehmensindividuelle Beurteilung der Risiko- und Solvabilitätssituation. Der ORSA ist explizit kein durch die Versicherungsaufsicht vorgegebenes

Standardinstrumentarium, sondern ein speziell auf jeden einzelnen Versicherer ausgerichteter und selbst entwickelter Prozess.

Die besondere Herausforderung des ORSA liegt darin, den Risikokapitalbedarf ganzheitlich und unternehmensweit einheitlich und vollständig zu bewerten und damit den Zusammenhang herzustellen zwischen angestrebtem Sicherheitsniveau, spezifischem Risikoprofil und Risikotoleranzschwellen sowie der Geschäftsstrategie und deren Zeithorizont.

Der ORSA stellt einen wesentlichen Bestandteil der Governance-Anforderungen von Solvency II dar. Primäres Ziel des ORSA ist es, die Prozesse zur unternehmerischen Steuerung gemäß der spezifischen Risikosituation des Unternehmens auszurichten. Der ORSA-Bericht ermöglicht darüber hinaus der Aufsichtsbehörde einen tiefen Einblick in die Risiko- und Kapitalsituation des Unternehmens.

Die Viridium Gruppe versteht den ORSA als die Gesamtheit der Verfahren und Methoden, die dazu dienen, ihr aktuelles und künftiges Risikoprofil sowie die Implikationen auf die Eigenmittelausstattung zu identifizieren, zu beurteilen, zu steuern und zu überwachen. Der ORSA ist somit ein integraler Bestandteil des strategischen Rahmens und des Risikomanagementsystems der Viridium Gruppe.

Die folgenden Ziele und Aktivitäten deckt die Viridium Gruppe mit der Durchführung des ORSA ab:

- ▼ Integration des ORSA in den geschäfts- und risikostrategischen Planungsprozess,
- ▼ Definition konkreter Anforderungen an die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung,
- ▼ Durchführung von Stress- und Szenarioanalysen,
- ▼ Ableitung konkreter Maßnahmen zur Steuerung des Risikoprofils und der Eigenmittelausstattung,
- ▼ Analyse und Berücksichtigung von Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Eigenmittelausstattung vor der Finalisierung strategischer Entscheidungen,
- ▼ Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit auch in Krisensituationen,
- ▼ Sicherstellung der Erfüllung aufsichtsrechtlicher und ökonomischer Kapitalanforderungen gemäß Planungshorizont,
- ▼ Verknüpfung der ORSA-Ergebnisse mit der Unternehmenssteuerung und
- ▼ Integration der ORSA-Berichterstattung in die Kommunikations- und Berichtswege.

Der ORSA-Prozess ist in das Governance-System der Viridium Gruppe eingebettet und wird entsprechend den diesbezüglichen Rahmenbedingungen und Vorgaben durchgeführt. Das Governance-System der Viridium Gruppe folgt den geltenden regulatorischen Anforderungen und setzt diese gemäß den unternehmensinternen Richtlinien um. Maßgeblich für den ORSA der PLE ist die interne ORSA-Richtlinie.



Die Ausgestaltung und die Durchführung der ORSA der Einzelgesellschaften der VG verantwortet die jeweilige Geschäftsleitung. Die Verantwortung für das Gruppen-ORSA obliegt der Geschäftsleitung der VG.

Die Geschäftsleitung hat demnach folgende Aufgaben:

- ▼ Genehmigung und Verabschiedung der Verfahren und Methoden zur Durchführung und Berechnung des jeweiligen ORSA;
- ▼ Reflexion und Genehmigung des Umfangs der Angemessenheit der Standardformel für das eigene Risikoprofil, inklusive Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB);
- ▼ Genehmigung der unternehmensindividuellen Sensitivitäts-, Stress- und Szenarioanalysen;
- ▼ Überprüfung, Hinterfragung, Genehmigung und Freigabe der im ORSA-Bericht dargestellten Ergebnisse;
- ▼ Berücksichtigung der Ergebnisse des ORSA bei den unternehmerischen Entscheidungen;
- ▼ Festlegung der mittel- und kurzfristigen Kapitalplanung als Ergebnis des ORSA unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- ▼ Festlegung von Maßnahmen bei Eintreten bestimmter adverser Ereignisse; dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Kapitalausstattung unter unerwarteten widrigen Umständen.

Der ORSA-Prozess wird als integrativer Prozess im Gesamtunternehmen vollzogen. Von der Erstellung beziehungsweise Überarbeitung der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie über die Risikoinventur bis hin zur Geschäftsplanung und abschließenden Berichterstattung an die Geschäftsleitung werden alle notwendigen Schritte und Aufgaben im weiteren Sinne als ORSA-Prozess verstanden. Dabei sind neben der Geschäftsleitung auch das Qualitative Risikomanagement, das Quantitative Risikomanagement, die Investmentabteilung, die VMF und die Finanzabteilung involviert. Das Qualitative Risikomanagement und das Quantitative Risikomanagement stellen im ORSA-Prozess die wesentlichsten Bereiche dar.

Dem Qualitativen Risikomanagement obliegen im ORSA-Prozess insbesondere

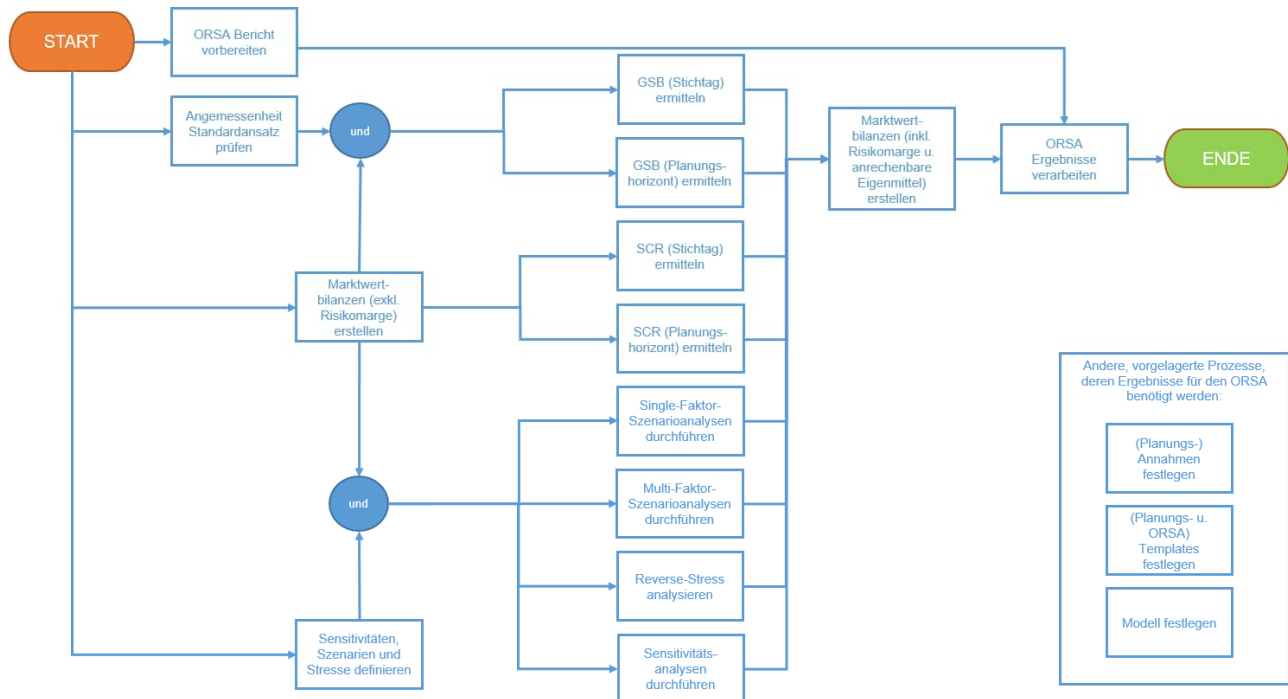
- ▼ die Durchführungsverantwortung für den ORSA insgesamt (inklusive Terminplanung, Vorgabe Berichtsstruktur, Durchführungsdokumentation),
- ▼ die Durchführungsverantwortung für die Aktivität Festlegung unternehmensindividueller Sensitivitäten und Szenarien (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation),
- ▼ die Durchführungsverantwortung für die Überprüfung der Angemessenheit von Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation),
- ▼ das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht,
- ▼ die Überwachung des Gesamtrisikoprofils und Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Geschäftsleitung sowie

- ▼ der fachliche Input (SCR- und GSB-Berechnung).

Dem Quantitativen Risikomanagement obliegen im ORSA-Prozess insbesondere

- ▼ die Durchführungs- und Inhaltsverantwortung für sämtliche Berechnungen zum Stichtag und für den Planungszeitraum (SCR, GSB, Sensitivitäten, unternehmensindividuelle Stresse und Szenarien),
- ▼ die Erstellung der mit den Berechnungen verbundenen Durchführungsdokumentationen,
- ▼ das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht und
- ▼ der fachliche Input (unternehmensindividuelle Sensitivitäten und Szenarien, Angemessenheit Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf).

Die folgende Darstellung illustriert den ORSA-Gesamtprozess:



Für die einzelnen Versicherungsgesellschaften der Viridium Gruppe wird jeweils ein gesellschaftsindividueller ORSA-Bericht erstellt. Im Anschluss daran wird auf Ebene der Viridium Group GmbH & Co. KG ein Gruppen-ORSA-Bericht verfasst, der die Inhalte der ORSA-Berichte der Einzelgesellschaften konsolidiert und spezielle Gruppenaspekte thematisiert. Abgesehen von diesen Gruppenaspekten beinhaltet der ORSA-Bericht der Gruppe ebenfalls die Risiken der anderen relevanten verbundenen Nichtversicherungsunternehmen, zum Beispiel der VSM.

Als weiterer Punkt im Rahmen der Integration von Risiko- und Unternehmenssteuerung ist die Einbeziehung des Kapitalmanagements bis in die entsprechenden Prozesse hinein zu nennen. Dies

beinhaltet unter anderem die Finanzierung der Unternehmensziele sowie die Steuerung der Solvenz- und Eigenmittel, die infolge des eingegangenen Risikos vorzuhalten sind. Bisher fand die Steuerung des Kapitalmanagements primär auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen statt. Strategisch wird die Kapitalallokation zunehmend auf Gruppenebene betrachtet werden. Neben diesen eher strategisch geprägten Zielen betrachtet der ORSA auch das ökonomische und aufsichtsrechtliche Kapital. Da beide gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise quantifiziert werden oder es in der ganzheitlichen Betrachtung auch nicht quantifizierbare Aspekte geben kann, können sich diese Betrachtungen grundsätzlich unterscheiden.

Der ORSA wird regulär einmal jährlich zum Stichtag des Halbjahresabschlusses durchgeführt. Daneben findet ein Ad-hoc-ORSA statt, wenn sich das Risikoprofil des betrachteten Unternehmens wesentlich ändert. Die auslösenden Sachverhalte werden jährlich überprüft.

Die ORSA-Richtlinie ist einheitlich für die gesamte Viridium Gruppe gestaltet und gilt damit für die ORSA-Prozesse der Solo-Unternehmen und für das für den Gruppen-ORSA zuständige Unternehmen. Die ORSA-Richtlinie wird im Nachgang des ORSA-Prozesses 2024 überprüft, gegebenenfalls auf Basis der neu gewonnenen Erfahrungen aktualisiert und durch die Geschäftsleitung mit interner Bekanntgabe verabschiedet werden.

Der ORSA 2024 hat planmäßig auf Ergebnisse anderer im Unternehmen laufender Prozesse zurückgegriffen. Dazu gehörten der laufende Risikomanagementprozess mit Risikoinventuren und -berichten, die Unternehmens- und Finanzplanung und auch die sonstigen zu erstellenden Berichte (wie zum Beispiel der Geschäftsbericht, der Aktuarbericht sowie das narrative Solvency-II-Reporting). Darüber hinaus wurde der ORSA-Prozess eng mit der Unternehmens- und Finanzplanung verzahnt.

Das bislang letzte ORSA für die Einzelgesellschaften und die Gruppe erfolgte planmäßig im Zeitraum Mai bis Dezember 2024, basierend auf den Basisberechnungen zum Stichtag 30. Juni 2024 und der Mittelfristplanung für die Jahre 2025 bis 2029.

Die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) wird mithilfe der Standardformel berechnet. Diese wurde im Rahmen des ORSA 2024 auf ihre Angemessenheit für die Gesellschaft überprüft.

Die Versicherungsunternehmen sowie die Gruppen sind aufgefordert, die der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen auf Angemessenheit für das eigene Risikoprofil zu überprüfen. Diese Prüfung haben wir vorgenommen – das Ergebnis der Untersuchung mündet schließlich in einen Gesamtsolvabilitätsbedarf.

Mindestens wird eine qualitative Auseinandersetzung mit dem Umfang, in dem das Risikoprofil des Unternehmens von den der Berechnung zugrunde liegenden Annahmen abweicht, gefordert. Bei den Unternehmen der VG münden die Abweichungen von der Standardformel in den GSB, sodass

eine Quantifizierung der Abweichung des Risikoprofils von der Standardformel vorgenommen wird. Insgesamt ist die Kapitalanforderung gemäß GSB auf vergleichbarem Niveau wie das SCR. Dennoch halten wir die Bewertung der folgenden Risiken in der Standardformel für nicht angemessen für unser Risikoprofil:

### **Kostenrisiko**

Die Standardformel gibt zur Bemessung des Kostenrisikos einen sofortigen Kostenanstieg um 10 % und einen Anstieg der Inflation um einen Prozentpunkt vor. Die PLE hat mit der VSM einen Servicevertrag geschlossen, der eine Inflationsanpassung der Gebühren vorsieht. Im Falle eines sofortigen Kostenanstiegs um 10 % bleiben die Gebühren unbeeinflusst. Im GSB ist deshalb der Schock der Inflation zu betrachten, nicht jedoch die Erhöhung der Kosten um 10 % zu Beginn. Daher stufen wir den Kostenstress der Standardformel als zu konservativ ein.

### **Anleihen**

Teilweise sind bestimmte Anleihen (insbesondere EWR-Staatsanleihen) im Standardmodell nicht mit Risikokapital zu unterlegen. Innerhalb der Berechnungen zum GSB werden diese Anleihen jedoch sowohl im Spread- als auch im Marktkonzentrationsrisiko gemäß der jeweiligen SCR-Methodik für Nicht-EU-Staatsanleihen berücksichtigt, da wir deren Nichtberücksichtigung in der Standardformel als nicht risikogerecht erachten. Für einen Großteil der illiquiden Investments liegt kein ECAI-Rating vor. Für diese Investments ohne Rating wird im GSB beim Spreadmodul ein internes Rating angesetzt. Zudem wird für die illiquiden Investments in der Standardformel die vertragliche Maximallaufzeit als Duration angesetzt. Für den GSB verwenden wir die ökonomisch zu erwartende Laufzeit als Duration.

Das Spreadrisiko beinhaltet das Risiko eines Marktwertrückgangs von Anleihen und Darlehen im Wesentlichen aufgrund einer Ausweitung in den Credit-Spreads. Das Marktkonzentrationsrisiko beinhaltet zusätzliche Risiken, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

### **Zinsrisiko**

Im Vorgriff auf die voraussichtliche Rekalibrierung des Zinsänderungsrisiko im Rahmen des aktuellen Solvency II-Review und aufgrund der nicht realitätsgerechten Abbildung des Zinsänderungsrisikos erfolgte im ORSA 2024 erneut eine gegenüber der Standardformel abweichende GSB-Unterlegung. Dabei wurde das SCR der Standardformel durch den gemäß „EIOPA’s second set of advice to the European Commission on specific items in the Solvency II Delegated Regulation“ Absatz 802 ff. vorgeschlagenen Zins Shift ersetzt. Dabei wird mittels von EIOPA vorgegebenen multiplikativen und additiven Vektoren die Zinskurve gestresst. Das Zinsrisiko beinhaltet das Risiko eines

Eigenmittelrückgangs aufgrund einer unterschiedlichen Zinssensitivität der Vermögenswerte und Verpflichtungen.

### **Operationelles Risiko**

Das operationelle Risiko wurde im ORSA 2024 für die Ebene der Versicherungsgesellschaften in einem integrierten Ansatz simultan für alle Legal-Einheiten der Viridium Gruppe unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen über eine Monte Carlo Simulation ermittelt und liefert ein konsistentes und realistisches operationelles Risiko unter Berücksichtigung von möglichem Risikotransfer von den Lebensgesellschaften auf die Service Gesellschaft.

### **Volatilitätsanpassung**

Auf Basis der Methode zur Berechnung der Volatilitätsanpassung durch EIOPA haben wir für die Ermittlung des GSB im ORSA 2024 wieder zusätzlich eine unternehmensspezifische Volatilitätsanpassung für die PLE berechnet. Hierbei wurde der von EIOPA verwendete Rechenweg unverändert übernommen, es wurden lediglich die Portfoliogewichte und Durationen des Bestandes der PLE anstelle des repräsentativen Portfolios verwendet.

Zum ORSA-Prozess 2024 wurde eine Durchführungsdokumentation erstellt, die für jede wesentliche Aktivität insbesondere die eingehenden und ausgehenden Informationen festhält, ebenso die durchgeführten Verrichtungen, getroffenen Annahmen und Beurteilungen sowie die Beteiligten.

#### **B.3.7.7 Berichterstattung**

Die interne Risikoberichterstattung umfasst:

- ▼ ORSA-Berichte (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene)
  - Die internen ORSA-Berichte sind mit den Berichten an die Aufsicht identisch
  - Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B. 3.7.2),
- ▼ Berichterstattung durch den Risikoverantwortlichen
  - Der Risikoverantwortliche unterrichtet das Qualitative Risikomanagement im Rahmen regelmäßiger Abfragen und in den halbjährlichen Ressort-Risikositzungen über risikorelevante Informationen (insbesondere Risikoänderungen/-identifikationen).
  - Der Risikoverantwortliche wendet sich bei der Identifikation potenziell wesentlicher Risiken ad hoc direkt an die für die URCF verantwortliche Person.

- ▼ Berichterstattung durch die URCF
  - Das Qualitative Risikomanagement wertet die ressortbezogenen Risiken halbjährlich aus und berichtet diese innerhalb der Ressort-Risikositzungen.
  - Daraufhin konsolidiert das Qualitative Risikomanagement die Risiken und erstattet halbjährlich Bericht an das Risiko- & Compliance-Komitee. In diesem Komitee ist die Geschäftsleitung vollständig vertreten.
  - Bei signifikanten Veränderungen der Risikosituation sowie bei besonderen Schadenfällen soll eine sofortige Berichterstattung an die verantwortliche Person für die URCF sowie an den Vorstand erfolgen, um zeitnah ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten zu können.
  - Es erfolgt eine monatliche Berichterstattung zu KRIs, zu den wesentlichen spezifischen Risiken mit einer Bewertung größer oder gleich 18 sowie der im Kontext von § 132 VAG definierten Kennzahlen und Limite im Rahmen der Vorstandssitzung.
  - Auf Grundlage für die nach § 317 Abs. 2 HGB erforderliche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, ob die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind, berichtet der Inhaber URCF in enger Abstimmung mit dem CRO und dem CFO-Ressort über die Risiken.
  
- ▼ Es erfolgt eine mindestens vierteljährliche Berichterstattung nach Solvency II durch den Leiter Quantitatives Risikomanagement. Die Solvency-II-Bedeckungsquoten werden zusätzlich bei Bedarf im Rahmen des halbjährlichen RCK diskutiert.
  
- ▼ Berichterstattung des CRO:  
 Basierend auf den Ergebnissen aus dem Risiko- & Compliance-Komitee sowie der monatlichen Berichterstattung zu KRIs, der wesentlichen Risiken und der im Kontext von § 132 VAG definierten Kennzahlen und Limite im Rahmen der Vorstandssitzung berichtet der CRO mindestens vierteljährlich an das Audit, Risk & Compliance-Komitee.

Die externe Risikoberichterstattung an die Aufsichtsbehörde umfasst

- ▼ die aufsichtlichen ORSA-Berichte (regelmäßige und ggf. anlassbezogene), die identisch mit den ORSA-Berichten an die Geschäftsleitung sind. Der Fokus liegt hierbei auf den mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren basierend auf der oder in Anlehnung an die Standardformel quantifizierten Risikokategorien bzw. Risikoarten (siehe Kapitel B.3.7.2),
- ▼ die risikospezifischen Kapitel des narrativen aufsichtlichen Berichts (RSR) und
- ▼ die unterjährigen und jährlichen QRTs (insbesondere mit SCR-Bezug). Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien bzw. Risikoarten (siehe B. 3.7.2) und
- ▼ die unverzügliche Anzeige einer Verschlechterung der finanziellen Lage im Sinne des § 132 Absatz 2 VAG durch den Vorstand. Unverzüglich bedeutet in diesem Kontext: innerhalb von sieben Arbeitstagen. Inhaltlich erfolgt in einer Anzeige nach § 132 Absatz 2 VAG eine Angabe:

- des Zeitpunkts der Feststellung der Verschlechterung und darüber, wie lange diese Verschlechterung schon besteht;
- ob und gegebenenfalls welche Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, oder noch ergriffen werden sollen und bis wann diese Maßnahmen welche Wirkung erzielen sollen;
- der Ursachen für die Verschlechterung sowie eine nähere Analyse der Ursachen;
- des Ausmaßes der Verschlechterung;
- der Art der festgestellten Verschlechterung (welche Kennzahl, welches Kriterium oder welcher Schwellenwert über- oder unterschritten wurde).

Die externe Risikoberichterstattung an die Öffentlichkeit umfasst

- ▼ die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Öffentlichkeit (SFCR);
- ▼ die jährlichen QRTs (insbesondere mit SCR-Bezug), die im Anhang des SFCR zu veröffentlichen sind. Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B.3.7.2) und
- ▼ den Risikobericht als Teil des Lageberichts im HGB-Geschäftsbericht.

### **B.3.7.8 Notfallplanung**

Die Geschäftsleitung hat ein sogenanntes Business Continuity Management installiert. Für den Eintritt eines Notfalls oder einer Krise steht ein Notfallhandbuch bereit, das zum Beispiel die Alarmierungskette, Notfallszenarien und Checklisten enthält. Um die Fortführung der Geschäftstätigkeit nach einem Not- oder Krisenfall sicherzustellen, verfügen alle wichtigen Bereiche und Abteilungen über dieses Notfallhandbuch, das alle notwendigen Informationen enthält. Das Notfallhandbuch wird einmal jährlich auf Aktualisierungsbedarf geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Es werden regelmäßig IT-Notfallübungen zu Disaster Recovery und Major Incident durchgeführt. Darüber hinaus wird ein im Notfallplan benanntes Schlüsselpersonal umfangreich geschult (z. B. Erste-Hilfe-Training). Die Verantwortung im Sinne von BCM liegt beim Business Continuity Coordinator, der von den Fachbereichen (Facility Management, HR, IT-Operations) unterstützt wird.

## **B.4 Internes Kontrollsystem**

### **B.4.1 Allgemeines zum Aufbau des Internen Kontrollsystems**

#### **B.4.1.1 Definition IKS**

Im engeren Sinne umfasst ein Internes Kontrollsystem (IKS) alle Risiken und alle zugehörigen Kontrollen sowie alle Strukturelemente, die zum Management dieser Risiken und Kontrollen in einem Unternehmen tatsächlich existieren.

In einem weiteren Sinne zählt zu einem IKS insbesondere auch die Abbildung dieser betrieblichen Realität in einem Modell mit dem Ziel, diese Realität besser zu verstehen, zu bewerten und bedarfsweise zu verbessern, etwa modellierte Aufbau- und Ablauforganisation, modellierte Risiken, Kontrollen, Berichte oder Risikomanagementsysteme. Im Folgenden erläutern wir die Struktur unseres Modells.

#### **B.4.1.2 Modellierung des IKS**

Das Modell des IKS aller Unternehmen der Viridium Gruppe (VG) wird durch die Unabhängige-Risikocontrolling-Funktion (URCF) zentral geregelt.

Unser Modell bildet naturgemäß nicht die komplette betriebliche Realität ab; das heißt, es gibt – abhängig von der Wesentlichkeit – einen formal im Prozess- und Risikomanagementsystem modellierten Teil des IKS, einen auf Arbeitsanweisungsebene modellierten Teil des IKS und einen weiteren Teil, der nicht formal ausmodelliert ist. Die Überwachung des IKS erfolgt dabei abgestuft nach Bedeutung. Das heißt, Risiken werden – dem Grundsatz der Proportionalität entsprechend – abhängig von Art, Umfang und Komplexität unterschiedlich intensiv betrachtet.

Maßgeblich für eine Entscheidung für oder gegen eine Modellierung ist die Bedeutung der jeweiligen Risiken und Kontrollen unter ökonomischen und rechtlichen Gesichtspunkten („Risk-based-approach“). Je bedeutsamer ein Objekt (Prozess, Projekt, Risiko, Kontrolle oder Maßnahme) ist, desto formaler erfolgt die Administration, desto detaillierter die Dokumentation, desto engmaschiger und intensiver die Überwachung und desto höher die Eskalation. Wir legen großen Wert darauf, unsere Ressourcen auf das Wesentliche zu fokussieren und der breiten Masse weniger wesentlicher Objekte durch querschnittliche Instrumente zu begegnen (zum Beispiel COSO-Schwerpunkt).

Ausgangspunkt unseres IKS-Modells sind zum einen die Aufbau- und Ablauforganisation sowie Projekte, Outsourcings / Ausgliederungen / Auslagerungen der Gruppe unter Berücksichtigung der Solo-Unternehmen sowie zum anderen die Kontrollschwerpunkte des COSO-Modells. Bezogen auf die Ablauforganisation werden alle relevanten Prozesse, Projekte, Outsourcings, Auslagerungen / Ausgliederungen der VG identifiziert und dokumentiert. An allen relevanten Prozessen, Projekten, Outsourcings / Auslagerungen / Ausgliederungen werden die zugehörigen relevanten Risiken identifiziert, bewertet und dokumentiert. An den Risiken wiederum werden die relevanten Kontrollen und/oder Maßnahmen identifiziert und dokumentiert.

Risiken werden einer regelmäßigen Inventur und Überprüfung zugeführt (wesentliche Risiken monatlich, mittlere Risiken halbjährlich, kleine Risiken jährlich), hierzu dient ein mehrstufiges Verfahren, in welchem Risiken abhängig von ihrer Größe in Gremien erörtert werden (Ressort-Risiko-Sitzungen, Projektportfolio-Steuerkreis, Risiko-Compliance-Komitee, Audit, Risk & Compliance Committee).



Die zu den COSO-Schwerpunkten und den identifizierten Risiken referenzierten Kontrollen unterliegen grundsätzlich einem jährlichen Überwachungsprozess (Risiko-Kontroll-Assessment – RKA, Entity-Level-Kontroll-Assessment – ELKA). In diesem werden die Kontrollen hinsichtlich Ausgestaltung und Effektivität beurteilt und die Resultate dieser Betrachtung anschließend an das Management berichtet. Die Verantwortung für die Durchführung des RKA und ELKA liegt beim Fachbereich, die Koordination übernimmt die URCF.

Der auf Projektrisiken fokussierte Anteil des IKS hat zwei wesentliche Facetten:

- ▼ **Meta-Ebene:**  
Es bestehen standardisierte Prozesse des Risikomanagements, deren wesentliche Funktion u. a. die Kontrolle von Risiken der spezifischen Projekte ist. Diese übergreifenden Projekt- bzw. Projektrisikomanagement-bezogenen Prozesse werden im jährlichen prozessbezogenen Risiko-Kontroll-Assessment mit betrachtet; hierbei werden also die Eignung und das Design der funktionalen Ebene beurteilt.
- ▼ **Einzelobjekt-Ebene:**  
Spezifische Risiken der Einzelprojekte werden – wie alle anderen operationellen Risiken auch – in den Risikomanagementprozessen der VG mit abgedeckt, sind aber aufgrund ihres zeitlich befristeten Charakters nahezu ausschließlich durch einmalige Maßnahmen und nicht durch wiederkehrende Kontrollen abgedeckt.

Die Auslagerungen wesentlicher Tätigkeiten sind ebenfalls durch das IKS zu überwachen. Risiken hieraus werden, wie alle anderen Risiken auch, den zentralen, vorstehend beschriebenen Risikomanagement-Prozessen der VG zugeführt.

Aus dem Geschäftsmodell heraus kann sich bei Erwerb eines weiteren Unternehmens mitunter die zeitweilige Existenz mehrerer paralleler IKS-Strukturen ergeben; Ziel ist jedoch stets die zeitnahe Zusammenführung der Systeme.

#### **B.4.2 Aufbau des Internen Kontrollsystems**

Das IKS der VG betrachtet die folgenden Objekttypen:

- ▼ (Operationelles) Risiko,
- ▼ COSO-Schwerpunkt,
- ▼ Schadenereignis,
- ▼ Kontrolle,
- ▼ Maßnahme,
- ▼ Prozess,
- ▼ Projekt,
- ▼ Outsourcing / Ausgliederung / Auslagerung

- ▼ Element der Aufbauorganisation (etwa Person oder rechtliche Einheit)

Die Ausprägungen dieser Objekttypen werden auf ihren jeweiligen Administrationsbedarf hin untersucht. Sofern ein ökonomisches Interesse oder rechtliches Erfordernis zur formalen Administration besteht, wird das Objekt in unser IKS-Modell überführt und geregelten Überwachungsprozessen unterworfen. Für die Administration des IKS-Modells nutzen wir ein marktführendes Prozessmanagement- und IKS / Risikomanagement-System.

In der Realität stehen diese Objekttypen beziehungsweise deren Ausprägungen in mitunter komplexen, wechselseitig abhängigen Bezügen zueinander. Um diese Realität im Unternehmensmodell abzubilden, werden die Objekte des Modells ebenfalls zueinander in Bezug gesetzt. Hierbei müssen jedoch Einschränkungen getroffen werden, um die Modellkomplexität zu reduzieren. Zu diesem Zweck haben wir die in unserem Modell erlaubten Beziehungen zwischen den Objekten beschränkt, um dessen Administrierbarkeit sicherzustellen. Zuordnung, Referenzierung und Management der modellierten Objekttypen sind zentral geregelt, sodass aus dem Modell heraus eine sinnvolle Berichterstattung über das IKS möglich ist.

Bestimmte Risiken werden nicht in diesem System, sondern in der separat gehaltenen KRI-Systematik überwacht („Key Risk Indicator“).

Neben den vorgenannten Objekttypen und ihren Ausprägungen besteht das IKS der VG aus den folgenden Strukturelementen.

#### **B.4.2.1 Risikomanagementbezogene Gremien**

Die administrationsbedürftigen Ausprägungen der vorgenannten Objekttypen werden einer hierarchischen Gremienstruktur zugeführt und dort diskutiert. Hierbei erfolgt von Stufe zu Stufe eine jeweils verdichtete Darstellung. Die Gremien tagen regelmäßig. Gremien beziehungsweise Teilnehmer sind:

- ▼ Ressort-Risikositzung (Ressortvorstand, F1-Führungskräfte des Ressorts, URCF, CRO), halbjährlich;
- ▼ Risiko- und Compliance-Komitee (RCK) (Gesamtgeschäftsleitung VG, Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion, Bereichsleiter Interne Revision sowie aus der URCF Verantwortliche Personen), halbjährlich;
- ▼ Audit, Risk & Compliance Committee (ARCC) (Aufsichtsratsmitglieder der VG, CEO, CFO, CRO, Bereichsleiter Recht, Bereichsleiter Interne Revision und Bereichsleiter Qualitatives Risikomanagement), mindestens vierteljährlich.

**B.4.2.2 Prozess „Schadensfallmanagement“**

Dieser Prozess dient der Erfassung identifizierter eingetretener Schadensereignisse und der Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um das erneute Eintreten gleichartiger Schadensereignisse zu verhindern beziehungsweise deren Auswirkungen zu mindern. Schadensereignisse werden in einer Datenbank erfasst und an das RCK und ARCC berichtet.

**B.4.2.3 Prozess „Management (operationelle) Risiken“**

Dieser Prozess dient zur Identifikation, Analyse, Bewertung und zum Reporting von Risiken sowie zur Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenhöhe zu vermindern.

**B.4.2.4 Prozess „Kontrollen überprüfen“**

Dieser Prozess dient zur regelmäßigen Überprüfung der identifizierten Kontrollen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Effektivität. Der Prozess ist zweifach ausgeprägt: zum einen für die auf operationelle Risiken bezogenen Kontrollen („Risiko-Kontroll-Assessment“, RKA), zum anderen für die unternehmensübergreifenden, auf COSO-Schwerpunkte bezogenen Kontrollen („Entity-Level-Kontrollen-Assessment“, ELKA).

**B.4.2.5 Prozess „Richtlinien überwachen“**

Dieser Prozess dient zur turnusmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung und bedarfsweisen Aktualisierung der Richtlinien der VG.

**B.4.2.6 Prozess „Management von Risikoindikatoren“**

Die VG hat für verschiedene Risiken Key-Risk-Indikatoren (Key Risk Indicators – KRI) und Risikokapitalbudgets festgelegt. Diese sind als Kontrollen anzusehen, zu denen jeweils Bewertungsstufen mit entsprechend zugeordnetem Ampelstatus (Rot–Gelb–Grün) festgelegt sind. Die Ergebnisse werden monatlich von den zuständigen Fachbereichen an die URCF gemeldet, dort zentral administriert und an das Management berichtet.

**B.4.2.7 Prozess „Risikomanagement-relevante Maßnahmen überwachen“**

Dieser Prozess dient dazu, die auf Risiken, Schadenereignisse oder Kontrollen bezogenen Maßnahmen nachzuverfolgen.

### **B.4.3 Verantwortung im Kontext des IKS**

Unser IKS folgt dem „Drei-Linien-Modell“, einem etablierten Standard zur grundsätzlichen Gliederung eines IKS.

- ▼ Prozesse, Projekte, Risiken etc. werden vom Fachbereich (erste Linie) verantwortet und bewertet.
- ▼ Die URCF und die Compliance-Funktion (zweite Linie) erstellen und betreiben Strukturen (Regeln, Prozesse, Methoden) zur Modellierung und Administration (Erfassung, Bewertung, Reporting) von Prozessen, Risiken oder Kontrollen und hinterfragen die durch den Fachbereich getroffenen Bewertungen.
- ▼ Die Interne Revision (dritte Linie) wiederum bewertet die Eignung der IKS-Strukturen und hinterfragt ebenfalls die getroffenen Bewertungen der Fachbereiche.

### **B.4.4 Umsetzung der Compliance-Funktion**

Die Compliance-Funktion überwacht, ob das Interne Kontrollsystem eingehalten wird, koordiniert und kontrolliert dabei die Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, überwacht die ordnungsgemäße Einrichtung der Governance-Funktionen und deren Wirksamkeit, stellt die Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken fest, warnt frühzeitig vor Risiken, indem sie die mögliche Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens beurteilt, und sorgt dafür, dass die unternehmensinternen Leitlinien eingehalten werden.

Details zur Aufbauorganisation und zu den Aufgaben der Compliance-Funktion können dem Kapitel B.1.1 entnommen werden. Die Compliance-Funktion ist mit zwei Personen ausgestattet: Die Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion und zusätzlich ein Compliance-Officer. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Compliance-Funktion unabhängig und weisungsfrei. Unabhängig bedeutet, dass der Compliance-Funktion eine unvoreingenommene Überprüfung compliance-relevanter Sachverhalte ermöglicht wird. Hierzu hat sie, soweit für die Aufgabenerledigung notwendig, ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hinsichtlich aller einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen einschließlich etwaiger vorliegender Tonbandaufzeichnungen, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **B.5 Funktion der Internen Revision**

### **B.5.1 Aufbauorganisation der Internen Revision**

Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit einer Internen Revision obliegt der Geschäftsleitung der jeweiligen Gesellschaft und kann nicht delegiert werden. Dies gilt auch dann, wenn den einzelnen Geschäftsleitern bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der Viridium Gruppe (VG) unterstehen.

Eine vollständige Ausgliederung der Tätigkeit der Internen Revision auf die Konzernrevision ist unter (aufsichtsrechtlich) festgelegten Voraussetzungen möglich. In der Viridium Gruppe ist die Revisionsfunktion auf die zentrale Servicegesellschaft Viridium Service Management GmbH (VSM) ausgegliedert, die wiederum die Interne Revision an die Viridium Group Services GmbH subdelegiert hat.

Die Interne Revision der VG übt ihre Aufgaben auf Grundlage entsprechender Auslagerungsverträge grundsätzlich für alle Gesellschaften der Gruppe aus. So wird sichergestellt, dass die Gruppenrevision für alle Einzelgesellschaften tätig wird und unnötiger Koordinationsaufwand entfällt. Alle hinzukommenden relevanten Einzelgesellschaften vereinbaren die Auslagerungsverträge sukzessive nach Integration in die Gruppe. Die Geschäftsleitung der Einzelgesellschaft hat im Fall einer vollständigen Ausgliederung einen Ausgliederungsbeauftragten für die Interne Revision zu benennen, der eine ordnungsgemäße Durchführung der Internen Revision gewährleisten muss. Als Ausgliederungsbeauftragter der auslagernden Unternehmen wurde jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung benannt. Neu zu integrierende Lebensversicherungsbestände können gegebenenfalls für eine Übergangszeit abweichenden Regelungen unterliegen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zu verletzen.

Die Revision ist dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Viridium Group GmbH & Co. KG unterstellt. Der Revisionsleiter ist hierarchisch der Ebene angegliedert, die der Unternehmensleitung auf Gruppenebene folgt (F1-Ebene). Ihm steht entsprechend der Planung beziehungsweise Risikolage eine ausreichende Anzahl qualifizierter, fest angestellter Revisoren zur Verfügung. Für den Bereichsleiter Revision und die Revisoren werden Stellenbeschreibungen gefertigt, die die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung festlegen und gewährleisten, dass die Vorgaben der Fit & Proper-Kriterien beziehungsweise der gleichlautenden Richtlinie der Viridium Gruppe erfüllt werden. Die Interne Revision bestand im Berichtsjahr 2024 aus dem Bereichsleiter Interne Revision sowie vier Planstellen für Revisoren.

### **B.5.2 Ablauforganisation der Internen Revision**

Basis der Revisionstätigkeit ist die von den jeweiligen zuständigen Geschäftsleitungen verabschiedete Richtlinie Revision (Geschäftsordnung) für die Viridium Gruppe vom 27. Mai 2014, die zuletzt im Dezember 2024 aktualisiert wurde. Diese Revisionsrichtlinie ist auf die Anforderungen der Wertpapier- und Versicherungsaufsicht ausgerichtet, da eine WpIG-regulierte Gesellschaft (SPM) zur Viridium Gruppe gehört.

Die verschiedenen Arbeitsabläufe der Internen Revision zur Durchführung der jährlichen Revisionsplanung mit Erstellung des Revisionsprogrammes für die nächsten fünf Jahre, zur Prüfungsdurchführung, Berichterstellung, Kommunikation und zur Nachverfolgung sind neben der Richtlinie Revision in einer Arbeitsanweisung für die Interne Revision (Revisionshandbuch) konkretisiert.

Die Richtlinie Revision und die zugehörige Arbeitsanweisung werden jährlich im Rahmen eines formalen, gruppenweiten Prozesses auf Aktualität geprüft, angepasst und in Kraft gesetzt.

Die Richtlinie Revision ist für jeden Beschäftigten zugänglich im Intranet verfügbar. Diese Vorgaben gelten grundsätzlich für alle Unternehmen der Viridium Gruppe, um ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen im Konzern sicherzustellen.

### **B.5.3 Vermeidung von Interessenkonflikten und Einhaltung berufsständischer Standards**

Die Beschäftigten der Internen Revision nehmen keine anderen Schlüsselfunktionen oder Schlüsselaufgaben gemäß Solvency II wahr. Darüber hinaus werden keine Aufgaben aus dem operativen Geschäft übernommen.

Bei Beratungsleistungen achten wir darauf, dass keine Vorgaben mit Eingriffen in das operative Geschäft erfolgen.

Die Richtlinie Revision, die Arbeitsanweisung und das gesamte Handeln der Revisoren richtet sich an den berufsständischen Standards der Revisoren aus, sofern sie gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. Derartige Widersprüche konnten im Berichtsjahr nicht festgestellt werden. Die Einhaltung des Ehrenkodex gemäß den internationalen Standards für Revisoren wird bestätigt.

Die Interne Revision der Viridium Gruppe hat sich im Jahr 2023 einem externen Quality Assessment unterzogen und dieses mit über 94,7 % erfüllt.

### **B.5.4 Informationsaustausch zwischen Schlüsselfunktionen**

Zur Umsetzung der Anforderungen aus Solvency II, nach denen die Interne Revision mit den anderen Schlüsselfunktionen kooperieren soll, finden mindestens vierteljährlich Treffen mit den Verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen Compliance, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Versicherungsmathematische Funktion statt. Diese Sitzungen werden protokolliert.

## **B.6 Versicherungsmathematische Funktion**

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) nimmt innerhalb der Unternehmen der Viridium Gruppe ihre Aufgaben im Ressort des Chief Risk Officers (CRO) wahr, dem sie direkt unterstellt ist. Nach dem Drei-Linien-Modell ist die VMF Bestandteil der zweiten Linie und hat unter anderem die Aufgabe, der Geschäftsleitung aus dem Blickwinkel von Solvency II beratend zur Seite zu stehen und ad-hoc sowie durch ihren regelmäßigen Bericht im Kontext der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II deren Angemessenheit sicherzustellen sowie auf Verbesserungspotenziale hinzuweisen. Die VMF ist eine Schlüsselfunktion gemäß Solvency II. Die Einzelgesellschaften haben diese Funktion an die Gruppen-VMF ausgelagert. Der Auslagerungsbeauftragte der Einzelgesellschaften ist der CRO.

Aufbauorganisatorisch ist die VMF, wie bereits beschrieben, dem Ressort des CRO zugeordnet und somit nicht in das operative Geschäft eingebunden. Hierdurch kann die VMF ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen. Die Hauptaufgaben der VMF sind in diesem Zusammenhang die Prüfung und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Kontext von Solvency II, die Validierung der dabei verwendeten Methoden, Daten und Annahmen sowie Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zu Rückversicherungsvereinbarungen. Die Ergebnisse der Analysen der VMF münden in einen jährlichen Bericht an die Geschäftsleitung.

Zwischen der VMF und den angrenzenden Bereichen wurde eine klar definierte Aufgabentrennung vereinbart. Diese ist in der Richtlinie der VMF festgehalten:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung der vt. Rückstellungen unter Solvency II	Gewährleistung einer angemessenen Validierung	Ergebnisse erstellen und plausibilisieren (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Methodik / Modellentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Einbeziehung in die Konzeptentwicklung und in die Verabschiedung / Abnahme der Umsetzung</li> <li>▼ Einbeziehung in wesentliche Modelländerungen</li> <li>▼ Überprüfung der Angemessenheit des Modells</li> <li>▼ Verbesserungsvorschläge</li> <li>▼ Einbeziehung in alle Solvency-II-relevanten Änderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Verantwortung für die Methodikentwicklung und Modellierung inklusive Sicherstellung der Compliance (Abteilungen Reporting und Modellierung im quantitativen Risikomanagement)</li> <li>▼ Wartung und Weiterentwicklung des Modells (Abteilung Modellierung)</li> </ul>
Annahmen und Managementregeln	Einbeziehung in die Verabschiedung; Statement zur Freigabe; Beurteilung der Angemessenheit der Annahmen und Managementregeln	<p>Annahmen:</p> <p>Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Annahmen; Bereitstellung von allen Informationen / Beurteilungen zum Abgleich von Annahmen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen (Bereich Steuerung Leben)</p> <p>Managementregeln:</p> <p>Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Managementregeln (Bereich Steuerung Leben)</p>
Datenqualität	Beurteilung der zugrunde liegenden Datenqualität im Modell und bei der Entwicklung von Annahmen; Empfehlungen für Verbesserungen	Unterstützung bei der Beurteilung (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement und Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Pricing / Underwriting	Stellungnahme	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Rückversicherung	Stellungnahme zu den Rückversicherungsvereinbarungen	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik und Bereich Steuerung Leben)
ORSA	Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen	Erzeugung von Ergebnissen / Durchführung von Analysen (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Überleitungsrechnung	Analyse der Überleitungsrechnung	Erstellung der Überleitungsrechnung von einem Stichtag auf den nächsten, wie regulatorisch gefordert (Rd.Nr. 103 MaGo) (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Bericht an die Geschäftsleitung (VMF-Bericht)	Erstellung und Präsentation des Berichts	Zulieferung von Informationen (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement, Abteilung Modellierung, Bereich Steuerung Leben, Bereich Produkt- und Bilanzmathematik zzgl. weitere Bereiche)

Des Weiteren liefert die VMF einen wesentlichen Beitrag zum Risikomanagementprozess des Unternehmens, indem sie stark in die mit der Berichterstattung (SFCR, RSR und ORSA) verknüpften Prozesse eingebunden ist und hier insbesondere actuarielle Expertise zuliefert. Vor diesem Hintergrund verantwortet der Inhaber der VMF in enger Zusammenarbeit mit weiteren Bereichen zusätzlich Themen, die aus Sicht der Gesellschaft mit dem Tätigkeitsfeld der VMF in Einklang stehen:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung des SCR	Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken	Erstellung und Plausibilisierung der Ergebnisse (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)

## B.7 Outsourcing

### Ausgliederungspolitik

Die Ausgliederungspolitik der Viridium Gruppe und damit auch der beaufsichtigten Gruppenunternehmen Proxalto Lebensversicherung AG, Heidelberger Lebensversicherung AG, Skandia Lebensversicherung AG, Entis Lebensversicherung AG, Viridium Rückversicherung AG sowie der Viridium Group GmbH & Co. KG ist in einer gruppenweit geltenden Richtlinie festgelegt.

Als „Ausgliederung“ werden darin Funktionen, Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens angesehen, die im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit in der



Regel vom Unternehmen selbst erbracht würden. Dies gilt in jedem Falle für Funktionen oder Tätigkeiten, die einen direkten Bezug zum Betrieb Versicherungsgeschäft bzw. Rückversicherungsgeschäft aufweisen oder bezüglich des Umfangs, der Dauerhaftigkeit oder der Häufigkeit der Leistungserbringung erheblich sind. Vor Ausgliederungen und danach wiederkehrend jährlich und bei wesentlichen Änderungen einer Ausgliederung ist jeweils eine Risikoanalyse nach der gruppenweit einheitlichen Risikobewertungssystematik durchzuführen.

Eine Ausgliederung im Sinne der Richtlinie wird als „wichtig“ angesehen, wenn die ausgegliederte Funktion oder Versicherungstätigkeit für den Betrieb des Versicherungsunternehmens unerlässlich ist. Hierzu gehören insbesondere Ausgliederungen der Bestandsverwaltung, der Leistungsbearbeitung, des Rechnungswesens, der Vermögensanlage und der Vermögensverwaltung sowie die Ausgliederung einer der aufsichtsrechtlich erforderlichen Schlüsselfunktionen „Interne Revision“, „Compliance-Funktion“, „Unabhängige Risikocontrollingfunktion“ und „Versicherungsmathematische Funktion“. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsführung oder des Vorstands dürfen allerdings nicht ausgegliedert werden. Bei allen Ausgliederungen, einschließlich gruppeninterner Ausgliederungen sowie Weiterdelegationen, bleibt die Geschäftsleitung letztlich verantwortlich.

Für Ausgliederungen von Funktionen oder Tätigkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens der Viridium Gruppe ist mit dem Vertragspartner ein Ausgliederungsvertrag zu schließen, der dem Unternehmen selbst, seinen Abschlussprüfern sowie der Aufsichtsbehörde den Zugriff auf alle betroffenen Daten ermöglicht. Ferner ist vertraglich sicherzustellen, dass der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte für die Räume des Dienstleisters erhält. Für Dienstleister mit Sitz in einem Drittstaat sind die jeweilig geltenden gesetzlichen Einschränkungen zu prüfen.

Die Ausführung vertraglich vereinbarter Dienstleistungen im Rahmen einer Ausgliederung ist hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit effektiv zu überwachen. Hierbei sind die mit der Ausgliederung verbundenen externen und internen Risiken zu berücksichtigen. Dienstleister haben zudem eine Notfallplanung vorzuweisen, die im Notfall die Wahrung der Interessen der Viridium Gruppe und ihrer ausgliedernden Unternehmen gewährleistet. Bei der Ausgliederung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten ist ferner sicherzustellen, dass eine übermäßige Erhöhung des operativen Risikos und eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für die Versicherungsnehmer vermieden werden.

Für jede ausgegliederte Schlüsselfunktion oder selbst definierte Schlüsselaufgabe muss durch die Geschäftsleitung des ausgliedernden Unternehmens im ausgliedernden Unternehmen ein „Ausgliederungsbeauftragter“ eingesetzt werden. Für Ausgliederungsbeauftragte wird grundsätzlich das Prinzip der Funktionstrennung beachtet.

## Wichtige gruppeninterne Ausgliederungen

Alle wichtigen Ausgliederungen der Unternehmen

- ▼ Proxalto Lebensversicherung AG
- ▼ Heidelberger Lebensversicherung AG
- ▼ Skandia Lebensversicherung AG
- ▼ Entis Lebensversicherung AG
- ▼ Viridium Rückversicherung AG

der Viridium Gruppe werden gruppenintern von der

- ▼ Viridium Service Management GmbH (VSM)  
Strategische Beratung, Interne Revision, Recht, Steuern, Compliance-Funktion, Geldwäschefunktion und Datenschutzbeauftragter, Unabhängige Risikocontrollingfunktion, Informationssicherheit, Versicherungsmathematische Funktion, Operations, Operations Steuerung, Operations Development, Vertriebsmanagement, Operations Digitalisierung, Claims, Kommunikation, Bilanzmathematik (Aktuariat), Steuerung Lebensversicherung, Verantwortlicher Aktuar, Investment, Treasury und M&A, Rechnungswesen, Controlling, Strategic Projects Operations, Einkauf, IT Strategie & Governance, IT Design & Transition und IT Operations

wahrgenommen. Von diesen bezieht die VSM aktuell folgende Dienstleistungen im Wege der Subdelegation von den weiteren Gruppengesellschaften

- ▼ Viridium Group GmbH & Co. KG  
Strategische Beratung, Investment und Steuerung Lebensversicherung
- ▼ Viridium Customer Service GmbH  
Strategische Beratung, Operations, Operations Steuerung, Operations Development, Vertriebsmanagement, Operations Digitalisierung und Claims
- ▼ Viridium Technology Services GmbH  
Strategische Beratung, IT Strategie & Governance, IT Design & Transition und IT Operations
- ▼ Viridium Group Services GmbH  
Strategische Beratung, Interne Revision, Recht, Steuern, Compliance-Funktion, Geldwäschefunktion und Datenschutzbeauftragter, Unabhängige Risikocontrollingfunktion, Informationssicherheit, Versicherungsmathematische Funktion, Kommunikation, Bilanzmathematik (Aktuariat), Verantwortlicher Aktuar, Steuerung Lebensversicherung, Investment, Treasury und M&A, Rechnungswesen, Controlling und Strategic Projects Operations

**Wichtige gruppenexterne Ausgliederungen**

Die meisten gruppenexternen Ausgliederungen werden gruppenintern über die Viridium Service Management GmbH gebündelt und von dort an externe Dienstleister weitergegeben. Insofern wird diese Bündelung nachfolgend nicht mehr explizit erwähnt.

Ausnahmen bilden die Vermögensanlage der Kapitalanlagen für eigene Rechnung sowie deren Verwaltung, welche von der PLE an externe Dienstleister ausgegliedert sind. Das Asset Management für verzinsliche Wertpapiere, indirekte Immobilienbestände sowie das gewerbliche Immobilienfinanzierungs-Exposure sind an Tochtergesellschaften einer großen italienischen Asset Management-Gesellschaft ausgegliedert, die von der italienischen Finanzaufsicht überwacht wird. Die Vermögensanlage des privaten Immobilienfinanzierungs-Exposures sowie die Verwaltung sämtlicher Immobilienfinanzierungen sind an Tochtergesellschaften einer großen italienischen Versicherungsgruppe ausgelagert, die ebenfalls der italienischen Finanzaufsicht unterliegt. Die Verwaltung der Kapitalanlagen für eigene Rechnung der PLE ist – mit Ausnahme des Immobilienfinanzierungs-Exposures – an eine der größten Asset-Management-Gesellschaften Deutschlands ausgegliedert, die ihrerseits von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt wird.

Der Rechenzentrumsbetrieb für die IT-Plattform zur Verwaltung der Kundenverträge der internen Lebensversicherungen sowie der Betrieb der allgemeinen IT-Infrastruktur der Viridium Gruppe ist an ein nach internationalen Standards zertifiziertes Tochterunternehmen eines der größten Systembetreiber in Deutschland ausgegliedert.

Im Bereich der Bereitstellung betriebswirtschaftlicher Systemkomponenten und deren Betrieb wird zur Leistungserbringung ein – in Bezug auf Unternehmensanwendungen – weltweit umsatzstarker Anbieter von Software und Softwaredienstleistungen mit Geschäftssitz in Deutschland eingesetzt.

Entwicklung, Wartung und Support der zentralen Bestandsverwaltungssysteme der IT-Plattform der Viridium Gruppe sind an einen führenden Anbieter von Standardsoftware für Lebensversicherer und Altersvorsorgeeinrichtungen mit Sitz in Deutschland ausgegliedert.

Einige Telekommunikations- und Telefonieleistungen sind ausgegliedert an einen weltweit agierenden und ISO zertifizierten Anbieter mit Niederlassung in Deutschland.

Im Bereich Digitalisierung von Eingangspost sowie zentraler Druck und Versand sind einige Tätigkeiten an einen im Bereich Dokumentenmanagement führenden, in Deutschland ansässigen und ISO zertifizierten Anbieter ausgegliedert.

Im Rahmen der im Allgemeinen als „wichtig“ anzusehenden Leistungsbearbeitung sind Teile der Leistungsprüfung von Berufsunfähigkeitsversicherungen auf einen im Versicherungsumfeld etablierten, in Deutschland ansässigen, gruppenexternen Dienstleister vergeben.

Tätigkeiten für den Bereich Kundenservice (Bearbeitung von definierten Geschäftsvorfällen) sind teilweise an zwei mehrfach in Deutschland vertretene und im Versicherungsumfeld etablierten Full-Service Anbieter ausgegliedert.

Einige Leistungen der operativen Bestandsverwaltung des Kundenservice, insbesondere die Durchführung von Aktualisierungen und Dokumentationen im Stammdatensystem von Geschäftsbeziehungen sowie die Bearbeitung von Alerts aus dem Stammdatenscreening – diese umfassen auch die Erfüllung kundenbezogener interner Sicherungsmaßnahmen i.S.d. Geldwäschegesetzes – waren bis Ende Q1 2024 an einen in Deutschland ansässigen, in der Versicherungsbranche etablierten, externen Dienstleister, ausgegliedert.

Teile des First-Level-Supports in der Telefonie sind zur Überbrückung von Lastspitzen, an einen am Markt etablierten und in der Versicherungswirtschaft erfahrenen Dienstleister ausgegliedert.

Für einen kleinen Sonderbestand, der wie geplant im Anschluss an die Migrationsaktivitäten von der Haupt-IT-Anwendungslandschaft der Generali von einer separaten IT-Anwendungslandschaft auf die Systeme der Viridium migriert wurde, erfolgte die Beendigung des separaten Vertrags über die Erbringung von Übergangsdienstleistungen im 2. Halbjahr 2024. Die baV-Vertragsverwaltung der Proxalto Lebensversicherung AG ist dauerhaft an eine Tochtergesellschaft einer großen italienischen Versicherungsgruppe ausgegliedert.

Mit der Akquisition der Generali-Lebensversicherung wurde auch das Vertragsverhältnis mit einem in der Finanzbranche etablierten, in Deutschland ansässigen Dienstleister übernommen, der einen kleinen, abschmelzenden Teilbestand der Proxalto Lebensversicherung AG verwaltet.

Im Rahmen ausgewählter Tätigkeiten zur Geldwäschrprävention, insbesondere zur KYC-Fallbearbeitung und Ergänzung der Legitimationsverfahren durch das Videoidentverfahren, wird auf spezialisierte und zertifizierte Dienstleister in Deutschland zurückgegriffen.

## **B.8 Sonstige Angaben**

Die in Kapitel B.1 bis B.7 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen zum Governance-System der PLE.

## **C Risikoprofil**

Das Geschäftsmodell der VG beinhaltet in mehrfacher Hinsicht, beispielsweise aufgrund des Fortfalls der Zeichnung von Neugeschäft, geringere Risiken, als es bei aktiven Lebensversicherungsgesellschaften der Fall ist. Es führt auch zu bestimmten zusätzlichen Risiken, die sich aus Akquisitionen und damit verbundenen Aktivitäten ergeben.

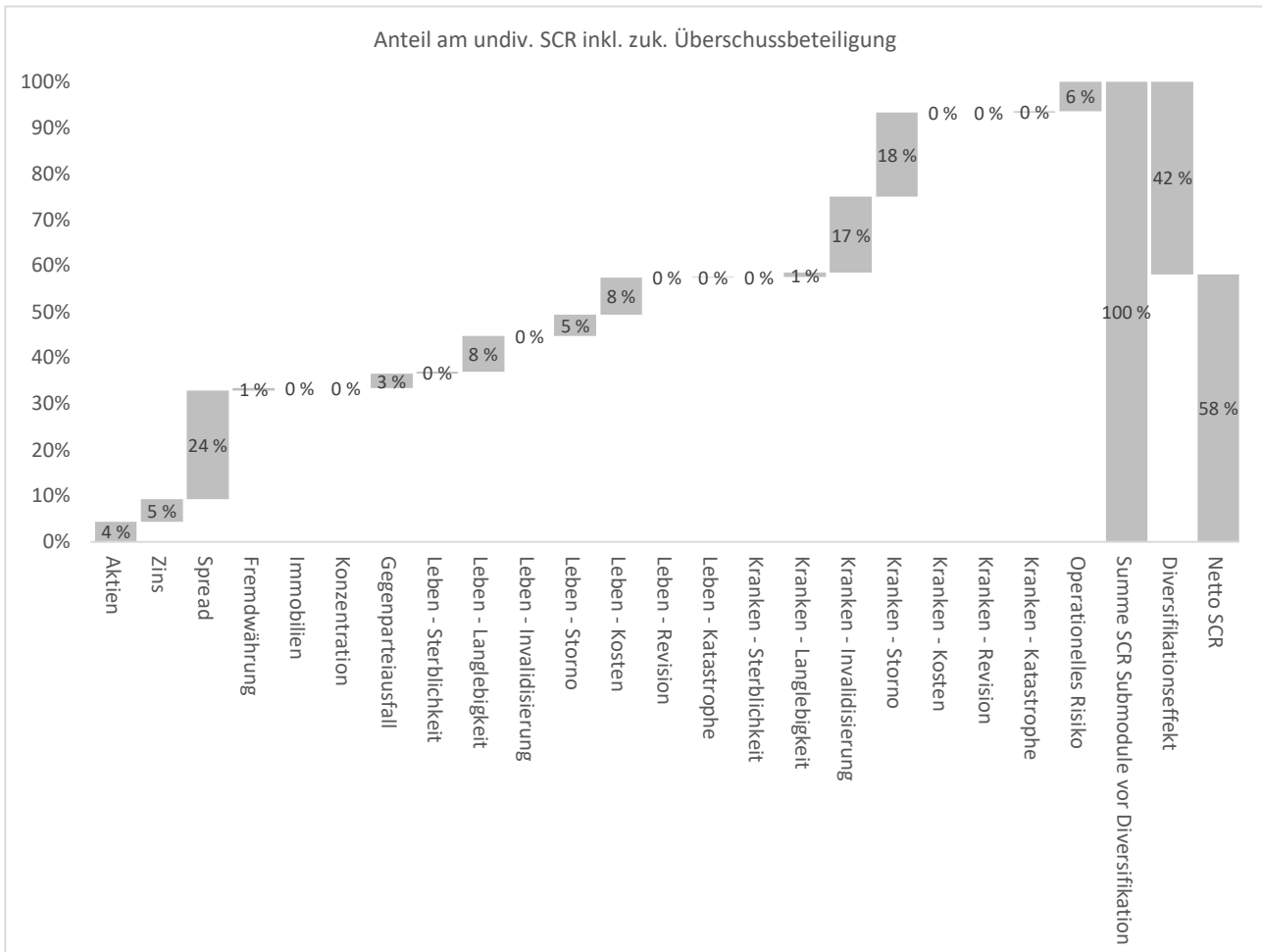
Entsprechend dem Geschäftsmodell der VG kann sich die Anzahl der Unternehmen jederzeit ändern. Akquisitionen und Folgemaßnahmen, wie die organisatorische und technische Integration von Gesellschaften oder Beständen sowie mögliche daraus resultierende personelle Auswirkungen, bringen operationelle Risiken mit sich, die für die VG von großer Bedeutung sind. Der Due-Diligence-Prüfung im Vorfeld von Akquisitionen (auch im Hinblick auf die Kompatibilität der Risikomanagementsysteme) kommt eine besondere Rolle zu.

Das Geschäftsmodell der VG besteht aus folgenden Säulen:

- ▼ der Akquisition von Lebensversicherungsunternehmen,
- ▼ der Akquisition von Vertragsbeständen von Lebensversicherungsunternehmen,
- ▼ der effizienten Administration von Gesellschaften oder Vertragsbeständen sowie
- ▼ der Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen für Lebensversicherungsunternehmen.

Zu jeder Säule gehört die bewusste Akzeptanz beziehungsweise Handhabung der übernommenen Risiken. Hierfür ist ein professionelles Risikomanagement erforderlich.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der PLE zum Stichtag 31. Dezember 2024 gemäß Standardformel auf Basis der undiversifizierten Solvenzkapitalanforderung (SCR) unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB). Die Summe der SCR Submodule vor Diversifikation beträgt dabei 2.182.222,1 Tsd. €.

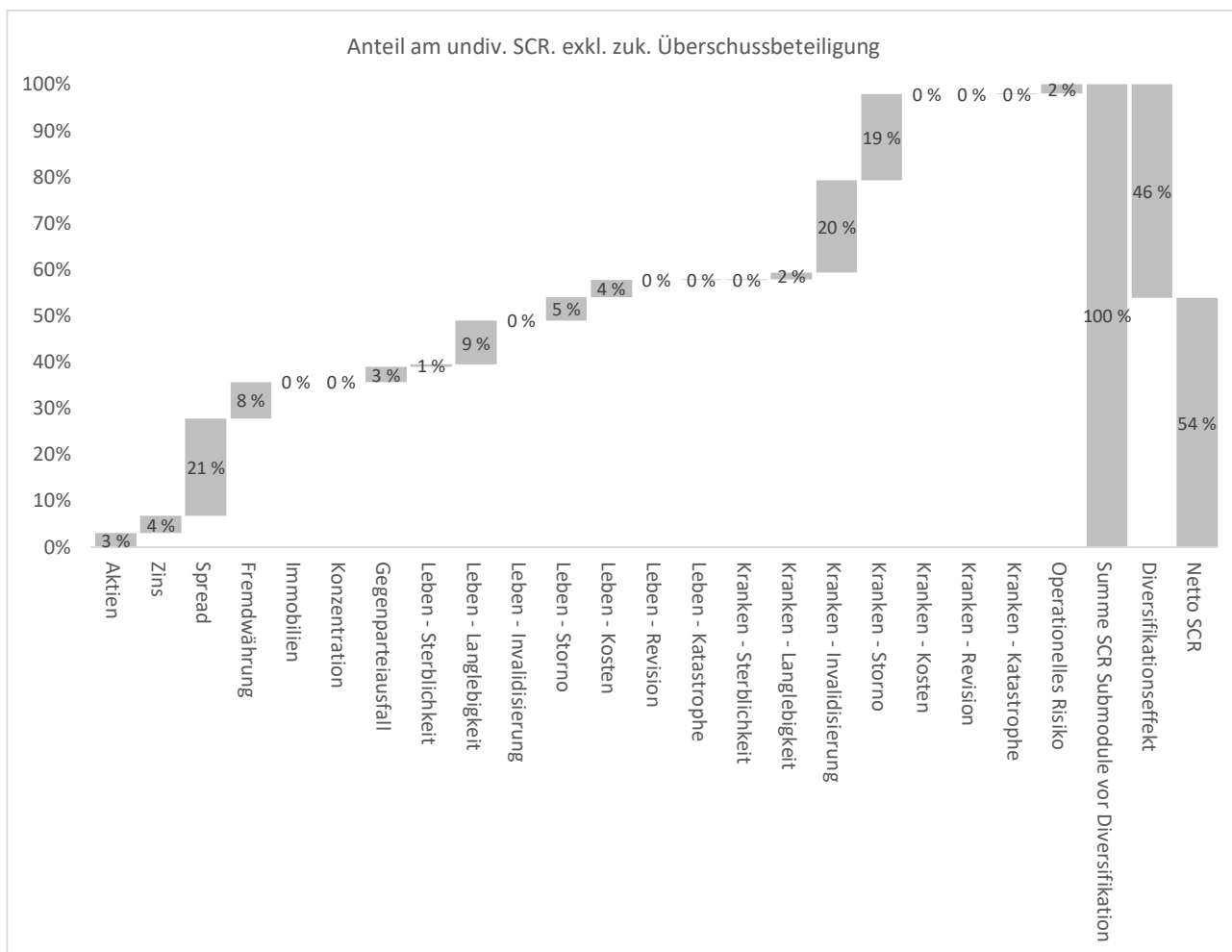


Wie aus der Grafik größtenteils ersichtlich wird, sind gemäß Quantifizierung innerhalb der Kapitalanforderungen folgende Risiken der Gesellschaft als wesentlich zu erachten:

- ▼ Marktrisiko:
  - Spreadrisiko
- ▼ Versicherungstechnische Risiken Kranken:
  - Stornorisiko
  - Invalidisierungsrisiko

Wesentlichkeit liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnete undiversifizierte Betrag des SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB eines Risikos 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der PLE zum Stichtag 31. Dezember 2024 gemäß Standardformel auf Basis des undiversifizierten SCR ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB. Die Summe der SCR Submodule vor Diversifikation beträgt dabei 6.584.147,0 Tsd. €.



Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte zukünftige Leistungen, für die die Kunden einmalig oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die künftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten, um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch rechtliche Mindestanforderungen (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die wesentlichen Treiber des SCR-Risikoprofils (unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB) der PLE nicht verändert. Weiterhin sind das Spreadrisiko im Markt-Risiko-Modul und das Stornorisiko im versicherungstechnischen Risiko-Modul Kranken die beiden Top Risiken.

Absolut betrachtet führte der Rückgang der Eigenmittel dazu, dass sich auch die Bedeckungsquote gegenüber dem Vorjahr verschlechtert hat. Maßgeblich hierfür ist insbesondere das veränderte Marktzinsniveau.

In den folgenden Kapiteln werden insbesondere die wesentlichen Risiken auf Basis des undiversifizierten SCR mit und ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB dargestellt.

In Kapitel C.7 gehen wir insgesamt auf die Effekte aus der risikomindernden Wirkung der ZÜB und zusätzlich auf die Effekte aus Diversifikation sowie der risikomindernden Wirkung der latenten Steuern ein.



## C.1 Versicherungstechnisches Risiko

### C.1.1 Informationen über die Risikoexposition

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Bewertung des versicherungstechnischen Risikos wesentlich verändert worden. Die Bedeutung des versicherungstechnischen Risikos ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

#### Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben der PLE setzt sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt zusammen:

Vt. Risiko Leben	SCR inkl. zuk. Überschussbeteiligung (ZÜB) in Tsd. €	Anteil am vt. Risiko Leben vor Diversifikation und inkl. ZÜB in %	Anteil am Gesamt-SCR vor Diversifikation und inkl. ZÜB in %
Sterblichkeit	9.935,2	2,2 %	0,5 %
Langlebigkeit	167.659,0	36,7 %	7,7 %
Invaliddität/Morbidität	0,0	0,0 %	0,0 %
Kosten	175.601,8	38,4 %	8,0 %
Storno	102.940,2	22,5 %	4,7 %
Katastrophe	1.214,4	0,3 %	0,1 %
Diversifikationseffekt	-123.758,7		
<b>vt. Risiko Leben</b>	<b>333.591,9</b>		

	SCR exkl. zukünftiger Überschussbeteiligung in Tsd. €
<b>vt. Risiko Leben</b>	<b>901.039,6</b>

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Leben nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Das bestehende Rückversicherungsprogramm der PLE senkt Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Leben.

**Versicherungstechnisches Risiko Kranken:**

Das versicherungstechnische Risiko Kranken der PLE setzt sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt zusammen:

Vt. Risiko Kranken	SCR inkl. zuk. Überschussbeteiligung (ZÜB) in Tsd. €	Anteil am vt. Risiko Kranken vor Diversifikation und inkl. ZÜB in %	Anteil am Gesamt-SCR vor Diversifikation und inkl. ZÜB in %
Sterblichkeit	0,0	0,0 %	0,0 %
Langlebigkeit	19.890,5	2,5 %	0,9 %
Invaliddität/Morbidität	362.030,3	46,0 %	16,6 %
Kosten	0,0	0,0 %	0,0 %
Storno	399.733,7	50,7 %	18,3 %
Katastrophe	6.190,6	0,8 %	0,3 %
Diversifikationseffekt	-242.919,3		
<b>vt. Risiko Kranken</b>	<b>544.925,8</b>		

	SCR exkl. zukünftiger Überschussbeteiligung in Tsd. €
<b>vt. Risiko Kranken</b>	<b>1.814.226,8</b>

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Kranken nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Im versicherungstechnischen Modul Kranken werden die selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU) und die Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen (BUZ) gemeinsam ausgewiesen. Das Stornorisiko erzeugt im versicherungstechnischen Modul Kranken eine hohe Kapitalanforderung, da sein Eintritt zu einer Reduktion der künftig erwarteten Gewinne führt. Mit 18% am undiversifizierten SCR ist das Stornorisiko im Krankenmodul damit wesentlich. Hierbei fällt das Massenstorno am stärksten ins Gewicht. Das Invaliditätsrisiko erzeugt im versicherungstechnischen Modul Kranken ebenfalls eine hohe Kapitalanforderung. Mit 16% am undiversifizierten SCR ist das Invaliditätsrisiko im Krankenmodul damit wesentlich.

Das bestehende Rückversicherungsprogramm der PLE senkt Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Kranken.

**C.1.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Weitere wesentliche Risikokonzentrationen als die unter Kapitel C.1.1 genannten liegen nicht vor.

**C.1.3 Risikominderungstechniken**

Die PLE mindert ihr versicherungstechnisches Risiko, indem sie einzelne Risiken oder Teile von Risiken auf ein oder mehrere Rückversicherungsunternehmen überträgt. Hierbei handelt es sich im Rahmen der proportionalen Rückversicherung um eine Quotenrückversicherung und im Rahmen der nicht proportionalen Rückversicherung um eine Kumulschadenexzedentenrückversicherung und eine Jahresüberschadenexdetentenrückversicherung (Stop Loss).

Bei der Quotenrückversicherung für den rückgedeckten Bestand übernimmt der Rückversicherer eine festgelegte Quote der einzelvertraglichen Versicherungssumme. Bei der Kumulschadenexzedentenrückversicherung für den rückgedeckten Bestand ist ein Selbstbehalt der PLE vereinbart. Der über den Selbstbehalt hinausgehende Teil jeder einzelvertraglichen Versicherungssumme ist rückversichert. Beim Stop Loss hingegen übernimmt der Rückversicherer ab einer vereinbarten Schadenquote bis zu einem vereinbarten Limit.

Die Wirksamkeit der Rückversicherungsvereinbarungen bei der PLE wird regelmäßig überprüft, um bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Auf Basis von Dienstleistungsvereinbarungen werden der PLE feste Stückkosten je Vertrag garantiert, sodass das Risiko steigender Verwaltungskosten insoweit auf die Servicegesellschaft verlagert wird.

Der Kundenservice sowie die effiziente Identifikation und Abwehr von unberechtigten Leistungsfordernungen tragen ebenfalls zur Risikominderung des versicherungstechnischen Risikos bei.

Wesentliche Risiken bei der Zeichnung von Versicherungsverträgen liegen bei der PLE aufgrund des eingestellten Neugeschäfts nicht vor, sodass insoweit keine risikomindernden Maßnahmen erforderlich sind.

**C.1.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Stresstests und Szenarioanalysen dienen der Überprüfung der Verlustanfälligkeit. Sie zeigen die Konsequenzen auf für den Fall, dass außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse eintreten. Dabei existieren zahlreiche unterschiedliche Verfahren, die jedoch einem gemeinsamen Ziel dienen: der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen. Sie ermöglichen damit zusätzliche unternehmensindividuelle Erkenntnisgewinne über das Risikoprofil und die Risikosensitivität eines Unternehmens und damit über die Ableitung unternehmensspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosituation und des Risikomanagements.

Sensitivitätsanalysen im Kontext des Risikomanagements stellen eine bestimmte Form eines Stresstests dar, indem eine Ausgangsbilanz beziehungsweise ein Planungsmodell auf die Robustheit gegenüber Änderungen einzelner oder mehrerer Parameterwerte untersucht wird.

Szenarioanalysen sind eine verbreitete Methode im Risikomanagement, die als Instrument der Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung etabliert sind. Szenarioanalysen werden vor allem bei zukunftsorientierten Fragestellungen eingesetzt, können aber auch bei der Auswahl einer Alternative bei einer anstehenden Entscheidung wirkungsvoll unterstützen. Die Grundidee ist, einen alternativen Zustand zu beschreiben und anhand dieser Beschreibung Konsequenzen für eine zu untersuchende Fragestellung abzuleiten. In aller Regel werden die so erhaltenen Kenntnisse verwendet, um darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2024, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe von Mai bis Dezember 2024 durchgeführt wurde, haben wir diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des versicherungstechnischen Risikos absolviert, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

#### **C.1.4.1 Sensitivitätsanalysen**

Zusätzlich zu der Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB haben wir weitere Sensitivitätsanalysen (SFS) durchgeführt. Diese wurden erstellt, um die Effekte von Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gesellschaft auf die Veränderung reagiert. Dafür haben wir einzelne Berechnungsmodulare der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen. Bei den Sensitivitäten zum 30. Juni 2024 wurde jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn der entsprechende Standardformelstress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

#### **Operationelles Risiko**

Durch die Service-Verträge zwischen den Versicherungsunternehmen und der VSM tragen die Lebensversicherungsunternehmen der VG bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Produktrechtsrisiken und Veränderungsrisiken bzgl. Rückvergütungen) de facto keine operationellen Risiken.

Wir überwachen und steuern unser Operationelles Risiko intern auf Basis eines auf unseren Risikoinventuren beruhenden Scoring-Modells und quantifizieren die sich daraus ergebenden Risiken in einem integrierten Ansatz sowohl auf Solo- als auch auf Gruppenebene zum 30. Juni 2024 unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen untereinander. Durch die Service-Verträge zwischen den Versicherungsunternehmen und der VSM werden die operationellen Risiken der Lebensversicherungsunternehmen der VG bis zu einer gesellschaftsindividuellen Haftungsgrenze bis auf wenige

Ausnahmen (insbesondere Produktrechtsrisiken und Veränderungsrisiken bzgl. Rückvergütungen) auf die Gruppenebene transferiert. Um dem Rechnung zu tragen, wird das Operationelle Risiko analog zum GSB in Form einer Monte Carlo Simulation der tatsächlich anfallenden Operationellen Risiken ermittelt.

Die Monte Carlo Simulation des operationellen Risikos führt zu einem um 81% geringeren Kapitalbedarf als unter der Standardformel.

#### **C.1.4.2 Szenarioanalysen**

Zusätzlich analysieren wir Single-Faktor-Szenarien. Im Unterschied zu den Sensitivitäten wird hier eine Veränderung der Basis vorgenommen, auf die dann die Standardformelstresse wirken. Dadurch werden auch die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Risikomodulen berücksichtigt und die resultierenden Solvenzquoten sind hier von Interesse. Bei den Single-Faktor-Szenarien zum 30. Juni 2024 wird untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn die entsprechende Basis verändert wird, auf die anschließend die Standardformelstresse angewendet werden.

#### **Storno**

Im Rahmen des Standardansatzes ergibt sich die Kapitalanforderung aus dem Stornorisiko über drei verschiedene Betrachtungen. Gemäß dem Standardansatz sind jeweils ein Anstieg und ein Rückgang der künftigen Stornoquoten um 50 % zu betrachten. Hinzu kommt das Szenario eines Massenstornos, unter dem per Stichtag der Berechnung der Rückkauf von 40 % des Bestandes eintritt. Des Weiteren ist zu beachten, dass diese Stresse nur auf Verträge anzuwenden sind, bei denen der Eintritt des Szenarios nachteilige Auswirkungen für das Versicherungsunternehmen hat. Anschließend werden die drei Berechnungen verglichen und die höchste resultierende Kapitalanforderung verwendet.

Das Stornomodul wird aufgrund der erheblichen Sekundäreffekte über Single-Faktor-Szenarien untersucht. Dabei wird zum einen die Basis um ein 50% höheres Storno, als auch um ein 50% geringeres Storno als im Best Estimate initial angepasst, auf die dann die Standardformel angewendet wird.

Eine Erhöhung der Stornoraten um 50% resultiert in einer Reduktion der Bedeckungsquote um 5 Prozentpunkte, während eine Reduzierung der Stornoraten um 50% in einem moderaten Anstieg der Bedeckungsquote um 3% resultiert.

**Invalidität**

Im Invaliditätsrisikomodul analysieren wir ein Single-Faktor-Szenario, in dem eine neue Basis hergestellt wird. Diese basiert auf einer angepassten Best Estimate-Annahme, bei der die Invalidisierungsraten verglichen zur Standardformel um 15 % erhöht und die Reaktivierungsraten um 15 % reduziert werden.

Die mit diesem Szenario verbundenen steigenden Rentenleistungen und vor allem das sinkende Risikoergebnis führen letztlich zum Sinken des Barwerts zukünftiger Gewinne und damit der Eigenmittel.

Zusammen mit dem starken Anstieg der Kapitalanforderung im Invaliditätsmodul und dem damit verbundenen Anstieg der Risikomarge, welche ebenfalls zum Verlust von Eigenmitteln führt, resultiert dieses Szenario in einem Verlust an Bedeckungsquote von 41 Prozentpunkten.

**C.2 Marktrisiko****C.2.1 Informationen über die Risikoexponierung**

Durch das veränderte Marktzinsniveau hat sich der Zinsstress und damit auch das SCR-Zinsrisiko im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Der Anstieg des SCR-Zinsrisikos wurde dabei durch das im dritten Quartal 2024 eingeführte Swaption-Programm deutlich abgemildert. Beim Spreadrisiko hat der entlastende Effekt aus dem veränderten Marktzinsniveau die belastenden Effekte durch die Spreadentwicklung und den Umbau des Investmentportfolios weitgehend ausgeglichen.

Das Marktrisiko der PLE setzt sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt zusammen:

Marktrisiko	SCR inkl. zuk. Überschussbeteiligung (ZÜB) in Tsd. €	Anteil am Marktrisiko vor Diversifikation und inkl. ZÜB in %	Anteil am Gesamt-SCR vor Diversifikation und inkl. ZÜB in %
Zins	107.476,8	14,7 %	4,9 %
Aktien	94.135,0	12,9 %	4,3 %
Immobilien	0,0	0,0 %	0,0 %
Spread	515.998,4	70,8 %	23,6 %
Marktkonzentration	0,0	0,0 %	0,0 %
Währung	11.700,6	1,6 %	0,5 %
Diversifikationseffekt	-73.995,9		
<b>Marktrisiko</b>	<b>655.314,8</b>		

	SCR exkl. zukünftiger Überschussbeteiligung in Tsd. €
<b>Marktrisiko</b>	<b>1.889.868,6</b>

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des Marktrisikos nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Die Kapitalanlagen des konventionellen Bestands (auf Rechnung und Risiko der PLE) beträgt etwa 89 % des gesamten Kapitalanlagebestands.

Das Kapitalanlagerisiko (inklusive Wechselkursrisiko) trägt das Versicherungsunternehmen. Aus diesem Grund ist das unmittelbare Marktrisiko für die PLE von verhältnismäßig großer Bedeutung, allerdings wegen der weitgehend synchronisierten Zinssensitivität der Vermögenswerte und Verpflichtungen und damit Immunsierung gegenüber dem SCR-Zinsrisiko im Marktvergleich etwas abgeschwächt.

Der Anteil des Spreadrisikos übersteigt 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB der PLE und stellt entsprechend der unternehmensindividuellen Festlegung der Wesentlichkeit von Risiken (siehe Kapitel B.3.4) ein wesentliches Risiko für die PLE dar. Das Risiko einer Spreadausweitung (Spreadrisiko) der Standardformel ist unmittelbar mit der Kapitalanlageallokation in Zinstitel (sofern der Emittent kein EU-Staat ist) verbunden und führt aufgrund des damit verbundenen Rückgangs zu einem weiteren Anstieg der Bewertungslasten. Als Folge fällt auch die Wirkung des Risikopuffers „Beteiligung der Versicherungsnehmer an Zukünftigen Überschüssen“ im Standardformelstress geringer aus. Zum 31. Dezember

2024 beträgt das SCR nach ZÜB des wesentlichen Spreadrisikos 515.988,4 Tsd. €. Dies liegt insbesondere an dem Kapitalanlagebestand an Unternehmensanleihen mit mindestens BBB-Rating begründet, die ca. 14 Prozent der gesamten Kapitalanlagen der PLE ausmachen. Daneben übt auch der mittlerweile ebenfalls auf ca. 17 Prozent angewachsene Anteil an Unternehmensdarlehen einen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Spread-SCR aus.

Das Zinsänderungsrisiko stellt unabhängig vom Anteil am gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB immer ein wesentliches Risiko dar (siehe Kapitel B.3.4). Dies liegt in der umfassenden Interaktion mit anderen Risiken und der Bedeutung für unser Geschäftsmodell begründet. Aufgrund der Dominanz der konventionellen Lebensversicherungen und der damit verbundenen Zinssensitivität erfolgt die Kapitalanlage überwiegend mittels Zinstiteln. Im Rahmen der SCR-Betrachtung zum Bewertungsstichtag ist die Zinssensitivität der Vermögenswerte auf vergleichbarem Niveau wie die der Verpflichtungen. Zum Stichtag stellt das Zinsrückgangsszenario das maßgebliche Szenario dar. Die unterschiedliche Zinssensitivität der Vermögenswerte und Verpflichtungen ist neben der Form der Zinsstrukturkure ursächlich für das Zinsänderungsrisiko. Zum 31. Dezember 2024 beträgt das SCR nach ZÜB des führenden Zinsrisikos 107.476,8 Tsd. €

§ 124 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) normiert den sogenannten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Dabei handelt es sich um einen im Rahmen von Solvency II eingeführten Verhaltensstandard für die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen. Im Kern bedeutet dies, dass stets Vorsicht in allen Prozessen zu walten hat, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt, angenommen, umgesetzt und überwacht werden. Dies gilt in Anbetracht der Zwecke, für die Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse. Umsicht und Kompetenz für die dem Unternehmen obliegende Vermögensverwaltung sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gerecht zu werden. Insbesondere dürfen nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VAG Unternehmen in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, handhaben, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Dabei darf sich das Unternehmen nicht ausschließlich auf die von Dritten bereitgestellten Informationen stützen.



Die VG hat für ihre Versicherungsgesellschaften, wie die PLE, diverse aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie Vorgaben zur Einhaltung des Grundsatzes unternehmerischer Vorsicht getroffen. Diese umfassen insbesondere:

- ▼ **Aktiv-Passiv-Management:** Vom Fachbereich Investment wird auf Basis von Daten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Beachtung modelltheoretischer Ansätze die Aktiv-Passiv-Management-Strategie (ALM-Strategie – Asset Liability Management) erstellt, die im Anlagegremium Konventioneller Bestand (AKB) diskutiert sowie gegebenenfalls modifiziert und anschließend der Geschäftsleitung zur Entscheidung vorgelegt wird.
- ▼ **Frühwarnsystem zur risikoorientierten Kapitalanlagesteuerung:** In diesem Kontext erfolgt die Überwachung der in Bezug auf das Gesamtmandat sowie in Bezug auf die in der Kapitalanlagerichtlinie vorgegebenen Limite. Gemäß Eskalationsmodell werden Überschreitungen an die PLE berichtet. Die Portfolio Guidelines konkretisieren die Kapitalanlagerichtlinie im Hinblick auf quantitative sowie qualitative Anforderungen.
- ▼ **Zur Minderung von finanziellen Risiken ist der Einsatz von Finanzderivaten grundsätzlich zulässig.** In Finanzderivate darf gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinie nur innerhalb der Spezialfonds investiert werden.
- ▼ **Investmentfonds lassen sich bezüglich ihres Anlegerkreises in Publikums- und Spezialfonds unterteilen.** Während die Anlage in Publikumsfonds für jeden Anleger möglich ist, steht die Anlage in Spezialfonds nur institutionellen Anlegern offen. Die maximale Anzahl an Anlegern, die in den einzelnen Spezialfonds investieren dürfen, ist zumeist eng begrenzt und wird in den Anlagegrundsätzen des Fonds festgelegt. Im Gegensatz zu einem Publikumsfonds haben die Anteilseigner eines Spezialfonds ein Mitspracherecht hinsichtlich der Anlageentscheidungen. Hauptkunden von Spezialfonds sind Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds und Sozialversicherungsträger.
- ▼ **Des Weiteren können Finanzderivate genutzt werden, um aus vorhandenen Vermögenswerten einen zusätzlichen Ertrag zu erzielen, solange sichergestellt ist, dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen keine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann.** Ein Derivateinsatz zu spekulativen Zwecken, Arbitrage- und Leergeschäften ist in den Anlagerichtlinien ausgeschlossen. Es sind nur Instrumente zulässig, die auf der Positivliste des externen Asset-Managers aufgeführt sind. Jedes Instrument hat vor Aufnahme in die Positivliste den Neue Produkte Prozess (NPP) zu durchlaufen.
- ▼ **Im Bestand der PLE befindet sich derzeit ein sehr geringer Anteil an verbrieften Instrumenten.** Entsprechend gering ist die Gefahr, dass die eigenen Interessen nicht mit denen eines Originators bzw. Sponsors gleichlaufend sind.
- ▼ **Die Zielallokation der Kapitalanlagen für den konventionellen Bestand sieht überwiegend Investitionen in an einem geregelten Markt gehandelte festverzinsliche Finanzinstrumente mit mindestens Investment Grade Rating vor.** Diese werden sowohl geografisch als auch

- in Bezug auf die Emittenten breit gestreut. Gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinien bzw. Portfolio Guidelines der PLE darf nur in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte investiert werden, sofern es sich dabei um Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, Hypotheken (Altbestand), Hypotheken (Neubestand), Real Estate Debt, Infrastructure Debt, Private Corporate Debt, sonstige Kreditstrategien, Bank Loans, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Policendarlehen, Beteiligungen, Genussscheine, Derivate und Immobilien handelt.
- ▼ Auf Basis der verabschiedeten Strategischen Asset-Allokation (SAA) wurden von der PLE Mandate an externe Asset-Manager vergeben. Diese stellen im Wesentlichen Konkretisierungen der SAA dar. Mit den infrage kommenden Kapitalanlagen und den Limiten beschreibt das Mandat den Rahmen, in dem der externe Asset-Manager den operativen Kapitalanlageprozess gestaltet. Gleichzeitig wird der externe Asset-Manager zur Einhaltung der im Mandat enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Des Weiteren werden im Mandat Informationen zur Zielfunktion des Kapitalanlagenmanagements, zur Strategischen und Taktischen Asset-Allokation sowie zu den Schnittstellen im Kapitalanlageprozess (Liquiditäts- und Ergebnisplanung) zur Verfügung gestellt. Den Risikoaspekten wird über die Auswahl und Beschränkung der für die Anlage freigegebenen Asset-Klassen sowie über Vorschriften zur Einzeltitelauswahl im Portfoliokontext Rechnung getragen.
  - ▼ Jegliche Investition in neue Produkte erfordert die Zustimmung durch das New Product Committee (NPC). Potenzielle neue Kapitalanlageprodukte müssen im Rahmen des Neue Produkte Prozesses (NPP) durch das NPC auf die Kriterien Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität geprüft werden. Zudem prüft das NPC, ob die neuen Produkte zur Risikostrategie der Gruppe passen. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig über die Vermögensanlage und die damit verbundene Risikosituation informiert. Die Information wird dabei nicht nur in Form von Zahlen, sondern auch unter qualitativer Erläuterung der getätigten Transaktionen und Entscheidungen vorgenommen.
  - ▼ Neben den in den Mandaten enthaltenen Monitoring-Triggern und -Limiten wird zudem die Entwicklung des Gesamtportfolios anhand von sogenannten Key Risk Indicators (KRIs) überwacht. Diese können den Status „Grün“, „Gelb“ oder „Rot“ haben.
  - ▼ Der externe Asset-Manager muss alle am Investmentprozess Beteiligten umfassend über die vorgenommenen Umsätze, die Kapitalanlagebestände und die Ergebnissituation informieren. Diese Berichte einschließlich der Risiko- und Performance-Berichte werden den Beteiligten monatlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und umfassen die vom externen Asset-Manager verwalteten Kapitalanlagen. Auch innerhalb des jeweiligen Berichtsmonats muss der externe Asset-Manager Berichte zur Ertrags- und Reservesituation nach HGB sowie Risikoberichte zur Verfügung stellen.
  - ▼ Das AKB (Anlagegremium Konventioneller Bestand) wird monatlich mittels eines Berichts über die Bestands- und Ertragssituation nebst Reserven sämtlicher Kapitalanlagen sowie der vorhandenen Risikosituation informiert. Die Monatsberichterstattung wird gleichzeitig

den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen des „Management Information Pack“ (MI Pack) zur Verfügung gestellt. Die Unabhängige Risiko- und Kontrollfunktion (URCF) ist in die laufende Berichterstattung eingebunden.

- ▼ Neben dem AKB gibt es noch das Anlagegremium Fondsgebundenes Geschäft (AFG). Das AFG tagt ebenfalls monatlich. Aufgabe des AFG ist es insbesondere, sicherzustellen, dass im Rahmen jeglicher Investmentaktivitäten regulatorische Anforderungen, die Interessen der Versicherungsnehmer und Vorgaben aus der Kapitalanlagerichtlinie „Fondsgebundenes und indexgebundenes Vermögen“ eingehalten werden. Zusätzlich steht die Überwachung der Performance und Risikokennzahlen innerhalb der fondsgebundenen Anlagekonzepte im Fokus.
- ▼ Zur Überprüfung der Ratings der externen Ratingagenturen verwenden die Unternehmen der Viridium Gruppe die Einschätzung ihrer Asset-Manager. Diese verfügen über eigene Analysten sowie eigene Kreditrisikobeurteilungen. Die gemäß CRA-III-Richtlinie geforderte Überprüfung der Eignung von Ratings externer Ratingagenturen erfolgt im ersten Schritt durch den externen Asset-Manager. Dieser hat einen Prüfungsprozess entsprechend der CRA-III-Richtlinie aufgesetzt, aus dem sich die relative außerplanmäßige Abschreibungswahrscheinlichkeit für Einzelinvestments ergibt. Die Plausibilisierung der externen Ratings durch Asset-Manager ist angemessen, weil die Interessen von Asset-Managern und Versicherungsunternehmen mit dem Ziel möglichst geringer Ausfallquoten in diesem Zusammenhang gleichgelagert sind und die Asset-Manager zudem keine Gegenleistung von den Emittenten erhalten. Die auf monatlicher Basis zugeliferten Ratingdaten werden nach Zugang schließlich vollumfänglich vom Bereich Investment auf Plausibilität geprüft. Hierzu wird ein Vergleich des Asset-Manager-Ratings aller im Spezialfonds enthaltenen Anleihen, die alleamt börsennotiert sind, mit den entsprechenden Ratings der drei großen Ratingagenturen vorgenommen. Aus den vorhandenen Ratings der Agenturen wird mittels Solvency-II-Rating-Methodologie das zweitbeste Rating extrahiert (falls es nur ein Rating geben sollte, wird dieses verwendet) und mit dem Asset-Manager-Rating abgeglichen. Die für Solvency-II-Zwecke im quantitativen Reporting verwendeten Ratings externer ECAI-zertifizierter Ratingagenturen entsprechen dem plausibilisierten Asset-Manager-Rating.

### **C.2.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Im Rahmen des Standardansatzes sind Unternehmen dann einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt, wenn die Engagements gegenüber einer einzigen Gegenpartei zusammengenommen über den vorgegebenen Konzentrationsschwellen liegen. Für diesen Fall wird eine Kapitalanforderung festgelegt. Liegt die Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse unter den vorgegebenen Schwellen, sind Unternehmen keinem Risiko ausgesetzt, und es wird keine Kapitalanforderung festgelegt.

Zum Bewertungsstichtag liegt für die PLE kein Marktkonzentrationsrisiko vor.

Im Hinblick auf geografische beziehungsweise zusätzliche anlagenklassenbezogene Aspekte können zum Bewertungsstichtag ebenfalls keine wesentlichen Konzentrationsrisiken für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen festgestellt werden. Daher erfolgt insoweit aktuell ausschließlich eine qualitative Überwachung dahingehend, ob die durch die Kapitalanlagerichtlinie und Portfolio Guidelines Konventioneller Bestand vorgegebenen Anlagegrenzen eingehalten werden.

### **C.2.3 Risikominderungstechniken**

Zielsetzung der PLE ist es, im Hinblick auf den konventionellen Kapitalanlagebestand eine permanente Absicherung zu 100 % gegen Währungsrisiken und Zinsänderungsrisiken bei nicht Euro-denominierten Kapitalanlagen sicherzustellen. Hierbei handelt es sich primär um Kapitalanlagen denominiert in US-Dollar oder Britischem Pfund. Dabei wird gemäß der Portfolio Guidelines ausschließlich der Verbleib eines vernachlässigbaren Basisrisikos toleriert.

Die Umsetzung der Neutralisierung des Währungsrisikos erfolgt durch OTC-Devisentermingeschäfte, die im Rahmen eines Absicherungsprogramms permanent mit einer Mindestlaufzeit von drei Monaten rolliert werden. Zusätzlich können Währungsswaps zum Einsatz kommen.

Das Zinsänderungsrisiko bei nicht Euro-denominierten Kapitalanlagen wird durch Einsatz von OTC-Zinsswaps abgesichert. Weiterhin werden OTC-Zinsswaps (Over The Counter) eingesetzt, um eine Durationsverlängerung der zinssensitiven Aktiva bis zum höheren Durationsniveau der Versicherungsverpflichtungen zu erreichen. Bei Veränderungen des Durationsprofils der Versicherungsverpflichtungen ist eine entsprechende Anpassung des OTC-Zinsswap-Einsatzes obligatorisch.

Zur Reduzierung des Wiederanlagerisikos werden zudem Vorkäufe sowie Swaptions in den Spezialfonds eingesetzt.

Es wurde eine neue Risikominderungstechnik im Zusammenhang mit spezifischen alternativen Investmentstrategien erworben. Im Rahmen einer Kreditausfallversicherung wurden Ausfall- sowie Spreadrisiken von Exposures abgesichert. Die Kreditausfallversicherungen sichern dabei entweder vollständig oder größtenteils entsprechende Risiken bei Einzelpositionen ab, um erwartete Verluste effektiv zu reduzieren und die Attraktivität der Investments aus Perspektive des Grundsatzes unternehmerischer Vorsicht zu optimieren. Um insbesondere das Gegenparteiausfallrisiko zu begrenzen, haben Kreditversicherer ein Rating von mind. A- aufzuweisen, um sich im Rahmen der jeweiligen Investmentstrategien als Kontrahenten für diese Risikominderungstechnik zu qualifizieren.

### **C.2.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2024, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai bis Dezember 2024 durchgeführt wurde, fanden diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des Marktrisikos statt, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden, wie regulatorisch gefordert, für die wesentlichen Risiken zusammenfassend

beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

### **Sensitivitätsanalysen und Szenarien im ORSA 2024**

Zusätzlich zu der Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB wurden weitere Sensitivitäts-, Single-Faktor- und Multi-Faktor-Szenarien durchgeführt.

Sensitivitäten stellen dabei eine isolierte Sicht auf das SCR eines einzelnen Risiko-Moduls dar. Diese wurden erstellt, um Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gruppe auf die Veränderung von Parametern der Standardformel reagiert.

Die Sensitivitätsanalysen beruhen in diesem Kapitel alle auf der Methodik der Standardformel zum 30. Juni 2024. Dafür wurden einzelne Berechnungsmodule der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen.

Bei den Sensitivitäten zum 30. Juni 2024 wird also jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den einzelnen regulatorischen Risikokapitalbedarf ergibt, wenn der entsprechende Standardformel-Stress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

Zusätzlich wurde in diesem Jahr wieder Single-Faktor-Szenarien bzw. erstmalig in diesem Kontext auch ein Multi-Faktor-Szenario untersucht. Im Unterschied zu den Sensitivitäten wird hier eine Veränderung bzw. zwei Veränderungen der Basis vorgenommen, auf die dann die Standardformel-stresse wirken. Dadurch werden auch die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Risikomodulen berücksichtigt, so dass die resultierenden Solvenzquoten hier auch von Interesse sind. Bei den Single-Faktor-Szenarien bzw. dem Multi-Faktor-Szenario zum 30. Juni 2024 wurde untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn die entsprechende Basis verändert wird, auf die anschließend die Standardformel-stresse angewendet werden.

### **Zinsrisikomodul**

Das Zinsrisiko stellt den potentiellen Rückgang der Eigenmittel aufgrund einer unterschiedlichen Zinssensitivität der Vermögenswerte bzw. Verpflichtungen dar, hervorgerufen durch das adversere Szenario aus Zinsanstiegs- und Zinsrückgangsszenario. Der Standardansatz von Solvency II gibt das Zinsanstiegs- und Zinsrückgangsszenario vor, indem jeweils eine vorgegebene relative Verschiebung der ungestressten EIOPA-Zinsstrukturkurve vorgenommen wird.

Im Rahmen des Zinsstresses wird der SCR-Stress der Standardformel durch folgende Single-Faktor-Szenarien ersetzt:

Risiko	Untersuchungen
Zinsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Zinsanstiegsszenario</li> <li>▼ Zinsrückgangsszenario</li> <li>▼ Zinsanstieg: Formveränderung und Verschiebung</li> <li>▼ Zinsrückgang: Formveränderung und Verschiebung</li> <li>▼ +125 bps auf Zinsstrukturkurve zum 31.12.2021</li> </ul>

Im Zinsanstiegsszenario wurde die Zinskurve zum ORSA-Stichtag um 50 Basispunkte parallel nach oben verschoben.

Im Zinsrückgangsszenario wurde die Zinskurve zum ORSA-Stichtag um 50 Basispunkte parallel nach unten verschoben.

Im Zinsanstiegsszenario (Formveränderung und Verschiebung) wurde eine inverse Zinsstrukturkurve mit 5 % im ersten Jahr und 4,5 % im 10. Jahr unterstellt.

Im Zinsrückgangsszenario (Formveränderung und Verschiebung) wurde eine normale Zinsstrukturkurve mit 0,8 % im ersten Jahr und 2,2 % im 10. Jahr unterstellt.

Im Szenario Zinskurve vom 31. Dezember 2021 plus 125 Basispunkte wurde die ökonomische Zinsstrukturkurve vom 31. Dezember 2021 um 125 Basispunkte parallel nach oben verschoben.

Daneben erfolgte auch die Analyse des folgenden Multi-Faktor-Szenarios:

Risiko	Untersuchungen
Zinsrisiko Spreadrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Zinsrückgangsrisiko</li> <li>▼ Spreadausweitung</li> <li>▼ Neuberechnung der Volatilitätsanpassung</li> </ul>

Im Multi-Faktor Szenario Zinsrückgangsszenario und Spreadausweitung wurden die ökonomischen Zinsstrukturkurve vom 30. Juni 2024 um 100 bps parallel nach unten verschoben. Zusätzlich wurden die Spreads der Staatsanleihen um 33 Basispunkte und die der Unternehmensanleihen um 100 Basispunkte ausgeweitet. Die Volatilitätsanpassung wurde dabei basierend auf den angepassten Spreads neu berechnet.

In der folgenden Übersicht werden die Ergebnisse aus den Single-Faktor-Szenarien und dem Multi-Faktor-Szenario der Solvenzquote der Standardformel als Veränderung gegenübergestellt:

Veränderung Solvenzquote in %-Punkten	Zinsrückgang um 50 bps	Zinsanstieg um 50 bps	Zins 31.12.2021 +125 bps	Zinsrückgang (Form plus Verschiebung)	Zinsanstieg (Form plus Verschiebung)	Zinsrückgang plus Spreadausweitung
Zinsrisiko	-25%-Punkte	+17%-Punkte	-31%-Punkte	-18%-Punkte	+25%-Punkte	-32%-Punkte

Das Zinsrisiko im Standardansatz von SII wird ermittelt, indem eine gestresste Zinskurve angewendet wird, wobei der Rückgang der Zinskurve nach unten beschränkt ist.

In dem Szenario Zinsstrukturkurve zum 31. Dezember 2021 mit Parallelshift um 125 Basispunkten stellen wir die Segmentierung des SCRs analog zu den Stichtagsberechnungen vom Jahresende 2021 ein, um an dieser Stelle dem niedrigen Zinsniveau gerecht zu werden.

Im Zinsrückgangsszenario (Form plus Verschiebung) verliert das Risiko eines Massenstornos im Lebenmodul an Bedeutung. Zudem steigt der Kapitalbedarf im Spreadrisiko, da durch das gesunkene Zinumfeld die Finanzierung der Zinszusatzreserve wieder an Relevanz gewinnt. Das Zinsrisiko hingegen verbleibt relativ stabil. Die steigenden Bewertungsreserven können den sinkenden laufenden Kapitalertrag nur geringfügig kompensieren, weshalb der Barwert der zukünftigen Gewinne sinkt. Der Anstieg des Überschussfonds wird durch den gleichzeitigen Anstieg der Risikomarge kompensiert. In Summe sinken damit die verfügbaren Eigenmittel. Der gleichzeitige Anstieg der Kapitalanforderung führt in Summe zu einem Absinken der Solvenzquote um 18 Prozentpunkte.

Analog und in den Effekten noch ausgeprägter verhält es sich in dem Szenario mit Zinsstrukturkurve zum 31. Dezember 2021 mit Parallelshift um 125 Basispunkten. Zudem kommt es bei diesem Zinumfeld und der angepassten Segmentierung des SCRs dazu, dass im Lebenmodul nun das Risiko eines Stomorückgangs wieder das dominante Stornorisiko darstellt. Dies ist dem traditionellen Bestand der PLE geschuldet.

Dass dieses Szenario im Vergleich zu den Solvency II-Ergebnissen zum Stichtag 31. Dezember 2021 trotz des zusätzlichen Parallelshifts eine niedrigere Solvenzquote aufweist, liegt an der Kombination verschiedener Faktoren:

- ▼ die stark angestiegene Volatilität der stochastischen Szenarien im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2021,
- ▼ das Absenken der UFR von 3,6 % auf 3,30 %,
- ▼ die Änderung des Servicevertrags sowie
- ▼ die Berücksichtigung der (im Rahmen des Jahresabschlusses 2022) geänderten Rechnungsgrundlagen in Hinblick auf die ZZR-Erleichterungsmaßnahmen.

Das Szenario eines Anstiegs des Zinsumfelds (Form plus Verschiebung) verhält sich entsprechend entgegengesetzt dem Szenario eines Zinsrückgangs (Form plus Verschiebung). Hier gewinnt das Risiko eines Zinsanstiegs an Bedeutung durch den höheren relativen Stressfaktor und das Spreadrisiko geht zurück. Auf Seiten der Eigenmittel überwiegt jedoch der Diskontierungseffekt des Überschussfonds den Anstieg des Barwerts der zukünftigen Gewinne durch höheren laufenden Kapitalertrag und den Rückgang der Risikomarge, sodass hier ein Rückgang der verfügbaren Eigenmittel beobachtet werden kann. In Summe steigt die Solvenzquote um 25 Prozentpunkte.

Im Szenario einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 50 Basispunkte nach oben steigt der Barwert zukünftiger Überschüsse und die Risikomarge geht zurück. Die Folge ist ein Anstieg der Eigenmittel. Die Kapitalanforderungen sinken durch das erhöhte Zinsumfeld abgesehen vom Risiko eines Massenstornos, was dem konventionellen Bestand der PLE geschuldet ist. Im Ergebnis steigt die Solvenzquote um etwa 17 Prozentpunkte an.

Im Szenario einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um -50 Basispunkte sind die Effekte entsprechend entgegengesetzt. Der Unterschied, der in diesem Szenario zu einem stärkeren Absinken der Solvenzquote führt, ist, dass das Risiko eines dauerhaften Stornoanstiegs in beiden Szenarien kaum auf die genannte Zinsveränderung reagiert, was dazu führt, dass der starke Rückgang des Massenstornorisikos in diesem Szenario kaum Effekt auf das Lebenmodul zeigt, da durch diese Tatsache das Risiko eines Stornoanstiegs in diesem Szenario das relevante Stornorisiko darstellt.

Zusätzlich zu den oben erläuterten Single-Faktor-Szenarien wurde in diesem Jahr auch ein kombiniertes Multi-Faktor-Szenario untersucht:

Ein Szenario mit Parallelshift um -100 Basispunkte und einer zusätzlichen Spreadausweitung (gov. Spreads plus 33 Basispunkte & Corporate Spreads + 100 Basispunkte) sowie einer Neuberechnung der Volatilitätsanpassung basierend auf angepassten Spreads.

Der aus diesem Szenario resultierende Rückgang des Barwerts zukünftiger Überschüsse und der Anstieg der Risikomarge lassen die verfügbaren Eigenmittel der PLE in diesem Szenario um etwa 220.9 Mio. € sinken. Die Kapitalanforderung steigt. Haupttreiber stellen das gestiegene Spread- und Invalidisierungsrisiko dar. In Summe reduziert sich in diesem Szenario die Solvenzquote um 32 Prozentpunkte.

Da alle untersuchten Faktor-Szenarien zu einer immer noch über dem ersten Trigger (140 %) der angestrebten Mindestsolvenzquote (gemäß Kapitalmanagementrichtlinie) liegenden Solvenzquote der PLE führen, werden aus diesen Faktor-Szenarien aktuell keine zusätzlichen Maßnahmen zur Risikoreduktion oder Kapitalstärkung bzw. keine Anpassung der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells abgeleitet.



**Spreadrisikomodul**

Der Spread stellt einen Risikoaufschlag auf einen Referenzzinssatz dar, der für den Marktpreis von risikobehafteteren Anleihen oder Krediten zugrunde gelegt wird. Die Berechnung nach dem Standardansatz hängt maßgeblich vom Rating der Anleihe oder des Kredits ab.

Im Spreadrisikomodul analysieren wir drei Single-Faktorszenarien:

Risiko	Untersuchungen (Single-Faktor-Szenarien)
Spreadrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Downgrade der Ratings von 1/3 aller Investments um 1 Notch</li> <li>▼ Marktwertverlust um 2,5 % aufgrund von Spread-Ausweitung</li> <li>▼ Marktwertverlust um 5 % aufgrund von Spread-Ausweitung</li> </ul>

Die Anwendung einer Veränderung der stillen Reserven in der Basis führt unter Anwendung der Standardformel zu einem veränderten Risikokapitalbedarf.

In der folgenden Übersicht werden die Ergebnisse aus den Single-Faktor-Szenarien der Solvenzquote der Standardformel als Veränderung gegenübergestellt:

Veränderung Solvenzquote in %-Punkten	Downgrading	Marktwertverlust durch Spreadbewegung -2,5%	Marktwertverlust durch Spreadbewegung -5%
Spreadrisiko	-50%-Punkte	-24%-Punkte	-44%-Punkte

Die durch die gestiegene Volatilitätsanpassung erhöhte Zinskurve wirkt sich negativ im Hinblick der Diskontierung auf Überschussfonds und Barwert der zukünftigen Gewinne aus. Zudem bewirkt der Verlust an Marktwert der traditionellen Kapitalanlage einen Anstieg der Kapitalanforderungen, was durch das erhöhte Zinsumfeld aufgrund der angepassten Volatilitätsanpassung nicht kompensiert werden kann.

Des Weiteren bewirkt neben dem Anstieg der Kapitalanforderungen auch die erhöhte Volatilitätsanpassung einen Anstieg der Risikomarge, da diese auf Grundlage der Kapitalanforderungen ohne Volatilitätsanpassung kalkuliert wird. Bei der vorliegenden Volatilitätsanpassung von 30 bzw. 44 Basispunkten liegen diese Kapitalanforderungen entsprechend höher.

Im Single-Faktor-Szenarios des Spread-Downgrades, in welchem zufällig bei 1/3 des Bestandes ein Downgrade des Ratings um 1 Notch vorgenommen wird, reduzieren sich die initialen Marktwerte der traditionellen Kapitalanlage um etwa 151,5 Mio. €.

Weiterhin erhöht sich durch den Downgrade der Stressfaktor innerhalb des Spreadrisikos. Die Folge ist ein Rückgang der anrechenbaren Eigenmittel und ein Anstieg der Kapitalanforderung im Spreadrisiko. In Summe reduziert sich in diesem Szenario die Solvenzquote um 50 Prozentpunkte.

Da alle untersuchten Single-Faktor-Szenarien zu einer immer noch über dem ersten Trigger der angestrebten Mindestsolvenzquote (gemäß Kapitalmanagementrichtlinie) liegenden Solvenzquote der PLE führen, werden aus diesen Single-Faktor-Szenarien aktuell keine zusätzlichen Maßnahmen zur Risikoreduktion oder Kapitalstärkung bzw. keine Anpassung der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells abgeleitet.

**ESG im ORSA 2024**

Die VG als deutsche Lebensversicherungsgruppe fasst die drei Dimensionen „Environmental“, „Social“ und „Governance“ des Nachhaltigkeitsrisikos in der Regel nicht als eigenständige Risikoarten, sondern vielmehr als zusätzliche potenzielle Risikofaktoren anderer Risikoarten auf. Daher werden Risiken mit ESG-Bezug entsprechend gekennzeichnet.

Als Ergebnis erster qualitativer Einschätzungen gehen wir aktuell insbesondere von einem potentiell wesentlichen Einfluss der Dimension „Environmental“ in Gestalt von Transitionsrisiken auf unsere Marktrisikoarten und das Reputationsrisiko aus. Von physischen Nachhaltigkeitsrisiken erwarten wir aktuell keinen potentiell wesentlichen Einfluss auf bekannte Risikoarten bzw. Emerging Risks. Die von der Viridium Gruppe mit Blick auf die wichtigsten, potentiell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verfolgte Strategie wird auf der Ebene der konventionellen Kapitalanlagen umgesetzt.

In der Kapitalanlagerichtlinie für die konventionelle Kapitalanlage sind die folgenden Tabellen enthalten, in der die Kapitalanlageausschlüsse auf Basis der ESG-Kriterien spezifiziert werden:

Branchen-ausschluss	Unter-kategorie	Definition
<b>Glücksspiel</b>		Eigentümer und Betreiber von Casinos und Glücksspieleinrichtungen. Inkludiert Unternehmen, die Lotterie- und Wettdienste anbieten.
<b>Herstellung von Tabakerzeugnissen</b>		Unternehmen, die Einnahmen aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen.
<b>Verteidigung und Waffen</b>	Konventionelle Waffen	Unternehmen, die Einnahmen aus Waffensystemen, Komponenten sowie Unterstützungssystemen und -diensten erzielen.
	Nuklearwaffen	Unternehmen, die eine Branchenbindung zu Atomwaffen haben.
	Umstrittene Waffen	Unternehmen, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen / chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und / oder nicht nachweisbaren Fragmenten haben.
<b>Gentechnik</b>		Unternehmen, die hauptsächlich in der Forschung, Entwicklung, Herstellung und / oder Vermarktung von Produkten tätig sind, die auf genetischer Analyse und Gentechnik basieren. Inkludiert Unternehmen, die sich auf proteinbasierte Therapeutika zur Behandlung menschlicher Krankheiten spezialisiert haben. Ausgeschlossen sind Unternehmen,

Branchen-ausschluss	Unter-kategorie	Definition
		die Produkte mit Biotechnologie herstellen, jedoch ohne Anwendung im Gesundheitswesen.
<b>Atomkraft</b>		Unternehmen, die Einnahmen aus Kernkraftaktivitäten erzielen.
<b>Unterhaltung für Erwachsene</b>		Unternehmen, die Einnahmen aus der Unterhaltung für Erwachsene erzielen.
<b>Kohlenstoffe und fossile Brennstoffe</b>	Kohle	Unternehmen, die Einnahmen aus dem Abbau von thermischer Kohle (einschließlich Braunkohle, Bitumen, Anthrazit und Dampfkohle) und deren Verkauf an externe Parteien erzielen.
	Konventionelles Öl & Gas	Unternehmen, die Einnahmen aus konventionellem Öl und Gas erzielen. Es umfasst alle Arten der konventionellen Öl- und Gasförderung, einschließlich arktischer Onshore / Offshore, Tiefwasser, Flachwasser und andere Onshore / Offshore.
	Unkonventionelles Öl & Gas	Unternehmen, die Einnahmen aus unkonventionellem Öl und Gas erzielen. Darin enthalten sind Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan.

Die Viridium Gruppe berücksichtigt in der Kapitalanlagetätigkeit der einzelnen Lebensversicherungsgesellschaften potenziell nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Solche des voranschreitenden Klimawandels wurden hierbei als das bedeutendste Ergebnis der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen innerhalb der Viridium Gruppe identifiziert. Durch die Kapitalanlage in Sektoren, die besonders stark zum Klimawandel beitragen, kann es zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen kommen. Um diese zu reduzieren und gleichzeitig einen positiven ökologischen Beitrag durch die Kapitalanlage zu leisten, wurden bestimmte Wirtschaftssektoren (Kohle, konventionelles Öl & Gas und unkonventionelles Öl & Gas) für Neuinvestitionen in den konventionellen (liquiden und illiquiden) Kapitalanlagen komplett ausgeschlossen.

Eine weitere nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung steht im Zusammenhang mit der Produktion und der damit einhergehenden Ermöglichung eines Einsatzes von umstrittenen Waffen, insbesondere Nuklearwaffen. Bei umstrittenen Waffen handelt es sich unter anderem um Streumunition, Landminen und biologische/chemische Waffen. Durch die Kapitalanlage in Unternehmen, die diese Waffen herstellen, kann es zu sozial nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen kommen. Daher sind die Kapitalanlagen in diese Unternehmen für die Neuinvestitionen in den konventionellen (liquiden und illiquiden) Kapitalanlagen komplett ausgeschlossen.

Neben den für die Neuinvestitionen ausgeschlossenen Sektoren haben wir im ORSA 2024 für die PLE erneut eine qualitative Analyse der Kapitalanlagestruktur auf Ebene der Kontrahenten, der geographischen Belegenheit und Sektoren im Hinblick auf die Wesentlichkeit der Dimension „Environmental“ durchgeführt.

Im diesjährigen ORSA haben wir für die PLE wieder eine qualitative Wesentlichkeitsanalyse der Klimawandelrisiken in den konventionellen Kapitalanlagen durchgeführt, indem wir in einem ersten Schritt sämtliche Kapitalanlagekonzentrationen (nach Emittenten, nach geographischer Belegenheit und nach Sektoren) von mindestens einem Prozent identifiziert haben und diese nach Wesentlichkeit und Zeitintervall der Auswirkung unterteilt haben.

Als zweiten Schritt haben wir in der nachfolgenden Darstellung alle PLE-Assetportfolio-Konzentrationen (Sektor, Emittenten, geographische Belegenheit) mit einem Umfang der Konzentration von mindestens 5 % beschrieben und kommentiert.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass keine wesentlichen Exponierungen in Branchen bzw. in zugehörigen Unterkategorien vorliegen, die von unseren Festlegungen in der oben genannten Kapitalanlagenausschlussliste abweichen.

Für die Geographie USA sehen wir insgesamt ein mittleres „E“-Risiko, weil die USA aktuell der weltweit zweitgrößte Treibhausgasemittent ist und aktuell zusätzlich eine Reindustrialisierung sowie eine weitere Verstärkung der Energieautonomie (u.a. auch durch Ausbau des Frackings) anstrebt.

Für die Geographie Niederlande ist ebenfalls ein insgesamt mittleres „E“-Risiko zu verzeichnen, da unsere spezifische und konzentrierte Exponierung in Niederländische Hypothekendarlehen einem auf lange Sicht (aufgrund des steigenden Meeresspiegels) nicht unerheblichen Klimawandelrisiko unterliegt.

Auch für die Geographie Belgien liegt aus unserer Sicht ein mittleres „E“-Gesamtrisiko vor, da Belgien zum einen EU-überdurchschnittliche Treibhausgas-Emissionen aufweist und zudem über verhältnismäßig alte und anfällige Atomkraftwerke verfügt.

Die mittlere „E“-Gesamtrisikoeinschätzung für den Sektor Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung resultiert daraus, dass dieser Sektor hauptsächlich aus (para-)staatlichen Emittenten besteht, die teils wiederum in Ländern belegen sind, die wir bereits mit mittlerem „E“-Gesamtrisiko einstufen. Dagegen sehen wir für den Sektor Finanzdienstleistungen nur ein geringes „E“-Gesamtrisiko, da die PLE-Exponierung in diesem Sektor hauptsächlich aus unterschiedlichen Finanzinstituten besteht, die ihrerseits nach unserer Einschätzung ebenfalls einem geringen „E“-Risiko unterliegen.

Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse erachten wir es aktuell für nicht erforderlich etwaige Reallokations-Maßnahmen zu ergreifen. Unabhängig davon werden wir unsere „E“-Exponierungen und -Risikobewertungen weiterhin hinterfragen und diese methodisch weiterentwickeln.

**Reverse Stresstest im ORSA 2024**

Der Reverse Stresstest stellt ein mögliches Szenario dar, welches zur Folge hat, dass das Unternehmen nicht mehr die Risikokapitalanforderung unter Solvency II bedecken kann, oder es werden die in der Risikostrategie festgelegten Warnschwellen betreffend die Solvenzquote unterschritten.

Im diesjährigen ORSA wurde für die PLE die folgende Kalibrierung gewählt:

<b>Stress</b>	<b>Anpassungen 2024</b>
Zinskurve	Zinsstrukturkurve 31.12.2021
Marktwertverlust	-2,5% aufgrund Spreadausweitung
Operationeller Verlust	41,3 Mio. €

Das Reverse-Stresstest-Szenario basiert im Wesentlichen auf der Zinsstrukturkurve vom 31. Dezember 2021 und wird zusätzlich um einen Marktwertverlust infolge einer Spreadausweitung und um einen operationellen Verlust in Höhe von 41,3 Mio. € erweitert.

Das Reverse-Stresstest-Szenario führt in Summe zu einer absoluten Reduktion der Solvenzquote um ca. 112,0 Prozentpunkte und resultiert in einer Bedeckungsquote von 100,0%.

In Bezug auf die Solvabilitätsübersicht steigen die Aktiva um 8.539,8 Mio. € als Resultat des niedrigen Zinsumfelds; dem steht ein Anstieg der Verbindlichkeiten um 9.353,5 Mio. € gegenüber, der überwiegend aus einem Anstieg des Besten Schätzer herrührt. Der überproportionale Anstieg der Verbindlichkeiten resultiert hauptsächlich aus dem Anstieg der Risikomarge.

Das SCR steigt um 556,6 Mio. €, wobei sich die Anteile der einzelnen Risikomodule ebenfalls deutlich verschieben.

Grundlage für den Reverse Stress Test stellt das zuvor beschriebene und erläuterte Single-Faktor-Szenario mit der Zinskurve zum 31. Dezember 2021 jedoch ohne zusätzlichen Shift um 125 Basispunkte dar. Zusätzlich wurde eine Spreadausweitung innerhalb der traditionellen Kapitalanlage angenommen, welche zu einem Marktwertverlust in Höhe von 2,5 % in dieser führt. Durch den Wegfall der Parallelverschiebung der Zinskurve und den zusätzlichen Verlust an Bewertungsreserven steigen die Kapitalanforderungen im Vergleich zu dem eingangs erwähnten Single-Faktor-Szenario noch weiter an, was sich zusätzlich in einem Anstieg der Risikomarge niederschlägt.

Ohne Berücksichtigung der gestiegenen aktiven latenten Steuern – da kein Werthaltigkeitsnachweis – sinken die anrechenbaren Eigenmittel insgesamt um -813,7 Mio. €. Haupttreiber hierfür sind der Anstieg der Risikomarge um 472,8 Mio. € und der Rückgang des deterministischen Barwerts der zukünftigen Jahresüberschüsse um -183,5 Mio. € sowie der Anstieg des Werts der Optionen und Garantien.

Zwar führt der Reverse-Stresstest zu einer deutlich unter dem ersten Trigger der angestrebten Mindestsolvenzquote (gemäß Kapitalmanagementrichtlinie) liegenden Solvenzquote der PLE, dennoch werden aus diesem Reverse-Stresstest aktuell keine zusätzlichen Maßnahmen zur Risikoreduktion oder Kapitalstärkung bzw. keine Anpassung der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells abgeleitet. Denn eine Solvenzquote von 100 % zu erreichen, ist immanente Zielsetzung bei der Definition des Reverse-Stresstests.

Sollte absehbar sein, dass sich das Reverse-Stresstest -Szenario realisiert, würden Sofortmaßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der in der Kapitalmanagementrichtlinie definierten unteren Grenze für die Solvenzquote einzuhalten. Hierzu gehören De-risking-Maßnahmen und/oder Maßnahmen zur Stärkung der Eigenmittel.

#### **Adverses Mehrjahresszenario im ORSA 2024**

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Single-Faktor Szenarioanalysen wurde das folgende negative Mehrjahresszenario definiert:

- ▼ Ein deutlicher Rückgang der Zinsen hat die größten negativen Auswirkungen auf die Lebensversicherungsgesellschaften. Aus diesem Grund gehen wir von stetig sinkenden Zinsen von 2025 bis 2029 aus. Am Ende des Planungszeitraums sollte das Niveau von Ende 2021 erreicht werden.
- ▼ Für die Parametrisierung der Inflation werden die Geschäftsplanannahmen verwendet. Die Inflationsannahmen liegen hier bereits bei 6% aufgrund der Berechnungslogik für 2024 (2025: 4,57%, 2026: 2,65%, 2027: 2,15%, 2028: 2%, 2029: 1,02%).
- ▼ Wir gehen von Kreditverlusten in Höhe von 50 Mio. € bei der PLE für 2024 und 200 Mio. € für 2025 aus.
- ▼ Wir gehen von einem 1 in 10 Jahren Aktienmarktschock im Jahr 2025 aus. Aus diesem Grund reduzieren wir für alle Benchmark-Indizes (ISHARES CORE MSCI WORLD, ISHARES MSCI BRIC ETF, MSCI Europe, S&P 500) das Niveau zum 30. Juni 2024 um 20% im Jahr 2024 und gehen dann von einer Erholung bis Ende 2026 aus.
- ▼ Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass wir unseren Bestand zusätzlich zu den geplanten Stornoraten um 10% im Jahr 2025 und 10% im Jahr 2026 reduzieren werden.

In diesem adversen Mehrjahresszenario erweisen sich die Annahmen eines pauschalen zehnpromigen Massenstornos des gesamten stornoberechtigten Bestands in den Jahren 2025 und 2026,

sowie die sich stark unterscheidenden Zinsstrukturkurven zu den verschiedenen Stichtagen als Haupttreiber für die dargestellte Solvenzentwicklung.

Der angenommene Massenstorno und das noch recht stabile Zinsumfeld in den ersten Jahren dieser Mehrjahresbetrachtung führt vor allem zu einem Rückgang des Barwerts der zukünftigen Überschüsse.

Zu Teilen kompensiert wird dieser Verlust an Eigenmitteln durch die geringere Risikomarge und den Rückgang der latenten Steuerverbindlichkeiten. Dies ist vor allem bedingt durch den Rückgang der versicherungstechnischen Kapitalanforderungen. Dies ergibt sich vor allem aus dem beschleunigten Bestandsabbau wegen der erhöhten Stornoannahmen, durch die sich die Wirkung des Massenstorno-Stresses reduziert.

Die fallenden Kapitalanforderungen überkompensieren den Verlust an Eigenmitteln, weshalb im ersten Jahr die Bedeckungsquote dieses adversen Szenarios sogar oberhalb der Solvenzquote des Basisszenarios liegt. Durch das sukzessive Herabsetzen des Zinsniveaus bis zum letzten Stichtag dieser Mehrjahresbetrachtung auf das Niveau vom 31. Dezember 2021 gewinnen einige Risiken im weiteren Verlauf wieder an Bedeutung und die Bedeckungsquote dieses adversen Szenarios fällt unter die des Basisszenarios.

In diesem adversen Szenario führt der starke Rückgang der Zinsen in 2029 zu einer Senkung des ZZR-Referenzzinssatzes und somit zu einem zusätzlichen Aufbau von ZZR in den ersten Projektionsjahren. In der Folge steigen die Spread, Storno-, Langlebigkeits- und Sterblichkeits-SCRs stark an.

Das Resultat ist ein Absinken der Solvenzquote auf ein Niveau unterhalb der Basisprojektion. Dennoch verbleibt die Bedeckungsquote der PLE über den gesamten Planungszeitraum oberhalb des ersten Triggers der angestrebten Mindestsolvenzquote (gemäß Kapitalmanagementrichtlinie).

## **C.3 Kreditrisiko**

### **C.3.1 Informationen über die Risikoexponierung**

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode wurden keine wesentlichen methodischen Veränderungen im Kontext des Kreditrisikos vorgenommen. Die Bedeutung des Kreditrisikos ist gegenüber dem Vorjahr auf vergleichbarem Niveau verblieben.

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) hat mit einem undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB in Höhe von 225.727,0 Tsd. € und einem Anteil von 3,4 % am gesamten undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB keine wesentliche Rolle.

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) weist einen deutlich geringeren Anteil als 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB der PLE auf, so dass es sich entsprechend den unternehmensindividuellen Festlegungen (siehe Kapitel B.3.4) aktuell um kein wesentliches Risiko der PLE handelt.

Um übermäßige Kreditrisiken zu vermeiden, werden nach Möglichkeit nur Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien (Diversifikation) beziehungsweise mit Gegenparteien mit einem Rating von mindestens BBB eingegangen.

### **C.3.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Das Kredit- beziehungsweise Gegenparteiausfallrisiko weist im Risikoprofil der PLE eine nicht unerhebliche Bedeutung auf. Um Risikokonzentrationen zu vermeiden, werden nach Möglichkeit Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien übertragen (Diversifikation).

Wesentliche Risikokonzentrationen im Gegenparteiausfallrisiko liegen nach Erkenntnis der Gesellschaft aktuell nicht vor.

### **C.3.3 Risikominderungstechniken**

Im Hinblick auf das Kreditrisiko erfolgt die Risikominderung neben der Übertragung von Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien durch die qualitative Überwachung wesentlicher Gegenparteien.

### **C.3.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2024, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai bis Dezember durchgeführt wurde, haben wir dieses Mal keine Sensitivitätsanalyse im Kontext des nicht wesentlichen Gegenparteiausfallrisikos für die PLE durchgeführt.

## **C.4 Liquiditätsrisiko**

### **C.4.1 Informationen über die Risikoexponierung**

#### **Informationen über die Risikoexponierung auf täglicher Basis/kurzfristige Sicht**

Als Liquiditätsrisiko wird die Unsicherheit darüber bezeichnet, ob die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens aus seinen Geschäftsaktivitäten zeitgerecht und vollständig erfüllt werden können. Ursachen des Liquiditätsrisikos liegen vor allem in der Höhe und zeitlichen Staffelung von Zahlungsein- und -ausgängen sowie dem Grad der Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen, die für die Bedeckung von versicherungstechnischen Rückstellungen und die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen an die Versicherten zur Verfügung stehen. Aufgrund der vorab vereinnahmten Beiträge, die verzinslich und



in liquide Kapitalanlagen angelegt werden, ist das Liquiditätsrisiko für Versicherungsunternehmen grundsätzlich gut steuerbar und für die Gesellschaft als nicht wesentlich einzustufen.

Gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum haben sich keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung des Liquiditätsrisikos ergeben.

Die Viridium Gruppe und ihre Einzelgesellschaften tragen dem Liquiditätsrisiko durch eine vorsichtige Steuerung Rechnung. Das bedeutet, dass jederzeit ausreichend Barmittel vorhanden sein müssen, um erwartet und unerwartet Zahlungsabflüsse abdecken zu können. Liquiditätsrisiken aus operativen Tätigkeiten für die Vertrags- bzw. Bestandsverwaltung werden von den Lebensversicherungsgesellschaften jeweils an eine gruppeneigene Servicegesellschaft ausgelagert, die für ihre Dienstleistungen eine feste Servicegebühr je Vertrag berechnet.

Die liquiden Mittel und Kontobewegungen der PLE und der Gruppe werden auf täglicher Basis gesteuert und überwacht. Dafür werden regelmäßige Berichte zur vorhandenen Liquidität und deren Veränderung erstellt. Ein tägliches Cash-Reporting zeigt neben den Tagesveränderungen die aggregierten Zahlungsströme der letzten Woche, des aktuellen Monats sowie des laufenden Jahres einschließlich einer Erklärung der wesentlichen Bewegungen.

Auf der Grundlage eines jährlichen Planungsprozesses wird für die Service- und Holdinggesellschaften eine Liquiditätsplanung erstellt, wobei für das laufende Jahr eine monatliche Granularität vorliegt und die folgenden 4 Jahre auf Jahresbasis eingeschlossen werden. Zur Planung der unterjährigen operativ notwendigen Liquidität der PLE erfolgt eine Berechnung des Liquiditätsbedarfs für das laufende Jahr auf monatlich rollierender Basis, woraus regelmäßige Änderungen des Sicherungsvermögens resultieren.

### **Informationen über die Risikoexponierung auf langfristige Sicht**

Das langfristige Liquiditätsrisiko betrifft einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten. Zur Bewertung des langfristigen Liquiditätsrisikos werden neben Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen von Kapitalanlagen und Versicherungsnehmern (z.B. Prämienzahlungen, Leistungen oder Rückkäufe) auch liquide Vermögenswerte berücksichtigt, die im Bedarfsfall unverzüglich veräußert werden könnten.

Die Risikobereitschaft des Unternehmens wird mindestens einmal jährlich überprüft und legt die Präferenz für verschiedene Risiken, so auch für das Liquiditätsrisiko, in der Risikostrategie und dem Risikoappetit fest.

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind weder wesentliche Änderungen des Liquiditätsrisikos eingetreten noch Maßnahmen zu dessen Risikobewertung wesentlich verändert worden.

Die Abflüsse zugunsten von Versicherungsnehmern können verschiedene Ursachen haben. Feststehende Zahlungsausgänge wie Rentenzahlungen oder Vertragsabläufe sind planbar und bergen weniger Unwägbarkeiten als Zahlungsverpflichtungen, die durch das Ermessen bzw. durch Optionen des Kunden gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen, wie es beispielsweise bei Kündigungen der Fall ist.

Ein für die Betrachtung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Punkt ist die Unterscheidung von konventioneller und fondsgebundener Kapitalanlage, wobei der Anteil der fondsgebundenen Kapitalanlagen bei der PLE mit 11,2 % jedoch nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Im Bereich der fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen ist eine Auszahlung an den Versicherungsnehmer mit dem vorherigen Verkauf von Fondsanteilen verbunden, sofern keine Anteilsübertragung gewünscht wird. Im Bereich Investment Operations & Controlling werden die Fondsanteile in eigenem Namen für fremde Rechnung gehandelt. Durch die hohe Liquidität von fondsgebundenen Kapitalanlagen tragen die Versicherungsgesellschaften der Versicherungsgruppe an dieser Stelle kein nennenswertes Liquiditätsrisiko.

Im konventionellen Kapitalanlagesegment ermöglicht ein konsequentes Key Rate Duration Management die Berücksichtigung und Austarierung möglicher Effekte auf das Liquiditätsrisiko, die aus Entwicklungen der Zinsstrukturkurven resultieren können. Ein zusätzlicher Fokus auf die Sicherstellung einer grundsätzlichen Allokationsquote hin zu bonitätsstarken Staaten, deren Emissionen eine unmittelbare Fungibilität auch in Stressszenarien in der Vergangenheit unter Beweis stellen konnten, bildet hierbei einen weiteren Grundpfeiler in der Liquiditätssicherung im konventionellen Kapitalanlagebestand.

Um dennoch in der Lage zu sein, auftretende Unterdeckungen jederzeit ausgleichen zu können, und um für die gesetzlich notwendige (jederzeitige) Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu sorgen, sind liquide Mittel auf einem treuhändergesperrten Konto bereitzustellen. Die Höhe muss jederzeit Unterdeckungen ausgleichen können. Diese Summe wird regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst.

Im Kontext des konventionellen Versicherungsbestands werden im Aktuariat die aus den Passivfähigkeiten sowie die aus den Hochrechnungen und Simulationen zur Bestandsentwicklung resultierenden Cashflows ermittelt. Ergibt sich hieraus ein Bedarf an monatlichen Zuführungen zum Sicherungsvermögen wird dieser anschließend im Rahmen einer jährlichen Planungsrunde vom Bereich Investment für die jeweils folgenden zwölf Monate festgelegt.

Im Rahmen der langfristigen Liquiditätsplanung innerhalb des Asset Liability Managements (ALM) werden zudem den simulierten Passiv-Cashflows (hier werden alle Ein- und Ausgänge der Passiva berücksichtigt, wie z.B. Rentenzahlungen, Rückkäufe, Abläufe, Kosten, Leistungsauszahlungen) die projizierten Cashflows aus den Kapitalanlagen (beinhaltet alle Zu- und Abflüsse i.V.m. Kapitalanlagen, wie z.B. Abläufe von Anleihen, sämtliche Kupon- und Dividendenzahlungen) gegenübergestellt.

Die ein- und ausgehenden Cashflows in Bezug auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden mit einem Projektionshorizont von mehr als 50 Jahren simuliert und in Stressszenarien (z.B. Marktwertveränderung der Kapitalanlagen auf Basis der Solvency-II-Stresse oder Veränderung des Kündigungsverhaltens von Versicherungsnehmern) analysiert. Auch bei Eintritt dieser Stressszenarien, mit deren Hilfe auch eine etwaige Inkongruenz zwischen den Kapitalzu- und -abflüssen bei Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ermittelt wird, sind die Liquiditätserfordernisse (in Gestalt einer SII-Bedeckungsquote > 100%) jederzeit erfüllt.

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen, insbesondere aufgrund des großen Bestands an liquiden Vermögenswerten innerhalb der konventionellen Kapitalanlagen, weder aktuell wesentliche Exponierungen vor, noch erwarten wir wesentliche Exponierungen im Zeitraum der Geschäftsplanung.

Zum 31. Dezember 2024 beträgt der erwartete Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP) 202.076,4 Tsd. €. Der Wert wird gemäß den Vorgaben in Artikel 260 Absatz 2 DVO berechnet.

#### **C.4.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen aktuell keine wesentlichen Risikokonzentrationen vor.

#### **C.4.3 Risikominderungstechniken**

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko erfolgt die Risikominderung durch die unter Kapitel C.4.1 beschriebenen Maßnahmen, insbesondere Liquiditätsplanung und -überwachung.

#### **C.4.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen der Geschäftsplanung und der BaFin-Prognoserechnung erfolgen Ermittlungen von ein- und ausgehenden Cashflows in verschiedenen Szenarien, mindestens jedoch durch ein Basis- und ein Marktstressszenario. Während ausgehende Cashflows hierbei maßgeblich von der angenommenen Entwicklung der Verbindlichkeiten getrieben sind, erfolgt auf der Aktivseite eine Ermittlung von Cashflows auf Einzelpositionsebene. Inkongruenzen (Mismatch) zwischen Kapitalzu- und -abflüssen bei Vermögenswerten und Verbindlichkeiten können so frühzeitig identifiziert und durch geeignete Gegenmaßnahmen adressiert werden.

### **C.5 Operationelles Risiko**

#### **C.5.1 Informationen über die Risikoexponierung**

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind weder wesentliche Änderungen des operationellen Risikos eingetreten noch Maßnahmen zu dessen Risikobewertung wesentlich verändert worden.

Das undiversifizierte SCR der PLE für das operationelle Risiko gemäß Standardformel beträgt zum Bewertungsstichtag exkl. ZÜB 139.750,6 Tsd. €. Dies entspricht einem Anteil von 2,1 % am undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB.

Beim nach der Standardformel berechneten operationellen Risiko ist die Kapitalanforderung auf Basis der Brutto-Versicherungsverpflichtungen des konventionellen Bestands ausschlaggebend. Des Weiteren gehen die Kosten für das fondsgebundene Geschäft und die Basis-Solvenzkapitalanforderung in die Berechnung des operationellen Risikos ein.

Die PLE - so wie die ganze Gruppe - betreibt operationelles Risikomanagement mit einem Fokus auf den praktischen Nutzen. Dieser Nutzen entsteht, wenn im Fachbereich (erste Linie) eine Identifikation mit den Risiken erfolgt. Identifikation heißt, dass eine Führungskraft für ein Risiko tatsächlich Verantwortung übernehmen kann. Daher sind operationelle Risiken bei der VG im Regelfall „spezifisch“ formuliert und orientieren sich an einem als relevant und plausibel eingeschätzten, als negativ interpretierten Szenario.

Operationelle Risiken sind also so spezifisch ausformuliert, dass sie genau einem Risikoverantwortlichen zugeordnet und mit spezifischen Kontrollen und Maßnahmen versorgt werden können. Generische, also allgemein formulierte operationelle Risiken werden von der PLE nur dann administriert, wenn dies ökonomisch sinnvoll oder aufsichtsrechtlich erforderlich ist.

Die operationellen Risiken werden in einem Inventar formal zentral administriert. Hierzu nutzt die PLE ein marktführendes System, ein branchenweit eingesetztes Prozessmanagement- und Internes Kontroll- / Risikomanagementsystem.

In diesem System wurden Stand 31. Dezember 2024 für die PLE dreizehn operationelle Risikoobjekte gehalten und administriert. Keines dieser Risiken wird als wesentlich eingeschätzt.

Die Risikoobjekte werden, wie in Kapitel B.4 beschrieben, mit definierten Prozessen identifiziert und dokumentiert sowie regelmäßig aktualisiert, bewertet und berichtet.

Operationelle Risiken werden bei der PLE anhand eines definierten Schemas („Risikobewertungsmatrix“) bewertet. In diese Bewertung fließen die potenzielle finanzielle Schadenshöhe, mögliche Reputationsschäden (unterteilt nach Kunde, Aufsicht, Medien), der interne Ressourcenbedarf und die Eintrittswahrscheinlichkeit ein. Diese Aspekte werden zu einer einzelnen Zahl verrechnet („Risikoscore“ 0 bis 48), um auch inhaltlich sehr unterschiedliche Risiken untereinander vergleichbar zu machen. Es erfolgt hierbei für alle operationellen Risiken eine Bewertung aus Gruppensicht, für operationelle Risiken der Lebensversicherungsunternehmen eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Sicht des Einzelunternehmens und für projektspezifische operationelle Risiken eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Perspektive des Projektes selbst beziehungsweise bezogen auf dessen Umfang.

Grundsätzlich sind die operationellen Risiken, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, durch die Serviceverträge von der PLE an die Viridium Service Management GmbH (VSM) übertragen worden, die VSM ist wie die PLE ein Tochterunternehmen der Viridium Holding AG (VHAG). Aufgrund dieser Gruppenstruktur ergibt sich, dass die Schäden aus der Realisierung von operationellen Risiken zu Lasten der VSM und damit der VHAG gehen, aber nicht zu Lasten der PLE. Aufgrund dessen sind die operationellen Risiken überschaubar:

- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von „Scheitern interner Prozeduren“ existieren bei den VU prinzipiell nur im Kontext der Prozesse „Ausgliederung durchführen“ und „Ausgliederung überwachen“.
- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von Rechtsrisiken: Neue beziehungsweise geänderte Rechtsprechung kann sich als Risiko für die VU darstellen.
- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von Produktrisiken: Risiken aus dem Design der Lebensversicherungsprodukte sind direkt den VU zuzuordnen.

Für die PLE liegen zum 31. Dezember 2024 keine wesentlichen operationellen Risiken vor.

### **C.5.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Im Kontext der operationellen Risiken bestehen aktuell keine wesentlichen Konzentrationsrisiken.

### **C.5.3 Risikominderungstechniken**

Unter Risikominderungstechniken werden alle Aktivitäten und Strukturen verstanden, die dazu geeignet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenshöhe von Risiken zu senken („vermindern, verhindern, versichern, vermeiden etc.“).

Ein wichtiger, allgemeiner Schritt zur Minderung von Risiken besteht darin, geeignete organisatorische und technische Strukturen einzurichten. Diese sind in Kapitel B.4 ausführlich dargestellt.

Operationelle Risiken werden zunächst bewertet und anschließend hinsichtlich ihrer Akzeptierbarkeit beurteilt. Hierbei hat die VG folgende Akzeptanzstatus definiert:

- ▼ Risikoakzeptanz ungeklärt (initialer Status eines neu identifizierten Risikos, nur als temporärer Status zulässig);
- ▼ Risiko unakzeptabel (mitigierende Kontrollen und/oder Maßnahmen noch nicht aufgesetzt, nur als temporärer Status zulässig);
- ▼ Risiko akzeptiert ohne zentral dokumentierte Kontrollen und Maßnahmen (Risiko ist so niedrig bewertet, dass aus Gründen der Proportionalität auf die formale Erfassung eventuell zugehöriger mitigierender Kontrollen und/oder Maßnahmen verzichtet wird);
- ▼ Risiko akzeptiert mit bestehenden Kontrollen und Maßnahmen.

Für Risiken, die als nicht tragbar erachtet werden, ergreift die PLE entsprechende Maßnahmen. Diese lassen sich in zwei Gruppen unterscheiden:

- ▼ Maßnahmen, die das Risiko ohne Etablierung laufender Kontrollen mitigieren und
- ▼ Maßnahmen zur Etablierung einer Kontrolle, die das Risiko dann fortwährend „begleitet“.

Maßnahmen und Kontrollen werden gedanklich getrennt, da sie unterschiedlich verwaltet werden:

- ▼ Maßnahmen haben einen Projektcharakter (einmalig, definiertes Ende). Operationelle Risikomaßnahmen oder kontrollbezogene Maßnahmen sind jeweils genau einem geeigneten Verantwortlichen zugeordnet. Der Bearbeitungsstatus wird regelmäßig überwacht und in den Gremien berichtet.
- ▼ Kontrollen sind turnusmäßig und/oder anlassbezogen wiederkehrende Maßnahmen. Kontrollen zu operationellen Risiken werden turnusmäßig und/oder anlassbezogen auf ihre Ausgestaltung und Effektivität untersucht. Bei der Überprüfung der Ausgestaltung der Kontrollen steht deren prinzipielle Eignung im Fokus. Effektiv ist eine Kontrolle, wenn sie wie geplant durchgeführt wird. Wenn Ausgestaltung oder Effektivität der Kontrolle nicht akzeptabel sind, wird eine Maßnahme zur Verbesserung der Kontrolle aufgesetzt. Das Ergebnis der jährlichen Kontrollüberprüfung wird an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet und dort diskutiert.

Wir erachten das Kontrollumfeld der Unternehmen der VG als dafür geeignet, die vorhandenen Risiken ausreichend zu kontrollieren.

#### **C.5.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Die spezifischen operationellen Risiken der VG sind als Szenarien formuliert, die aus Ursache und resultierender, negativer Wirkung bestehen (beziehungsweise auch aus längeren Ursache-Wirkungsketten entlang plausibler Pfade).

Hierbei wird bezüglich der aktiven Ursache so weit in die Vergangenheit und bezüglich der angenommenen negativen Wirkung so weit in die Zukunft formuliert, dass sich insgesamt ein schlüssiges, verständliches Szenario ergibt.

Es gibt in der VG also für jedes operationelle Risiko eine Beschreibung mit einer potenziellen Schadenshöhe, einer Eintrittswahrscheinlichkeit und einem daraus resultierenden Risiko-Score.

Wir erachten die Bemessung des SCR in der Standardformel grundsätzlich für nicht risikogerecht, da dieses als Prozentsatz der Kosten, der Prämien bzw. der Versicherungsverpflichtungen berechnet wird. Das SCR basiert somit auf einer ausschließlich linearen Formel und impliziert einen automatischen Anstieg mit dem Tätigkeitsvolumen des Unternehmens. Wir überwachen und steuern unser Operationelles Risiko intern auf Basis eines auf unseren Risikoinventuren beruhenden Scoring-

Modells und quantifizieren die sich daraus ergebenden Risiken in einem integrierten Ansatz sowohl auf Solo- als auch auf Gruppenebene zum 30. Juni 2024 unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen untereinander.

Das Modell zur Bewertung von Operationellen Risiken ermittelt den internen Kapitalbedarf in einem integrierten Ansatz simultan für alle Legal-Einheiten unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und liefert so ein konsistentes und realistisches operationelles Risiko. Denn durch die Service-Verträge zwischen den Versicherungsunternehmen und der VSM werden die operationellen Risiken der Lebensversicherungsunternehmen der VG bis zu einer gesellschaftsindividuellen Haftungsgrenze bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Produktrechtsrisiken und Veränderungsrisiken bzgl. Rückvergütungen) auf die Gruppenebene transferiert.

## **C.6 Andere wesentliche Risiken**

### **C.6.1 Informationen über die Risikoexponierung**

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Risikobewertung der anderen wesentlichen Risiken wesentlich verändert worden.

#### **Strategisches Risiko**

Das strategische Risiko der VG ist das Risiko, das sich aus Fehlern bei der strategischen Planung (zum Beispiel Geschäftsstrategie) beziehungsweise dem strategischen Management ergibt (etwa wenn Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden). Strategische Risiken treten in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken, aber auch als Einzelrisiko auf.

Strategische Risiken bestehen gegebenenfalls maßgeblich zulasten der VG und ihrer Investoren. Falsche M&A-Entscheidungen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gruppe haben und gehen zulasten der Eigentümer. Die Einzelgesellschaften wären von einem solchen Szenario nicht direkt betroffen, sondern allenfalls über Ansteckungseffekte. Zur Verminderung dieses Risikos greift die Gruppe bei M&A-Projekten auf die unternehmenseigene M&A-Funktion sowie auf externe Unterstützung zu. Da M&A die Kernaktivität der Gruppe darstellt, wurden hierzu standardisierte Prozesse und Kontrollen eingerichtet:

- ▼ Prozess „Zielunternehmen identifizieren“: Prüfung der potenziellen Zielunternehmen / Zielbestände gegen definierte Ausschlusskriterien und Priorisierungskriterien;
- ▼ Prozess „Buchprüfung (Due Diligence) durchführen“: Prüfung des potenziellen Zielunternehmens / Zielbestandes durch Fachbereiche in Zusammenarbeit mit der URCF und der VMF (Risikoanalyse, Finanzkennzahlen oder Rechtsrisiken), Prüfung des Investitionsvorschlags durch Geschäftsleitung und Aufsichtsrat);

- ▼ Prozess „Transaktion abwickeln (M&A) oder Funktionsausgliederungsvertrag schließen (TPA)“: Prüfung der Vertragsentwürfe durch Rechtsabteilung, Geschäftsleitung, Vertragsprüfung durch Aufsicht.

### **Reputationsrisiko**

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Das hier beschriebene Risiko ist nicht die Konsequenz eines eingetretenen Risikos beispielsweise aus dem operationellen Bereich (etwa durch Realisierung eines Prozessrisikos entstehende Fehler, die sich negativ auf die Reputation auswirken). Es ist vielmehr das Risiko, dass aus bestimmten Gegebenheiten eine Rufschädigung eintritt (zum Beispiel Behauptungen in der Öffentlichkeit durch Dritte).

In Abgrenzung zum definierten Reputationsrisiko kann es bei allen anderen Risiken im Schadenfall auch Auswirkungen auf die Reputation geben. Um der grundsätzlichen Wesentlichkeit des Reputationsrisikos gerecht zu werden, werden daher alle in der Risikodatenbank gehaltenen operationellen Risiken hinsichtlich eines möglichen Reputationsschadens betrachtet. Jedes operationelle Risiko wird diesbezüglich nach drei Merkmalen (Reputationsschaden bei Kunde, Aufsicht, Medien) anhand einer Merkmalsmatrix bewertet. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch hinsichtlich eines finanziellen Schadens kaum bewertbare oder vermeintlich kleine operationelle Risiken trotzdem auf Reputationsschäden hin analysiert werden. Gemäß dem Wesentlichkeitskonzept der VG ist das Reputationsrisiko per Definition ein wesentliches, aber nur schwer quantifizierbares Risiko.

In der Risikodatenbank ist festgehalten, dass durch schlechte Reputation unterschiedliche negative Konsequenzen entstehen könnten. Für die Gesellschaft gelten vor allem die folgenden beiden als wesentlich:

- ▼ Erhöhtes Storno führt zum Verlust von Einnahmen.
- ▼ Durch eine geringere Anzahl an verwalteten Verträgen steigen die Stückkosten pro Vertrag für die Servicegesellschaften, was wiederum zu sinkenden Erträgen bei der VG führen würde.

### **Ansteckungsrisiko**

Das Ansteckungsrisiko ist von EIOPA definiert als das Risiko denkbarer negativer Ereignisse oder Situationen, die von einem Unternehmen der Gruppe auf andere Unternehmen übergreifen. In Bezug auf die Finanzkraft halten wir dieses Risiko nicht für wesentlich, da jedes Unternehmen wie auch die Gruppe einen regelmäßigen oder bedarfsweisen ORSA durchführt, um die eigene Solvabilitätssituation zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. Die Lebensversicherungsgesellschaften sind über einen Gewinn- und Verlustabführungsvertrag mit der VG weitestgehend gegen finanzielle Schieflagen immunisiert. Das Risiko einer Ansteckung der Lebensversicherungsgesellschaften über Reputationsthemen einzelner Gesellschaften halten wir für überschaubar, da die



Gesellschaften als eigene Marken geführt und in der Außenwirkung auch so wahrgenommen werden. Ansteckungseffekte bezüglich operationeller Risiken von der Gruppe beziehungsweise den Servicegesellschaften auf die Lebensversicherungen sind denkbar. Diese werden allerdings durch die sorgfältige Gestaltung und Überwachung der Ausgliederungen sowie ein voll etabliertes, gruppenweit integriertes operationelles Risikomanagement abgedeckt. In Summe halten wir das Ansteckungsrisiko nicht für wesentlich.

### **Inflationsrisiko**

Das Inflationsrisiko innerhalb des versicherungstechnischen Risikos wird in der Standardformel durch das Szenario eines Anstiegs der einkalkulierten Kosteninflation um einen Prozentpunkt berücksichtigt. Des Weiteren wird die Inflation implizit durch die Verwendung der von EIOPA vorgegebenen Zinsstrukturkurve berücksichtigt. Diese beinhaltet die Annahme einer 2%-igen Inflation. Die aktuelle Inflation ist seit dem Höhepunkt im Oktober 2022 von 10,6% auf 2,7% im Dezember 2024 schrittweise zurückgegangen. Das Kostenrisiko ist in der Realität bereits weitgehend und ab 2026 vollständig auf die Viridium Service Management transferiert.

### **Emerging Risks**

Unter neu auftretenden Risiken (Emerging Risks) verstehen wir neu aufkommende oder sich wandelnde Risiken, die nur schwer zu quantifizieren sind und größere negative Auswirkungen auf unsere Unternehmen haben können. Emerging Risks zeichnen ein hohes Maß an Ungewissheit aus; sogar Basisinformationen zur adäquaten Schätzung des Schadenpotentials und der Eintrittswahrscheinlichkeit sind oftmals nicht verfügbar. Beispiele für derartige Risiken beinhalten Klimawandel, Gentechnik und Nanotechnologie. Im Rahmen des Risikomanagementprozesses werden die wesentlichen Emerging Risks mit einer Verbindung zur Versicherungswirtschaft regelmäßig diskutiert. Auf dieser Basis können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, sofern es aufgrund einer veränderten Sachlage erforderlich ist.

#### **C.6.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Zum Bewertungsstichtag lagen keine wesentlichen sonstigen Risikokonzentrationen vor.

#### **C.6.3 Risikominderungstechniken**

Zur Definition der Risikobereitschaft hat die VG im Vorfeld einer etwaigen Akquisition klare Kriterien etabliert, die jeweils an mögliche Akquisitionen gestellt werden. Im Sinne einer Szenariotechnik werden dabei sowohl Best-Estimate- als auch angemessene adverse Szenarien berücksichtigt. Letztere müssen aus einer Menge von vernünftigen und realistischen 1-in-10-Jahren-Stressen bestehen und im Einklang mit den Prinzipien der Kapitalmanagementrichtlinie stehen.

Es wurden zwei Gruppen von spezifischen Kriterien definiert.

Sollte eines der Kriterien der ersten Gruppe zutreffen, ist der Beirat der VKG darüber zu informieren und die Bereitschaft zur Durchführung einer Transaktion zu diskutieren. Dabei sind Analysen über weitere Optimierungsmaßnahmen vorzulegen.

Sollte eines der Kriterien der zweiten Gruppe zutreffen, ist der Beirat darauf explizit hinzuweisen, und die Durchführung der Transaktion wird nicht empfohlen.

Ähnliche Überlegungen gelten für das Eingehen von Dienstleistungsvereinbarungen, obwohl die Bandbreite der dazugehörigen Risiken in diesem Fall geringer ist.

Die Festlegung der vorgenannten Grundsätze lässt die nach Gesetz, Satzung und/oder Geschäftsordnung bestehende Verpflichtung der Geschäftsleitung, für Zukäufe und Dienstleistungsvereinbarungen die Zustimmung des Beirats einzuholen, unberührt.

#### **C.6.4     Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen einer Due Diligence werden spezifische Szenarioanalysen (siehe oben) durchgeführt.

### **C.7     Sonstige Angaben**

Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte künftige Leistungen, für die die Kunden einmalig oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die künftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten, um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch eine rechtliche Mindestanforderung (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken. Die im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31. Dezember 2024 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der ZÜB beträgt 2.275.906,0 Tsd. €.

Diversifikationseffekte im Kontext der SCR-Berechnung tragen dem Umstand Rechnung, dass untereinander ganz oder teilweise unabhängige Risiken nicht gleichzeitig und/oder gleichermaßen eintreten beziehungsweise sich teilweise oder sogar ganz ausgleichen können. Die Berechnung der

Diversifikationseffekte erfolgt bei Standardformelanwendern anhand vorgegebener Korrelationsmatrizen. Im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31. Dezember 2024 betragen die Diversifikationseffekte nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB insgesamt 1.412.088,0 Tsd. €.

Latente Steuerverpflichtungen gegenüber dem Fiskus sind der Höhe nach ebenfalls nicht fixiert. Treten durch die SCR-Stresse etwaige in der Solvabilitätsübersicht antizipierte positive Ergebnisse ganz oder teilweise nicht ein, so mindert sich entsprechend auch der an den Fiskus potenziell abzuführende Steuerbetrag. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR. Die im Rahmen der SCR-Berechnung zum 31. Dezember 2024 berücksichtigte, risikomindernde Wirkung der latenten Steuern beträgt 0 Tsd. €.

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der PLE.

## **D Bewertung für Solvabilitätszwecke**

### **D.1 Vermögenswerte**

#### **D.1.1 Grundlagen und Methoden für die Bewertung der Vermögenswerte**

##### **D.1.1.1 Kapitalanlagen**

Die Bewertung von Vermögenswerten zum Zweck der Berechnung der Solvabilität erfolgt gemäß der in Artikel 10 DVO festgelegten Bewertungshierarchie. Demnach werden Vermögenswerte grundsätzlich anhand von auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte festgestellten Marktpreisen bewertet (Mark-to-Market). Sollten keine Marktpreise auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte vorhanden sein, erfolgt die Bewertung anhand von Marktpreisen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte. In diesem Fall wird den Unterschieden bei den Vermögenswerten durch entsprechende Berichtigungen beziehungsweise Anpassungen Rechnung getragen (Mark-to-Model). Sind keine Preise auf aktiven Märkten verfügbar, wird auf alternative Bewertungsmethoden zurückgegriffen. In diesem Fall kommen auch Bewertungsmethoden zum Einsatz, deren Einflussgrößen sich nicht an aktuellen Marktinformationen orientieren.

Die PLE hat im Berichtszeitraum keine Änderungen bei der Bewertung der Kapitalanlagen vorgenommen. Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden grundsätzlich mittels der angepassten Equity-Methode bewertet. Dabei entspricht der ökonomische Wert einer Beteiligung dem Anteil, den die Gesellschaft am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten des jeweiligen Unternehmens hält (Art. 13 Abs. 3 der DVO). Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind dabei unter Beachtung der Vorschriften der SII-Rahmenrichtlinie zu bewerten (Art. 13 Abs. 4 der DVO). Geschäfts- oder Firmenwerte sowie immaterielle Vermögenswerte werden hierbei mit null angesetzt. Die Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider. Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung für die PLE werden mit dem jeweiligen Nettoinventarwert bewertet.

<b>Gesellschaftsname</b>	<b>Bewertungsmethodik</b>
V2 Proxalto GmbH & Co. offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft	angepasste Equity-Methode
V3 GmbH & Co. offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft	angepasste Equity-Methode
PLE Pensions GmbH	angepasste Equity-Methode
MPC Real Value Fund GmbH & Co.KG	Nettoinventarwert
RREEF Europ Feeder GmbH & Co Value Added Fund I KG	Nettoinventarwert
GLL GmbH & Co. Messeturm Holding KG i.L.	Nettoinventarwert

Bei den Anteilen an Investmentvermögen erfolgt die Bewertung des Spezialfonds sowie für die übrigen Fonds für Solvabilitätszwecke grundsätzlich gemäß Artikel 10 Abs. 3 DVO mittels des Anteilscheinpreises, den die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem Nettoinventarwert der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelt.

Die Fonds aus dem restlichen Vermögen (Überhanganteile aus der fondsgebundenen Lebensversicherung) werden für Solvabilitätszwecke ebenfalls grundsätzlich gemäß Artikel 10 Abs. 3 mit dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelten (Rücknahme-)Preis je Anteilsschein bewertet.

Den überwiegenden Anteil der unter nicht notierten Aktien ausgewiesenen Kapitalanlagen machen die geleisteten Beiträge an die Protektor Lebensversicherungs-AG aus. Deren Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag für die Festsetzung des Jahresbeitrags festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den der PLE zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteilen am Sicherungsfonds. Der Anteilswert entspricht dem Zeitwert des Sicherungsfondsvermögens der Protektor Lebensversicherungs-AG, dividiert durch die Zahl der den Mitgliedern des Sicherungsfonds bis zum Bewertungsstichtag insgesamt zugeordneten Anteile.

Ebenfalls unter den nicht notierten Aktien wird der Anteil der PLE an der Protektor Lebensversicherungs-AG ausgewiesen. Da es für die Beteiligung an der Protektor Lebensversicherungs-AG keinen

Markt – weder aktiv noch inaktiv – und damit entsprechend auch keinen Marktpreis gibt, wird der Anteils mittels alternativer Bewertungsmethode mit dem Wert des Eigenkapitals bewertet.

Die folgende Tabelle stellt für die Kapitalanlagen für eigene Rechnung unter SII die für die Bestimmung der ökonomischen Werte verwendete Stufe im Rahmen der Bewertungshierarchie dar.

	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte in Tsd. €	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte in Tsd. €	Alternative Bewertungsmethoden in Tsd. €	Angepasste Equity-Methode in Tsd. €	IFRS Equity-Methoden in Tsd. €	Summe in Tsd. €
Beteiligungen	0,0	0,0	2.834,9	1.633.472,8	0,0	1.636.307,7
Aktien – nicht notiert	0,0	0,0	62.595,1	0,0	0,0	62.595,1
Staatsanleihen	6.530.998,4	0,0	508.864,2	0,0	0,0	7.039.862,7
Unternehmensanleihen	974.619,9	0,0	636.992,7	0,0	0,0	1.611.612,7
Strukturierte Schuldtitel	6.065,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.065,0
Organismen für gemeinsame Anlagen	674,0	0,0	22.810.099,2	0,0	0,0	22.810.773,2
Derivate (aktivisch)	0,0	0,0	4.487,7	0,0	0,0	4.487,7
<b>Summe Anlagen</b>	<b>7.512.357,4</b>	<b>0,0</b>	<b>24.025.873,8</b>	<b>1.633.472,8</b>	<b>0,0</b>	<b>33.171.704,0</b>

Sofern eine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt, wird diese zur Ermittlung des ökonomischen Wertes des Finanzinstruments herangezogen. Sollte keine Kursnotierung vorliegen, werden Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes verwendet.

#### D.1.1.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)

Unter den sonstigen Vermögenswerten der PLE werden zum Stichtag 31. Dezember 2024 sämtliche Vermögenswerte berücksichtigt, die nicht Bestandteil der Kapitalanlagen und Rückversicherungsanteile sind.

Entsprechend des § 74 Abs. 2 VAG haben wir die Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

Für diesen Zweck wurde gemäß Artikel 10 DVO nachfolgende Bewertungshierarchie berücksichtigt:

- ▼ notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- ▼ notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- ▼ Bewertungsmodelle.

Diese Vorgabe stellt eine Marktwertbilanzierung dar. Um diese zu erhalten, hat grundsätzlich eine Bewertung nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS/IAS) zu erfolgen, sofern diese in Einklang zur oben beschriebenen Bewertungshierarchie stehen. Zudem ist gemäß Vorgabe der DVO auch der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht grundsätzlich nach den IFRS/IAS anzuwenden.

Spezielle Vorschriften hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von sonstigen Vermögenswerten wurden den zuvor erwähnten allgemeinen Bewertungs- und Ansatzgrundsätzen ordnungsgemäß vorgezogen.

Die Bestimmungen der BaFin Auslegungsentscheidung vom 1. Januar 2019 u.a. für die Bewertung und den Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sowie den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern einhergehend mit einer Analyse der Fälligkeit wurde am 11. Oktober 2023 mit Wirksamkeit zum 31. Dezember 2023 geändert und sind demzufolge nicht mehr anzuwenden. Alle sich hieraus ergebenden Zuordnungen in die versicherungstechnischen Rückstellungen (bezogen auf Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern) bzw. in die einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen (bezogen auf Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber RV) sind nicht mehr vorzunehmen.

Gemäß des in Artikel 9 Nr. 4 DVO erwähnten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Versicherungsunternehmen auch Bewertungsmethoden nutzen, die im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses herangezogen worden sind. Dies entspricht im Falle der PLE dem HGB-Wert. Um diesen Wert ansetzen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- ▼ Die Bewertungsmethode steht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG.
- ▼ Die Bewertungsmethode ist bezüglich der verbundenen Risiken der Geschäfte des Versicherungsunternehmens angemessen.
- ▼ Die Bewertungsmethode beruht nicht auf der Grundlage der IFRS/IAS.
- ▼ Die Bewertungsmethode nach IFRS/IAS ist mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

Sofern auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, haben wir die HGB-Werte für die Solvabilitätsübersicht übernommen und dies entsprechend begründet.

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden unternehmensindividuelle Festlegungen zur Wesentlichkeit bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 VAG berücksichtigt. Demnach steht die HGB-Bewertungsmethode nicht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG, wenn der HGB-Wert wesentlich vom Marktwert abweicht.

Die Wesentlichkeitsgrenze zum Stichtag ist dabei definiert als 3 % der verfügbaren Eigenmittel.

Aufgrund der Art der sonstigen Vermögenswerte haben wir die ersten beiden Bewertungsstufen des Artikels 10 DVO nicht angewendet. Falls nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, kam das Discounted-Cash-Flow Verfahren (DCF) im Rahmen der Bewertungsmodelle zum Einsatz.

Beim DCF-Verfahren werden die künftigen Zahlungsüberschüsse mit den entsprechenden Kapitalkosten auf den Stichtag diskontiert.

Für alle weiteren Positionen der sonstigen Vermögenswerte haben wir im Vergleich der Berichtsperioden 2024 und 2023 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden im Berichtsjahr 2024 keine Änderungen vorgenommen.

#### **D.1.1.3 Rückversicherungsanteile**

Die Gesellschaft schließt zum Zweck der Risikominderung Rückversicherungsverträge ab, die insbesondere das Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko abdecken. Alle Rückversicherungsverträge (außer Verträge für Kapitalmanagement) sind über den Rückbehalt von zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (Rückversicherungsdepotverbindlichkeiten) abgesichert, sodass sie nahezu keinem Ausfallrisiko ausgesetzt sind.

Das Unternehmen hat im Berichtszeitraum keine Änderungen in der Ansatz- und Bewertungsmethodik vorgenommen.

Die Berechnung des Werts der Rückversicherungsverträge findet analog zur Berechnung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen statt. Deswegen sei in Bezug auf Methoden und Annahmen auf Kapitel D.2.2 zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen hingewiesen.

Die Beträge der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen wurden gemäß Solvency II als Vermögenswert ausgewiesen und nicht mit den versicherungstechnischen Rückstellungen verrechnet. Falls vom Rückversicherer ein Bardepot gestellt wurde (Ausweis

einer Depotverbindlichkeit auf der Passivseite), sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen, um den Wert der Depotverbindlichkeit zu erhöhen, da diese bereits als Verbindlichkeit ausgewiesen wird.

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen belaufen sich zum 31. Dezember 2024 auf 812.073,1 Tsd. €.

**D.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen Vermögenswerten – HGB vs. Solvency II**

**D.1.2.1 Kapitalanlagen**

**D.1.2.1.1. Kapitalanlagen für eigene Rechnung**

Die Kapitalanlagen setzten sich zum 31. Dezember 2024 gemäß Solvabilitätsübersicht wie folgt zusammen (in Tsd. €):

Nr.		S.02.01	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
(1)	Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0,0	0,0	0,0
(2)	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	1.636.307,7	2.842,3	1.633.465,4
(3)	Aktien	R0100	62.595,1	60.753,6	1.841,5
(a)	Aktien - notiert	R0110	0,0	0,0	0,0
(b)	Aktien - nicht notiert	R0120	62.595,1	60.753,6	1.841,5
(4)	Anleihen	R0130	8.657.540,3	12.681.713,0	-4.024.172,8
(a)	Staatsanleihen	R0140	7.039.862,7	10.740.975,1	-3.701.112,5
(b)	Unternehmensanleihen	R0150	1.611.612,7	1.934.860,1	-323.247,4
(c)	Strukturierte Schuldtitel	R0160	6.065,0	5.877,9	187,1
(d)	Besicherte Wertpapiere	R0170	0,0	0,0	0,0
(5)	Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	22.810.773,2	26.044.211,6	-3.233.438,4
(6)	Derivate	R0190	4.487,7	4.366,4	121,2
(7)	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	R0200	0,0	0,0	0,0
(8)	Sonstige Anlagen	R0210	0,0	0,0	0,0
	<b>Gesamt</b>		<b>33.171.704,0</b>	<b>38.793.887,0</b>	<b>-5.622.183,0</b>

Die Bewertung der Beteiligungen (Nr. 2) in der HGB-Bilanz erfolgt sowohl für verbundene Unternehmen als auch für Beteiligungen gemäß § 341b Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um notwendige Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB. Wertaufhellende Entwicklungen im Aufstellungszeitraum werden berücksichtigt. Da insbesondere



der gemäß angepasster Equity-Methode ermittelte Bewertungswert für SII-Zwecke der beiden Investment KGs erheblich über den fortgeführten Anschaffungskosten lag, ergab sich ein Unterschiedsbetrag von 1.633.465,4 Tsd. € zwischen Solvabilitätsübersicht und HGB-Bilanz.

Die Bewertungsdifferenzen bei Beteiligungen zwischen der handelsrechtlichen Bewertung und der Bewertung mit der angepassten Equity-Methode, wie sie für Solvency II-Zwecke verwendet wird, sind im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass ein Rückgang oder ein Anstieg des ökonomischen Wertes eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit nach der angepassten Equity-Methode immer einen Einfluss auf den Wert der Beteiligung in der Solvabilitätsübersicht hat, während der für die Handelsbilanz relevante Zeitwert den handelsrechtlichen Buchwert nur dann beeinflusst, wenn er unter den Anschaffungskosten liegt und eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt oder wenn eine Wertaufholung geboten ist.

Aktien (Nr. 3), die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden in der HGB-Bilanz gemäß § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB handelsrechtlich nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet. Zur Feststellung, ob eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung der betreffenden Vermögenswerte vorliegt und somit eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorzunehmen ist, werden zunächst die Zeitwerte der letzten sechs Monate herangezogen. Eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung ist grundsätzlich gegeben, wenn der Zeitwert der Aktien in den dem Bilanzierungsstichtag vorausgehenden sechs Monaten durchgehend weniger als 80 % des Buchwertes zum Bewertungsstichtag betrug bzw. der Durchschnittswert der täglichen Kurse bzw. Preise der Aktien in den letzten zwölf Monaten weniger als 90% des Buchwertes zum Bewertungsstichtag betrug. Aktien, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden gemäß HGB nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert orientierten Ausweis in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanzierung lag bei 1.841,5 Tsd. €.

Anleihen (Nr. 4) in Form von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden gemäß § 341 b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB werden die Papiere auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit des Emittenten gegebenenfalls bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwarteten Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgen nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Bei über pari erworbenen Wertpapieren wird das Agio über die Laufzeit amortisiert. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet.

Anleihen in Form von Schuldscheindarlehen werden handelsrechtlich mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode nach § 341c Abs. 3 HGB angesetzt. Namensschuldverschreibungen werden mit dem Nennwert nach § 341c Abs. 1 HGB angesetzt. Disagiobeträge werden passivisch, Agiobeträge aktivisch abgegrenzt und unter Anwendung der Effektivzinsmethode über die Laufzeit verteilt. Namensschuldverschreibungen werden mit dem Nennwert nach § 341c Abs. 1 HGB angesetzt. Disagiobeträge werden passivisch, Agiobeträge aktivisch abgegrenzt und linear über die Laufzeit verteilt. Zero-Namensschuldverschreibungen und Zero-Schuldscheindarlehen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich der laufzeitabhängigen Zinsamortisation unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB wurden die Papiere auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung wurden neben der Kreditwürdigkeit des Emittenten gegebenenfalls bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgten nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Infolge des Marktwertansatzes in der Solvabilitätsübersicht, die auch die aufgelaufenen Stückzinsen der Anleihen berücksichtigt, ergibt sich ein Bewertungsunterschied gegenüber den Buchwerten nach HGB von -4.024.172,8 Tsd. €, von denen -3.701.112,5 Tsd. € auf Staatsanleihen, -323.247,4 Tsd. € auf Unternehmensanleihen und 187,1 Tsd. € auf Strukturierte Schuldtitel entfallen.

Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Nr. 5), die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden gemäß § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet. Die Bewertung der Spezialfonds erfolgt gemäß § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB nach dem gemilderten Niederstwertprinzip zum beizulegenden Zeitwert. Zur Feststellung, ob bei Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt und somit eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorzunehmen ist, werden grundsätzlich zunächst die Zeitwerte der letzten sechs bzw. zwölf Monate herangezogen. Eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung ist grundsätzlich gegeben, wenn der Zeitwert der einzelnen Titel in den dem Bilanzierungsstichtag vorausgehenden sechs Monaten durchgehend weniger als 80 % des Buchwertes zum Bewertungsstichtag betrug bzw. der Durchschnittswert der täglichen Kurse bzw. Preise des Wertpapiers in den letzten zwölf Monaten weniger als 90% des Buchwerts zum Bewertungsstichtag betrug. Anteile an Investmentvermögen wurden dabei grundsätzlich als eigenständige Bewertungsobjekte betrachtet. Bei Spezialfonds erfolgt abweichend bei unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegenden beizulegenden Zeitwerten zur Ermittlung des potenziellen Abschreibungsbedarfs die Bestimmung des Substanzwertes aller im jeweiligen Fonds befindlichen Assets. Sofern dieser unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegt, wird auf den Substanzwert abgeschrieben. Bei Anteilen an Immobilienfonds, die sich in Abwicklung befinden, wird bei einem unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegendem Net Asset Value von einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB ausgegangen und die Beteiligungen entsprechend auf den beizulegenden Zeitwert wertgemindert. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu

dienen, werden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341 b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet. Im Vergleich zur marktwertbasierten Bewertung mittels Nettoinventarwert für SII-Zwecke resultierte insgesamt ein Unterschiedsbetrag von -3.233.438,4 Tsd. €.

Im Rahmen der Zugangsbewertung werden derivative Finanzinstrumente (Nr. 6) handelsrechtlich in Höhe einer ggf. geleisteten oder erhaltenen Ausgleichszahlung aktiviert bzw. passiviert. Derivative Finanzinstrumente, die bilanziell nicht Bestandteil einer Bewertungseinheit sind, werden gemäß HGB nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert orientierten Ausweis in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanzierung lag bei 121,2 Tsd. €.

**D.1.2.1.2. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice**

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice, bei denen es sich fondsgebundene Anlagen und variable Annuitäten handelt, wurden gemäß § 341d HGB mit dem Zeitwert bewertet. Der Zeitwert entspricht dem Fondspreis, der jeweils von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Basis des Nettoinventarwerts und gegebenenfalls des Wechselkurses der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelt wurde. Da die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gemäß HGB den Bewertungsvorgaben der Solvabilitätsübersicht entspricht, ist der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanz deckungsgleich.

Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice setzten sich per 31. Dezember 2024 wie folgt zusammen (in Tsd. €):

Nr.		S.02.01	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
(1)	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice	R0220	4.262.810,2	4.262.810,2	0,0

**D.1.2.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)**

In der nachfolgenden Übersicht sind die Beträge der Solvabilitätsübersicht zum 31. Dezember 2024 und des Vorjahres dargestellt. Für alle Positionen der sonstigen Vermögenswerte wurden keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen im Vergleich der Berichtsperioden 2024 und 2023 vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden im Jahr 2024 keine Änderungen vorgenommen.

Für alle sonstigen Vermögenswerte werden als Ansatz der HGB-Wert als Bewertungsmethode herangezogen gemäß Artikel 9 Nr. 4 DVO (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Die voraussetzenden Kriterien sind erfüllt.

Nr.		S.02.01	31.12.2024 in Tsd. €	31.12.2023 in Tsd. €	Veränderung in Tsd. €
(1)	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	120,0	120,0	0,0
(2)	Darlehen und Hypotheken	R0230	689.245,0	712.792,3	-23.547,3
(3)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	319.103,5	325.393,1	-6.289,6
(4)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	25.123,7	10.538,2	14.585,5
(5)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	343.781,5	382.009,4	-38.227,9
(6)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	181.105,1	421.922,7	-240.817,6
(7)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	6.571,9	7.543,2	-971,3

- 1) Unwesentlich, nur geringfügiger Rückgang durch fortgeschriebene Abschreibung.
- 2) Die Veränderung zum Vorjahr beinhaltet einerseits die Tilgung eines im Jahre 2023 ausgegebenen Darlehens an die Viridium Holding AG in Höhe von 30.000,0 Tsd. € zzgl. Zinsen und die Ausgabe eines neuen Darlehens an die Viridium Holding AG über 66.000,0 Tsd. € zzgl. Zinsen. Wesentlich für den Rückgang ist die entsprechende Bewertung der Hypothekendarlehen und Policendarlehen.
- 3) Im Wesentlichen Rückgang stichtagsbezogener Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern.
- 4) Anstieg der Abrechnungsforderungen RV aufgrund von zusätzlichen Verträgen.
- 5) Im Wesentlichen Rückgang der Forderungen gegenüber Dritten.
- 6) Stichtagsbezogener Rückgang der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2024.
- 7) Rückgang der abgegrenzten Zinsen der Policendarlehen.

Abschließend sind in der nachfolgenden Übersicht die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31. Dezember 2024 dargestellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €	Umbewertung nach Solvency II in Tsd. €
(1)	Latente Steueransprüche	R0040	0,0	40.323,9	-40.323,9
(2)	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	120,0	120,0	0,0
(3)	Darlehen und Hypotheken	R0230	689.245,0	709.957,0	-20.712,0
(4)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	319.103,5	345.930,2	-26.826,7
(5)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	25.123,7	25.123,7	0,0
(6)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	343.781,5	343.781,5	0,0
(7)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	181.105,1	181.105,1	0,0
(8)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	6.571,9	223.645,3	-217.073,3

- 1) Zwischen der Meribel Finco Limited, der Viridium Group GmbH & Co. KG, der Viridium Holding AG, der Viridium Group Management GmbH sowie der Proxalto Lebensversicherung AG besteht seit Dezember 2020 ein Steuerumlagevertrag in Bezug auf Körperschaftsteuer, zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Die Höhe der Steuerumlage bemisst sich nach der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer, die auf die Proxalto Lebensversicherung AG entfielen, wäre diese nicht in eine ertragsteuerliche Organschaft eingebunden (Stand-alone-Methode). Nach § 274 Abs. 1 HGB sind unter HGB aktive latente Steuern in Höhe von 40.323,9 Tsd. € auszuweisen. Die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II erfolgt auf Basis der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz. Differenzen zwischen Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz werden mit dem Gewerbe- und Körperschaftsteuersatz der PLE bewertet, der zum Zeitpunkt der Umkehrung der temporären Differenzen gilt und zum Stichtag in Summe 24,575 % beträgt. Nach erfolgreicher Werthaltigkeitsprüfung der sich unter Solvency II ergebenden aktiven latenten Steuern wurden diese aufgrund der Saldierungspflicht vollständig mit den passiven latenten Steuern verrechnet. Die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern wurde durch ausreichend zu versteuernde temporäre Differenzen (passive latente Steuern) nachgewiesen, die sich auf die gleiche Steuerbehörde beziehen und deren Auflösung zeitgleich mit oder nach den aktiven latenten Steuern erwartet wird. Die Verrechnung der aktiven und passiven latenten Steuern führt zu einem Aktivüberhang in Höhe 36.506,3 Tsd. €. Dieser wird nicht angesetzt. Eine entsprechende Berechnung zum Nachweis der Abhängigkeit von erwarteten künftigen steu-

erpflichtigen Gewinnen für die Verwendung der latenten Steueransprüche wird nicht durchgeführt. Die saldierten latenten Steueransprüche unter Solvency II werden demzufolge mit einem Betrag von 0,0 Tsd. € ausgewiesen

- 2) Bei den Sachanlagen handelt es sich um abnutzbare Vermögenswerte, die anhand ihrer Nutzungsdauern abgeschrieben werden. Die nach HGB verwendete Nutzungsdauer zielt auf die wirtschaftliche Abnutzung des Vermögenswerts ab, sodass der nach HGB angegebene Betrag annähernd den Marktwert widerspiegelt. Aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes ist eine Umbewertung nicht notwendig, sodass der HGB-Wert für Solvency II übernommen werden kann.
- 3) Die Darlehen und Hypotheken betreffen Hypothekendarlehen an Privatpersonen (534.054,9 Tsd. €) und Gewerbekunden (74.873,3 Tsd. €) sowie Policendarlehen (13.606,9 Tsd. €). Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen werden handelsrechtlich mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode nach § 341c Abs. 3 HGB angesetzt. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 S. 5 HGB werden die Darlehen auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit des Schuldners ggf. bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgen nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Die handelsrechtliche Bewertung der Policendarlehen entspricht der dargestellten Bewertung der Darlehen und Hypotheken. Zusätzlich wurde an das Mutterunternehmen, Viridium Holding AG, ein Darlehen in Höhe von insgesamt 66.000,0 Tsd. € ausgegeben, welches gemäß HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt wurde. Der Zinssatz basiert auf einem flexiblen Basiszins (3-Monats-Euribor) sowie einem angemessenen unternehmensspezifischen Spread für den Schuldner. Der Basiszinssatz wird zum Ende eines Quartals bzw. Halbjahres an den aktuellen Marktwert angepasst, so dass sich zum Jahresende ein Marktwert von 100% für die Ausleihungen ergibt. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine Umbewertung verzichtet. Der Solvency II-Wert beinhaltet die bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen. Aufgrund der kurzen Laufzeit und der Höhe des Darlehens hat eine wesentliche Veränderung der risikolosen Swapkurve keine wesentliche Auswirkung auf den derzeitigen Marktwert des Darlehens und somit auf die Eigenmittel.
- 4) Die Umbewertung bei den Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ergibt sich zum einen aus den noch nicht fälligen Ansprüchen gegenüber Versicherungsnehmern (Forderungen aus Zillmerung)<sup>2</sup>, die nach § 15 RechVersV nach HGB mit dem Nennwert aktiviert und abzüglich gegebenenfalls erforderlicher Wertberichtigungen ausgewiesen werden (27.109,4 Tsd. €). Unter Solvency II sind diese Forderungen Bestandteile der abgezinsten versicherungstechnischen Zahlungsströme und damit im Rahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Zahlungsströme ausgewiesen.

<sup>2</sup> Vgl. Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22.01.2016.

cherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Unter Solvency II werden die aktivierten Abschlusskosten daher mit 0,0 Tsd. € angesetzt. Alle weiteren Forderungen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Versicherungsvermittlern werden unter HGB zum Nennbetrag unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen angesetzt. Aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurde dieser Betrag für Solvency II übernommen. Dies ist insbesondere durch die Kurzfristigkeit der Forderungen unter Berücksichtigung der fristenkongruenten risikolosen Swapkurve und der Angemessenheit der Wertberichtigung begründet. Zusätzlich sind unter Solvency II Pauschalwertberichtigungen i.H.v. 282,7 Tsd. € in Verbindung mit IAS 39 nicht zu berücksichtigen.

- 5) Es liegen keine Bewertungsunterschiede im Bereich der Forderungen gegenüber Rückversicherern vor. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit den kurzfristigen Fälligkeiten ist eine Umbewertung für Solvency II nicht erforderlich.
- 6) Der Posten beinhaltet zum Stichtag im Wesentlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen (40.290,0 Tsd. €) und gegen Dritte (303.491,5 Tsd. €). Hiervon sind 291.115,7 Tsd. € sogenannte Nicht-Liquide Forderungen im Zusammenhang mit einem Rückversicherungsvertrag zur Vorfinanzierung künftiger Risikoergebnisse. Aufgrund der Kurzfristigkeit sowie aus Wesentlichkeitsgründen und Risikobetrachtungen ist eine Umbewertung unter Solvency II nicht erforderlich.
- 7) Bei der Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied. Alle laufenden Guthaben bei Banken sind nach HGB zum Nennwert unter Berücksichtigung möglicher Ausfallrisiken angesetzt. Dieser entspricht dem Marktwert, da es sich hierbei um jederzeit einforderbare Beträge handelt.
- 8) Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte beinhalten unter HGB im Wesentlichen abgegrenzte Zinsen und Agien (216.363,4 Tsd. €), die unter Solvency II den Kapitalanlagen zuzuordnen sind. Diese werden unter Solvency II inklusive der Zinsen und Agien angesetzt. Zusätzlich sind hier abgegrenzte Zinsen aus Darlehensforderungen enthalten (709,9 Tsd. €), welche unter Solvency II dem Darlehen zugeordnet sind. Demzufolge sind die sonstigen Vermögenswerte unter Solvency II mit Null anzusetzen. Der unter Solvency II ausgewiesene Betrag beinhaltet neben den sonstige Rechnungsabgrenzungsposten die abgegrenzten Zinsen der Policendarlehen.

Die PLE besitzt keine außerbilanziellen Vermögenswerte.

**D.1.2.3 Rückversicherungsanteile**

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Gegenüberstellung der Rückversicherungsanteile nach Solvency II und HGB zum 31. Dezember 2024:

	<b>Solvency II in Tsd. €</b>	<b>HGB in Tsd. €</b>	<b>Umbewertung nach Solvency II in Tsd. €</b>
Einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen	812.073,1	1.282.689,2	-470.616,1

Die Umbewertung ergibt sich aus dem besten Schätzwert des Zahlungsstroms des Rückversicherungsgeschäftes.

Weitere Informationen zu den Unterschieden in Methoden und Annahmen zwischen Solvency II und HGB sind dem Kapitel D.2 „Versicherungstechnische Rückstellungen“ zu entnehmen. Diese gelten hier analog.

**D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen**

**D.2.1 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich**

Die folgende Übersicht zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2024 nach Geschäftsbereichen in Tsd. €:

	<b>Versicherungen mit Über- schuss- beteiligung in Tsd. €</b>	<b>Index- und Fonds- gebundene Versicherungen in Tsd. €</b>	<b>Kranken nach Art der Leben in Tsd. €</b>	<b>Gesamt in Tsd. €</b>
Brutto Bester Schätzwert (BEL)	26.703.135,3	6.080.125,5	2.175.654,3	34.958.915,1
Risikomarge (RM)	192.006,9	42.906,3	378.944,0	613.857,2
Versicherungstechnische Rückstellungen – Gesamt (BEL + RM)	26.895.142,1	6.123.031,8	2.554.598,4	35.572.772,3

**D.2.2 Methode und Hauptannahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen**

Die versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II setzt sich aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen.



### **D.2.2.1 Bester Schätzwert**

Der Beste Schätzwert wird als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt aller künftigen Zahlungsströme ermittelt. Es werden alle Zahlungsströme berücksichtigt, die mit der Versicherungsverbindlichkeit in Verbindung stehen. Die bewerteten Zahlungsströme setzen sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Leistungen zuzüglich erwarteter künftiger Überschusszahlungen (aufgrund von Ablauf, Storno, Tod, Invalidität, Rentenzahlung etc.) zuzüglich der erwarteten künftigen Kosten, abzüglich künftig erwarteter Einnahmen aus Beiträgen der Versicherungsnehmer. Die vollstochastische Asset-Liability-Projektion wird auf Basis eines verdichteten Aktiv- als auch Passivbestands durchgeführt.

Die Hauptannahmen zur Berechnung des Besten Schätzwertes sind:

- ▼ Storno- und Beitragsfreistellung,
- ▼ künftige Dynamiken,
- ▼ Kapitalwahloption bei Verrentung,
- ▼ Sterblichkeit,
- ▼ Invalidisierungswahrscheinlichkeiten,
- ▼ Kosten und
- ▼ zukünftige Überschussätze.

Bei der Bestimmung der Annahmen, die zur Berechnung des Besten Schätzwertes zugrunde gelegt wurden, wurde auf Erfahrungswerte und, sofern angemessen, Expertenmeinung zurückgegriffen. Die Herleitung der Annahmen erfolgt hierbei so realitätsnah wie möglich und entsprechend den Anforderungen von Solvency II ohne einen zusätzlichen Sicherheitsaufschlag. Die Annahmen unterliegen einem regelmäßigen Verfahren zur Überprüfung durch die Abteilung „Verantwortlicher Aktuar und Rückversicherung“ im Bereich Bilanzmathematik sowie der Versicherungsmathematischen Funktion und Genehmigung durch den Vorstand.

Von der Option der Volatilitätsanpassung wurde Gebrauch gemacht.

### **D.2.2.2 Risikomarge**

Die Risikomarge unter Solvency II ist ein Aufschlag auf den zuvor beschriebenen Besten Schätzwert. Sie wird ermittelt als der erwartete Zuschlag, den ein anderes Unternehmen bei einer Übernahme der Verpflichtungen zusätzlich zum Besten Schätzwert fordern würde. Die Risikomarge wird analog zu den Vorgaben unter Solvency II als künftige Kapitalkosten für die Risiken hergeleitet. Zur Berechnung wird das Risikokapital der Gesellschaft (ohne Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung) anhand von Risikotreibern pro Risikokategorie fortgeschrieben, mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert und mit dem von EIOPA vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % belegt.

### D.2.3 Grad der Unsicherheit bezüglich der Höhe der vt. Rückstellungen

Der Grad der Unsicherheit der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abhängig von folgenden Teilaspekten:

- ▼ **Qualität der Inputdaten**, wobei hier noch folgende Unterpunkte unterschieden werden können:
  - Bestandsdaten des Passivportfolios
  - Bestandsdaten des Aktivportfolios
  - Weitere Inputdaten aus Bilanz, GuV und anderen Quellen
  
- ▼ **Unsicherheit in Modellannahmen**, wobei hier noch folgende Unterpunkte unterschieden werden können:
  - Ökonomische Annahmen
  - Kostenannahmen
  - Biometrische Annahmen
  - Storno- und Kapitalwahlannahmen
  
- ▼ **Modellvereinfachungen und Modellierungsansätze**, wobei hier noch folgende Unterpunkte unterschieden werden können:
  - Modellierung der Passiva
  - Modellierung der Aktiva
  - Managementregeln

#### D.2.3.1 Qualität der Inputdaten

##### Passivportfolio

Die Passivdaten werden auf Basis eines Abzugs der Bestandsdaten aus dem Bestandsführungssystem zum Bewertungsstichtag erzeugt, wobei in diesem Prozess grob vier Teilschritte unterschieden werden können, in dem für jeden einzelnen Schritt separate Überprüfungen und Qualitätssicherungen erfolgen:

1. Abzug der Rohdaten aus dem Bestandsführungssystem: Im Rahmen dieses Schrittes wird auf Teilbestandsebene<sup>3</sup> eine Prüfung auf Vollständigkeit auf Basis von Deckungsrückstellung und Jahresprämie durchgeführt.
2. Umwandlung der Rohdaten aus dem Bestandsführungssystem in Passiv-Modellpunkte für das Projektionssystem (RAFM): Dieser Schritt beinhaltet auch ein Mapping von Ist-Tarifen auf Tarife im Modell sowie gegebenenfalls ein Aussortieren fehlerhafter Datensätze. Darüber hinaus wird auf Teilbestandsebene eine Prüfung auf Vollständigkeit und Angemessenheit

<sup>3</sup> Hierbei wird nach Teilbestand im Sinne der Mindestzuführungsverordnung, Tarifart (d.h. Risiko, BU(Z), Kapital, Rente, FLV, FRV etc.) und Rechnungszins getrennt und für jede Kombination eine separate Prüfung durchgeführt.

auf Basis von Deckungsrückstellung und Jahresprämie durch Abgleich von Ist- und Modellwerten durchgeführt.

3. Skalierung der RAFM-Passiv-Modellpunkte auf Teilbestandsebene, um die Ist-Deckungsrückstellung zu treffen: In diesem Schritt werden die Skalierungsfaktoren geprüft und mit denen der Vorquartale verglichen.
4. Verdichtung der RAFM-Passiv-Modellpunkte: In diesem Schritt wird geprüft, dass alle wesentlichen Modellergebnisse (Bilanz- und GuV-Positionen, Positionen der Gewinnzerlegung sowie alle Leistungs-, Kosten- und Prämien-Cashflows) zwischen unverdichtetem und verdichtetem gut übereinstimmen. Der Abgleich erfolgt sowohl für die einzelnen Projektionsjahre als auch barwertig.

Als finaler Schritt findet im Rahmen der Solvency II-Berechnungen ein Abgleich zwischen der Passivseite der Startbilanz im Modell und der Ist-Stichtagsbilanz statt. Verbleibende Unterschiede zwischen Modell und Ist in den versicherungstechnischen Rückstellungen werden als „Unmodelled“-Position in der Solvency II-Bilanz ausgewiesen. Unterschiede beim Fondsvermögen von Unit-Linked-Verträgen werden dabei in gleicher Höhe dem Besten Schätzwert zugeordnet. Unterschiede aus anderen Positionen werden auf Basis des Verhältnisses von Besten Schätzwert zu HGB-Deckungsrückstellung skaliert und dann dem Besten Schätzwert zugeordnet.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Inputdaten des Passivportfolios geprüft und sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

### **Aktivportfolio**

Die Aktivdaten werden auf Einzeltitelbasis zum Bewertungsstichtag von den verschiedenen Assetmanagern geliefert und durch Abgleich mit Bilanzwerten auf Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit geprüft.

Die Umwandlung dieser Rohdaten in Aktiv-Modellpunkte findet analog zu Schritt 2 der Passivdatenaufbereitung statt, wobei die Prüfung auf Vollständigkeit und Angemessenheit auf Ebene der einzelnen Assetklassen stattfindet.

Zusätzlich findet bei festverzinslichen Assets auf Basis einzelner Modellpunkte eine Skalierung von Coupon- und Ablaufzahlungen statt, durch die sichergestellt wird, dass der Wert der diskontierten Cashflows des Asset-Modellpunkts mit dem Marktwert des zugrundeliegenden Einzeltitels übereinstimmt.

Als finaler Schritt findet im Rahmen der Solvency II-Berechnungen eine Skalierung der Asset-Modellpunkte auf die Länge der Passivseite der Startbilanz im Modell statt. Dadurch wird berücksichtigt,

dass einzelne Bilanzpositionen (z.B. die Schadenrückstellung) aktuell im Modell nicht vorhanden sind.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Inputdaten des Aktivportfolios geprüft und sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

### **Weitere Inputdaten**

Weitere Inputdaten (z.B. die Höhe der RfB und einzelner Komponenten) werden aus entsprechenden Zulieferungen übernommen und in entsprechenden Inputtabellen des RAFM-Modells hinterlegt. Die Überprüfung dieser Einstellungen erfolgt auf Basis eines Vier-Augen-Prinzips sowie durch Abgleich der Modellergebnisse mit den Berechnungen des Vorquartals sowie weiteren Testrechnungen im Rahmen von Modellentwicklungen.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit dieser Inputdaten geprüft und sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

## **D.2.3.2 Unsicherheit in Modellannahmen**

### **Ökonomische Annahmen**

Ökonomische Annahmen werden im Modell über die stochastischen Szenarien eingespielt. Diese werden durch einen externen Anbieter erzeugt und durch VG validiert. Dabei wird sowohl die Kalibrierung der Szenarien auf die Marktinformationen des Bewertungsstichtags geprüft als auch die Konsistenz der Szenarien in sich (z.B. durch 1=1- und 1=1=1-Test) getestet.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der ökonomischen Annahmen geprüft und sichergestellt, dass die Annahmen dazu geeignet sind, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

### **Kostenannahmen**

Die Kostenannahmen ergeben sich aus den Service-Verträgen mit den Servicegesellschaften, wobei die zu Grunde liegenden Stückkostensätze ebenfalls gemäß Vertrag inflationiert werden.

Die Höhe und Entwicklung der entsprechenden versicherungstechnischen Standardformel-Stresse wird validiert.

Die Überprüfung der Einstellungen im RAFM-Modell erfolgt auf Basis eines Vier-Augen-Prinzips sowie durch Abgleich der Modellergebnisse mit den Berechnungen des Vorquartals und der Ist-Gewinnzerlegung.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Kostenannahmen geprüft und sichergestellt, dass die Annahmen dazu geeignet sind, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

### **Biometrische Annahmen sowie Storno- und Kapitalwahlannahmen**

Die biometrischen Annahmen sowie die Storno- und Kapitalwahlannahmen werden einmal jährlich zum zweiten Quartal auf Ihre Angemessenheit hin überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die angewendeten Methoden und Verfahren entsprechen dabei der gängigen aktuariellen Praxis. Die Ergebnisse des Annahmenherleitungsprozesses werden durch das Annahmengremium geprüft und freigegeben.

Darüber hinaus wird die Höhe und Entwicklung der entsprechenden versicherungstechnischen Standardformel-Stresse validiert.

Die Überprüfung der Einstellungen im RAFM-Modell erfolgt auf Basis eines Vier-Augen-Prinzips sowie durch Abgleich der Modellergebnisse mit den Berechnungen des Vorquartals und der Ist-Gewinnzerlegung.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der biometrischen Annahmen sowie die Storno- und Kapitalwahlannahmen geprüft und sichergestellt, dass die Annahmen dazu geeignet sind, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

### **D.2.3.3 Modellvereinfachungen und Modellierungsansätze**

#### **Modellierung der Passiva**

Die Implementierung der Passiva wurde grundsätzlich im Rahmen der Einführung des Modells getestet und validiert. Modelländerungen werden im Rahmen des quartärlchen Releaseprozesses durch das Modellgremium geprüft und freigegeben.

Zusätzlich findet eine regelmäßige Prüfung der Implementierung statt durch:

- ▼ Abgleich von Modell- gegen Bilanzdeckungsrückstellung getrennt nach Basisreserve, Bonusreserve, Zinszusatzreserve, Nachreservierungen und Verzinslicher Ansammlung.
- ▼ Abgleich Modell-GuV des ersten Projektionsjahres gegen Ist-GuV des vergangenen Jahres.
- ▼ Abgleich der Gewinnzerlegung (in der Granularität gemäß der Mindestzuführungsverordnung) des ersten Projektionsjahres gegen Ist-Gewinnzerlegung des vergangenen Jahres.
- ▼ Vergleich der mittleren Pfade für Basislauf und versicherungstechnische Stresse und Plausibilisierung der Veränderungen.

▼ Konsistenz-Checks im Modell

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit des Passivmodells geprüft und sichergestellt, dass die Implementierung dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

### **Modellierung der Aktiva**

Die Implementierung der Aktiva wurde grundsätzlich im Rahmen der Einführung des Modells getestet und validiert. Modelländerungen werden im Rahmen des quartärlchen Releaseprozesses durch das Modellgremium geprüft und freigegeben.

Zusätzlich findet eine regelmäßige Prüfung der Implementierung statt durch:

- ▼ Abgleich von Aktivbilanz des Modells gegen Aktivbilanz im Ist.
- ▼ Überprüfung des Modell-Leakage im Basislauf und allen Stressen.
- ▼ Vergleich der mittleren Pfade für Basislauf und Marktstresse und Plausibilisierung der Veränderungen.
- ▼ Konsistenz-Checks im Modell

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit des Aktivmodells geprüft und sichergestellt, dass die Implementierung dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

### **Managementregeln**

Die Implementierung der Managementregeln wurde grundsätzlich im Rahmen der Einführung des Modells getestet und validiert. Änderungen an den Managementregeln werden im Rahmen des quartärlchen Releaseprozesses durch das Modellgremium geprüft und freigegeben. Zusätzlich werden die im Modell implementierten Managementregeln durch den Vorstand geprüft und verabschiedet.

Darüber hinaus findet eine regelmäßige Prüfung der Implementierung statt durch:

- ▼ Vergleich der mittleren Pfade für Basislauf und Stresse und Plausibilisierung der Veränderungen.
- ▼ Überprüfung von ausgewählten Extrempfaden des Basislauf und der größten Stresse und Plausibilisierung der Veränderungen.
- ▼ Konsistenz-Checks im Modell

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Managementregeln geprüft und sichergestellt, dass die Implementierung dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

**D.2.4 Vergleich der technischen Rückstellungen mit den entsprechenden Rückstellungen im Jahresabschluss**

**D.2.4.1 Wert der Rückstellungen nach Geschäftsbereich**

Die folgende Aufstellung vergleicht die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II mit und ohne Volatilitätsanpassung (VA) sowie mit und ohne Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen (RT) mit den versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB Bewertung.

Geschäftsbereiche	Solvency II vt. Rückstellungen in Tsd. €			HGB Rückstellungen in Tsd. €
	Mit VA mit RT	Mit VA ohne RT	Ohne VA ohne RT	
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	26.895.142,1	26.895.142,1	27.083.657,6	35.148.775,8
Index- und Fondsgebundene Versicherungen	6.123.031,8	6.123.031,8	6.197.708,2	6.656.249,0
Kranken nach Art der Leben	2.554.598,4	2.554.598,4	2.567.521,4	2.438.445,6
<b>Gesamt</b>	<b>35.572.772,3</b>	<b>35.572.772,3</b>	<b>35.848.887,1</b>	<b>44.243.470,4</b>

**D.2.4.2 Rückstellungen nach HGB – Methode und Annahmen**

Die Rückstellungen nach HGB im Jahresabschluss werden nach HGB § 341 bewertet. In den gezeigten Rückstellungen sind sowohl die Rentennachreservierung als auch die Zinszusatzreserve gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgabe enthalten. Es handelt sich hier um die versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB Bewertung auf Basis der Zusammensetzung nach SII Definition<sup>4</sup>.

**D.2.4.3 Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Solvenzbilanz und HGB Jahresabschluss**

Die Hauptunterschiede zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und den Rückstellungen im HGB Jahresabschluss sind die folgenden:

**D.2.4.3.1. Fondsgebundene Versicherungen**

Die Rückstellung nach HGB besteht aus dem aktuell vorhandenen Fondswert, der dem Versicherungsvertrag zugeordnet wird. Künftige Gewinne werden damit nicht erfasst. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beruht auf Projektionen mit realistischen

<sup>4</sup> Brutto Beitragsüberträgen + Brutto Deckungsrückstellung + Brutto Schadenrückstellung + Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) + sonstige vt. Rückstellungen + Brutto Rückstellung auf Anlage und Risiko VN + Ansammlungsguthaben - freien RfB - Anteil des im Überschussfonds anrechenbaren SÜAF

Annahmen. Dadurch werden implizit künftig erwartete Gewinne berücksichtigt. Hierdurch werden die Rückstellungen gegenüber HGB reduziert.

#### **D.2.4.3.2. Versicherung mit Überschussbeteiligung (außer fondsgebundene Versicherungen)**

Die Bewertung für Solvency II enthält einerseits eine marktkonsistente Bewertung der enthaltenen Zinsgarantien. In Anbetracht des aktuellen Zinsniveaus und verzögerten Nachlaufens des Referenzzinses für die Zinszusatzreserve nach Korridormethode ist der Marktwert dieser Garantien bedeutend niedriger als die im Jahresabschluss berücksichtigte Zinszusatzreserve. Zusätzlich führen die realistischen Annahmen für die Solvency-II-Bewertung zu niedrigeren Werten als die vorsichtige Bewertung gemäß Annahmen erster Ordnung, die im Jahresabschluss nach HGB verwendet wird.

#### **D.2.4.3.3. Risikomarge**

Für alle Geschäftsbereiche führt die Berücksichtigung der Risikomarge dazu, dass der Unterschied zwischen versicherungstechnischer Rückstellung unter Solvency II und Rückstellung nach HGB Bewertung geringer wird.

### **D.2.4.4 Auswirkung der Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen**

#### **D.2.4.4.1. Volatilitätsanpassung**

Ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung von 23 Basispunkten würden sich die versicherungstechnischen Rückstellungen um 276.114,8 Tsd. € auf 35.848.887,1 Tsd. € erhöhen und die Basis-eigenmittel, welche sowohl für die Solvenzkapitalanforderung (SCR) als auch für die Mindestkapitalanforderung (MCR) angerechnet werden dürfen, um 210.487,7 Tsd. € verringern. Zudem würde das SCR um 220.770,2 Tsd. € auf 1.488.861,3 Tsd. € und das MCR um 99.346,6 Tsd. € auf 669.987,6 Tsd. € steigen.

#### **D.2.4.4.2. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**

Die PLE würde zum 31. Dezember 2024 nur noch 8/16tel der zum 1. Januar 2016 bestimmten Höhe der versicherungstechnischen Übergangsmaßnahme (RT) ansetzen. Jedoch wird das RT entsprechend der BaFin Korrespondenz zur Neuberechnung des RT ab dem 30. Juni 2024 mit Null angesetzt. Damit gibt es keinen Unterschied mehr in den versicherungstechnischen Rückstellungen innerhalb der Berechnungen mit und ohne RT. Sowohl die anrechenbaren Eigenmittel als auch die Kapitalanforderungen und die latenten Steuerforderungen bzw. -verbindlichkeiten unterscheiden sich demnach nicht mehr bei den Berechnungen mit und ohne RT.

### **D.2.5 Nutzung des Matching Adjustments**

Von der erleichternden Option des Matching Adjustment gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.



### **D.2.6 Nutzung der Volatilitätsanpassung**

Von der Option der Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG wurde Gebrauch gemacht.

Die Anwendung der Volatilitätsanpassung in den Berechnungen zur ökonomischen Bilanz muss von der jeweiligen Aufsicht genehmigt werden. Die PLE hat diese Genehmigung in 2015 erhalten und bezieht die Volatilitätsanpassung in die Solvency-II-Berechnungen ein.

Nach § 40 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ist bei Anwendung der Volatilitätsanpassung eine Quantifizierung der Auswirkungen gefordert, die eine Änderung der Volatilitätsanpassung auf null auf die Finanzlage des Unternehmens haben würde.

Die Auswirkung dieser Änderung auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft wird in Abschnitt D.2.4. erörtert. Die Auswirkung der Nichtberücksichtigung der Volatilitätsanpassung auf die Solvenzkapitalanforderung und die anrechenbaren Eigenmittel des Unternehmens findet sich in Kapitel E.2.

### **D.2.7 Nutzung von Übergangsmaßnahmen**

Von den erleichternden Optionen der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht. Die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG findet Anwendung.

Bei Anwendung dieser Übergangsmaßnahme (RT) wird am Anfang des Übergangs die Differenz zwischen versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II-Bewertungsprinzipien ohne RT und einem Wert, der rein auf HGB-Werten beruht, ermittelt. Diese Differenz wird einmalig zu Beginn der Übergangsmaßnahme berechnet. Die zu Beginn des Übergangs mit 100% angesetzte Differenz baut sich bis zum Ende des Übergangszeitraums von 16 Jahren immer zum 1. Januar linear auf 0% ab. Zu Beginn des Übergangs betrug das Rückstellungstransitional 2.127.156 Tsd. €.

Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt angemerkt wird das RT seit dem 30. Juni 2024 bei der PLE mit Null angesetzt. Somit gibt es seitdem keinen Unterschied mehr in den versicherungstechnischen Rückstellungen, anrechenbaren Eigenmitteln, Kapitalanforderungen sowie der Solvenzquote bei der Berechnungen mit und ohne RT (siehe auch Abschnitt D.2.4 und E.2).

### **D.2.8 Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen**

Bezüglich Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen wird auf Kapitel D.1.1.3 und D.1.2.3 zur Rückversicherung verwiesen.

### **D.2.9 Wesentliche Änderungen**

Im Berichtszeitraum wurden folgende Änderungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen:

- ▼ Regelmäßige jährliche Überprüfung bzw. Aktualisierung der nicht-ökonomischen Annahmen.

### **D.3 Sonstige Verbindlichkeiten**

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten der PLE werden zum Stichtag 31. Dezember 2024 sämtliche Verbindlichkeiten aufgeführt, die nicht Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Die Vorgehensweise des Ansatzes und der Bewertung für Solvency II folgt jener der sonstigen Vermögenswerte<sup>5</sup>. Entsprechend § 74 Abs. 2 VAG sind Verbindlichkeiten mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Aufgrund der Art der sonstigen Verbindlichkeiten wurden keine notierten Marktpreise, die auf einem aktiven Markt vorhanden sind, für die Bewertung herangezogen. Das Discounted-Cashflow-Verfahren kam als Bewertungsmodell zum Einsatz für den Fall, dass nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte.

Für alle Positionen der sonstigen Verbindlichkeiten wurden im Vergleich der Berichtsperioden 2024 und 2023 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden im Jahr 2024 keine Änderungen vorgenommen.

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu Kapitel D.1.1.2.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Beträge der Solvabilitätsübersicht zum 31. Dezember 2024 und des Vorjahres dargestellt.

Nr.		S.02.01	31.12.2024 in Tsd. €	31.12.2023 in Tsd. €	Veränderung in Tsd. €
(1)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750	6.289,9	19.170,4	-12.880,5
(2)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	6,7	21,7	-15,0
(3)	Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	R0770	1.275.292,7	1.263.104,5	12.188,2
(4)	Latente Steuerschulden	R0780	0,0	312.310,9	-312.310,9
(5)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	2.255,0	5.045,0	-2.790,0
(6)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	105.571,0	114.059,4	-8.488,4
(7)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	13.867,3	7.832,7	6.034,6
(8)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	189.944,4	233.639,2	-43.694,9
(9)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0,0	2,4	-2,4

**Erläuterungen zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:**

- 1) Rückgang der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Steuerrückstellungen Vorjahre.
- 2) Die Veränderung resultiert aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen im Jahr 2024 gemäß Pensionsgutachten.
- 3) Keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr.
- 4) Entsprechend den Veränderungen in den Bewertungsunterschieden ergibt sich ein Überhang an aktiven latenten Steuern. Auf eine entsprechende Berechnung zum Nachweis und Ansatz des Aktivüberhanges wird verzichtet. Die latenten Steuern werden unter SII mit 0,0 Tsd. € angesetzt. Der Ertragssteuersatz ist unverändert bei 24,575%.
- 5) Begründet durch den Rückgang der hinterlegten Sicherheiten für Derivate, die als Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen werden.
- 6) Im Wesentlichen Rückgang stichtagsbezogener Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern.
- 7) Der Anstieg ist begründet durch zusätzliche Rückversicherungsverträge.
- 8) Der Rückgang im Bereich Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) ist im Wesentlichen auf den Rückgang von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Steuerumlagevertrag innerhalb der Viridium in Höhe von 55.692,0 Tsd. € zurückzuführen. Die Gewinnabführung betrug im Berichtsjahr 2024 über 109.716,9 Tsd. € (Vj. 94.355,0 Tsd. €).

9) Keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr.

Abschließend sind in der nachfolgenden Übersicht die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31. Dezember 2024 dargestellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €	Umbewertung nach Solvency II in Tsd. €
(1)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750	6.289,9	6.289,9	0,0
(2)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	6,7	6,7	-0,0
(3)	Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	R0770	1.275.292,7	1.275.292,7	0,0
(4)	Latente Steuerschulden	R0780	0,0	0,0	0,0
(5)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	2.255,0	2.255,0	0,0
(6)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	105.571,0	105.571,0	0,0
(7)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	13.867,3	13.867,3	0,0
(8)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	189.944,4	189.944,4	0,0
(9)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0,0	528,9	-528,9

- 1) Andere Rückstellungen beinhalten bei der PLE im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Steuern. Gemäß HGB erfolgte die Bewertung gemäß einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag und unter Berücksichtigung einer Diskontierung, falls die Laufzeit über ein Jahr betrug. Unter Solvency II haben wir keine Umbewertung vorgenommen, weil aufgrund der kurzen Laufzeit keine Diskontierung notwendig war. Der Erfüllungsbetrag konnte demzufolge auch unter Solvency II als der wahrscheinlichste Wert angenommen werden.
- 2) Die ausgewiesenen Rentenzahlungsverpflichtungen stellen die Rückstellungen für Frührentenempfänger dar. Die Umbewertung wurde nach IAS 19 durchgeführt.
- 3) Gemäß Artikel 41 Abs. 3 DVO werden die Depotverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht separat angesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Verlängerung der Solvabilitätsübersicht, da die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung um den gleichen Betrag erhöht werden. Die Verbindlichkeit ist für die HGB-Bilanz mit dem Betrag anzusetzen, der vom bilanzierenden Versicherungsunternehmen als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden ist. Für Solvency II wurde aus Wesentlichkeitsgründen der HGB-Wert übernommen.
- 4) Die Bewertung der passiven latenten Steuern erfolgt analog zu den aktiven latenten Steuern. Nach Verrechnung der werthaltigen aktiven latenten Steuern mit den grundsätzlich zwingend anzusetzenden passiven latenten Steuern verbleibt ein Aktivüberhang an latenten Steuern,

der nicht angesetzt wird. Wesentlicher Treiber des Aktivüberhangs sind die aktiven latenten Steuern im Bereich der konventionellen Kapitalanlagen (1.381.651,5 Tsd. €), im Bereich der einforderbare Beträge aus Rückversicherung (115.653,9 Tsd. €) und den unter HGB angesetzten aktiven latenten Steuern über 40.323,9 Tsd. €. Die passiven latenten Steuern im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen (1.566.021,5 Tsd. €) führen entsprechend zu keinem Überhang und Ansatz passiver latenter Steuern unter SII.

- 5) Diese Position stellt die Verbindlichkeit gegenüber den Kreditinstituten dar, welche als Sicherheit liquide Mittel für die gehaltenen Derivate hinterlegt haben. Eine Umbewertung für Solvency II ist gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit den kurzfristigen Laufzeiten nicht erforderlich.
- 6) In dieser Position sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmer dargestellt. Eine Umbewertung für Solvency II ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit den kurzfristigen Laufzeiten nicht erforderlich.
- 7) Es liegen keine Bewertungsunterschiede im Bereich der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern vor. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit den kurzfristigen Fälligkeiten ist eine Umbewertung für Solvency II nicht erforderlich.
- 8) Es ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied aufgrund der gleichen Begründung wie unter 6), die auch auf diese Sachverhalte zutreffen. Die Position beinhaltet die aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages abzuführende Dividende über 109.716,9 Tsd. €.
- 9) Des Weiteren beinhalten die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten im geringen Maße abgegrenzte Zinsen und Agien, die unter Solvency II den Kapitalanlagen zuzuordnen sind. Diese werden unter Solvency II inklusive der Zinsen und Agien angesetzt. Demzufolge werden diese bei den sonstigen Verbindlichkeiten mit Null angesetzt. In dieser Position sind somit unter Solvency II lediglich sehr geringfügige sonstige Rechnungsabgrenzungsposten enthalten.

## **D.4 Alternative Bewertungsmethoden**

### **D.4.1 Kapitalanlagen**

Alternative Bewertungsmethoden sind erforderlich, wenn für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten keine Marktpreise verfügbar sind, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DVO), und die ökonomischen Werte auch nicht mit Hilfe von Marktpreisen abgeleitet werden können, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 3 DVO).

Alternative Bewertungsmethoden bei den Kapitalanlagen werden bei der PLE für Beteiligungen, die unter nicht gelistete Aktien ausgewiesenen Kapitalanlagen – geleistete Beiträge an die Protetktor

Lebensversicherung sowie Anteile an der Protector Lebensversicherung –, Staats-, Unternehmens- und strukturierte Anleihen, für die keine Kursnotierung auf aktiven Märkten vorliegen, sowie für die Spezialfonds der Gesellschaft angewendet. Die PLE hat im Berichtszeitraum keine Änderungen bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden bei Kapitalanlagen vorgenommen.

Bei den unter Anteilen an Investmentvermögen ausgewiesenen Spezialfonds erfolgt die Bewertung des Spezialfonds für Solvabilitätszwecke gemäß Artikel 10 Abs. 3 DVO mittels des Anteilsscheinspreises, den die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem Nettoinventarwert der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelt.

Da es für die Beteiligung an Protector keinen Markt gibt, haben wir unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 9 Abs. 4 DVO auf eine Umbewertung verzichtet und für Solvabilitätszwecke den HGB-Bilanzwert verwendet.

Die Bewertung der geleisteten Beiträge an die Protector Lebensversicherung erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag für die Festsetzung des Jahresbeitrags festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den der PLE zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteilen am Sicherungsfonds. Wir erachten die von der Sicherungseinrichtung verwendete Berechnungsmethode für logisch und angemessen. Eine regelmäßige jährliche Überprüfung des Wertes durch die Protector Lebensversicherung ist gewährleistet.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen
Beteiligungen	Barwertmethode	Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss etc.)
Aktien - nicht notiert	Barwertmethode	Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss etc.)
Staatsanleihen	Barwertmethode	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie
Unternehmensanleihen	Barwertmethode	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie
Strukturierte Schuldtitel	Barwertmethode	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie
Derivate (Zinsrisiken)	Normal Black	Forward-Rate, Strike-Rate, Swaption-Volatilitäten, risikoloser Zinssatz, Zeit bis Fälligkeit der Swaption, Laufzeit des Swaps
Derivate (Aktienrisiken)	Black Scholes-Modell	Kurs des Underlyings, Strike-Price, Volatilität des Underlyings, Dividendenrendite des Underlyings, risikoloser Zinssatz, Zeit bis Fälligkeit der Option

Detailliertere Informationen zur Bewertungsmethodik sind dem Kapitel D.1 dieses Berichts zu entnehmen.

#### **D.4.2 Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten**

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 hat die PLE für die nachfolgenden sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eine alternative Bewertungsmethode angewendet.

<b>Nr.</b>	<b>Positionen in SII-Bilanz</b>	<b>S.02.01</b>
(1)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370
(2)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380
(3)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410
(4)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750
(5)	Depotverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	R0770
(6)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
(7)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820
(8)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
(9)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840

Für die aufgelisteten Vermögenswerte und sonstigen Verbindlichkeiten wurde für die Solvabilitätsübersicht die Bewertungsmethode herangezogen, die im Rahmen der Erstellung des HGB-Jahresabschlusses der PLE verwendet wurde.

Dies entspricht somit der HGB-Bewertung und steht unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Einklang mit Artikel 9 Nr. 4 DVO und der BaFin-Auslegungsentscheidung<sup>6</sup>, da die Voraussetzungen für diese Bewertungsmethode eingehalten wurden.

Bei Anwendung des HGB wurden unternehmensindividuelle Wesentlichkeitsgrundsätze bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 und 3 VAG berücksichtigt. Als wesentlich wurde ein Betrag angesehen, der die wirtschaftliche Entscheidung des Adressaten beeinflussen könnte. Demnach wird ein Abweichen des HGB-Wertes vom Betrag des § 74 Abs. 2 und 3 VAG in Höhe von 3 % der zum Stichtag ausgewiesenen verfügbaren Eigenmittel als wesentlich festgelegt.

Der für die Solvabilitätsübersicht übernommene HGB-Betrag wird zu jedem Stichtag hinsichtlich der Angemessenheit der Solvency-II-Bewertung überprüft.

<sup>6</sup> Vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung: Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II.

Die zugrunde liegenden Annahmen für den übernommenen HGB-Wert sind den entsprechenden Kapiteln (sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu entnehmen. Für die verwendete alternative Bewertungsmethode besteht keine Bewertungsunsicherheit.

## **D.5 Sonstige Angaben**

Gemäß § 221 Abs. 1 VAG ist die PLE Mitglied des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer. Durch diese Mitgliedschaft haben sich die Gesellschaften verpflichtet, neben ihren jährlichen Beiträgen zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen. Die Verpflichtung gegenüber dem Sicherungsfonds Protektor bezüglich eines künftigen Sanierungsfalls einer Lebensversicherungsgesellschaft stellt eine Eventualverbindlichkeit unter Solvency II dar. Zum Stichtag beträgt diese Verpflichtung ohne Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunktes und der Diskontierung 514.400,0 Tsd €.

In der Solvabilitätsübersicht wird diese Eventualverbindlichkeit nicht ausgewiesen, da der Marktwert (Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunktes und der Diskontierung) unwesentlich ist. Dies steht in Einklang mit Artikel 11 Abs. 1 DVO, wonach nur wesentliche Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen sind. Als wesentlich wird ein Betrag angesehen, der den Entscheidungsprozess der Adressaten beeinflussen könnte.

Die in Kapitel D.1 bis D.5 gemachten Ausführungen beinhalten ansonsten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke der PLE.

# **E Kapitalmanagement**

## **E.1 Eigenmittel**

### **E.1.1 Ziele, Politiken und Verfahren beim Management der Eigenmittel**

Die Gesellschaft hat eine Richtlinie für das Kapitalmanagement erstellt. Dort ist eine Zielbedeckungsquote festgelegt.

Die Gesellschaft berücksichtigt derzeit nur Eigenmittel der höchsten Werthaltigkeitsklasse („Tier 1“). Alle für die Solvabilitätskapitalanforderung hinterlegten Eigenmittel sind ausschließlich Basiseigenmittel, ermittelt aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (ohne die Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen und mit Volatilitätsanpassung).

Bezüglich des Geschäftsplanungshorizonts projiziert die Gesellschaft für die Zwecke des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) die Eigenmittel über einen Zeithorizont von fünf Jahren. Die Gesellschaft ist auch für diesen Zeithorizont angemessen kapitalisiert. Die Projektionen deuten in



keinem Fall auf Kapitalengpässe hin. Daher sieht die Gesellschaft keine Notwendigkeit, sich mithilfe von Eigenmittelaufnahmen oder nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzliches Kapital zu beschaffen. Nichtsdestotrotz beinhaltet die Kapitalmanagementrichtlinie mögliche Vorgehensweisen im Falle eines Sinkens der Solvenzquote auf einen Wert unterhalb der Zielquote.

### **E.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung der Eigenmittel in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II zum 31. Dezember 2024**

Die verfügbaren Eigenmittel unter Solvency II, die für die Anrechenbarkeit / Bedeckung der Kapitalanforderung verwendet werden, umfassen Basiseigenmittel und ergänzende Eigenmittel.

Bei den Basiseigenmitteln handelt es sich um die Summe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und der nachrangigen Verbindlichkeiten. Von den Basiseigenmitteln sind vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte spätestens dann abzuziehen, wenn diese von effektiv leitenden Personen des Unternehmens festgestellt beziehungsweise genehmigt wurden. Eine Genehmigung seitens der Hauptversammlung ist nicht erforderlich. Der Zeitraum hinsichtlich der Beurteilung „vorhersehbar“ endet zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vorlagefrist für die jährliche Berichterstattung.

Die ergänzenden Eigenmittel stellen außerbilanzielle Posten dar, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können.

Diese können unter anderem sein:

- ▼ nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann,
- ▼ nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können,
- ▼ Akkreditive und Garantien oder
- ▼ rechtsverbindliche Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.

Alle ergänzenden Eigenmittel bedürfen einer vorherigen aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Zum 31. Dezember 2024 betragen die verfügbaren Eigenmittel der PLE 2.600.638,8 Tsd. €. Diese bestehen nur aus den Basiseigenmitteln und setzen sich wie folgt zusammen:

	Tier	31.12.2024 in Tsd. €	31.12.2023 in Tsd. €	Veränderung in Tsd. €
Vermögenswerte		39.811.638,1	40.580.043,7	-768.405,7
./. Verbindlichkeiten		37.165.999,3	36.765.339,7	400.659,6
Basiseigenmittel Solvency II		2.645.638,8	3.814.704,0	-1.169.065,2
Abzüglich geplante Entnahme Bilanzgewinn		45.000,0	90.000,0	-45.000,0
<b>Zusammensetzung</b>				
Eingezahltes Stammkapital und zugehöriges Emissionsagio	I	272.293,8	272.294,3	-0,5
Überschussfonds	I	1.927.787,6	1.838.834,8	88.952,8
Ausgleichsrücklage	I	400.557,4	1.613.574,9	-1.213.017,5
<b>Verfügbare Eigenmittel Solvency II</b>		<b>2.600.638,8</b>	<b>3.724.704,0</b>	<b>-1.124.065,2</b>

Der Rückgang der Basis- und verfügbaren Eigenmittel beruht auf den Rückgang der Ausgleichsrücklage. Wesentlicher Grund ist der deutliche Rückgang der Bewertungsunterschiede der ökonomischen Umbewertung im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2024. Zusätzlich ist auch im Bereich der konventionellen Kapitalanlagen ein Rückgang der Bewertungsunterschiede der ökonomischen Umbewertung zu verzeichnen. Der Anstieg des Überschussfonds, begründet durch den Anstieg der freien RfB als Teil des Überschussfonds, ist deutlich geringer.

	Tier	S.02.01	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €
Vermögenswerte		R0500	39.811.638,1	46.209.373,1
./. Verbindlichkeiten		R0900	37.165.999,3	45.837.226,3
Basiseigenmittel Solvency II		R1000	2.645.638,8	0,0
Eigenkapital HGB		R1000	0,0	372.146,9
Abzüglich geplante Entnahme Bilanzgewinn			45.000,0	0,0
<b>Zusammensetzung</b>				
Eingezahltes Stammkapital und zugehöriges Emissionsagio	I		272.293,8	272.293,8
Kapitalrücklagen			0,0	52.088,3
Gesetzliche Gewinnrücklage (10%)			0,0	2.764,8
Gewinn- und Verlustvortrag/Bilanzgewinn (inkl. Entnahme Gewinnrücklage)			0,0	45.000,0
Überschussfonds	I		1.927.787,6	0,0
Ausgleichsrücklage	I		400.557,4	0,0
<b>Verfügbare Eigenmittel SII</b>			<b>2.600.638,8</b>	<b>372.146,9</b>

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht bildet die Ausgangsbasis für die Klassifizierung der folgenden Basiseigenmittelbestandteile, die für die Zuordnung zu den Qualitätsklassen relevant ist:

- ▼ Eingezahltes Stammkapital und zugehöriges Emissionsagio;
- ▼ Eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagio;
- ▼ Überschussfonds, die nicht als Versicherungsverbindlichkeiten betrachtet werden;
- ▼ Ausgleichsrücklage.

Die Basiseigenmittel der PLE setzen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zusammen. Zudem werden bei der PLE keine ergänzenden Eigenmittel berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Eigenmittelposition Überschussfonds ist, ausgehend von der nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB, zunächst die Höhe der eigenmittelfähigen Überschussfonds (EMÜF) zum Bewertungsstichtag festzustellen. Anschließend erfolgt eine ökonomische Bewertung der EMÜF im Einklang mit dem in der Solvency II-Richtlinie festgelegten wirtschaftlichen Ansatz. Die Bestimmung der EMÜF und ihres ökonomischen Werts ist stets in Einklang mit der Einstufung der Eigenmittelposition Überschussfonds als Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse (Tier 1) vorzunehmen.

Der Überschussfonds der PLE wurde wie folgt ermittelt:

Überschussfonds	Eigenmittelfähige Überschussfonds (EMÜF)	ökonomischer Wert der EMÜF
Zum Stichtag der Berechnung vorhandene handelsrechtliche RfB, die nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt	Zur Verlustdeckung zur Verfügung stehende Teile des Überschussfonds  1.979.392,8 Tsd. €	Barwert der Zahlungsströme aus den EMÜF an die VN (ökonomischer Wert der EMÜF)
	Nicht zur Verlustdeckung zur Verfügung stehende Teile des Überschussfonds (hier Gewinnrenten)	
2.007.920,7 Tsd. €	28.527,9 Tsd. €	1.927.787,6 Tsd. €

Der ökonomische Wert der EMÜF ist der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsströme aus den EMÜF an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Unter Verwendung dieser Begrifflichkeiten besagt die Regelung in § 93 Abs. 1 VAG, dass der ökonomische Wert der EMÜF als Eigenmittelbestandteil der Qualitätsklasse 1 einzustufen ist. Er ist entsprechend in der quantitativen Berichtsvorlage zu den Eigenmitteln unter der Eigenmittelposition Überschussfonds auszuweisen.

Die Ausgleichsrücklage ist wie folgt definiert:

<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten Solvency II</b>	
./.	Betrag der eigenen Anteile (Aktien)
./.	Vorhersehbare Dividenden und Ausschüttungen
./.	Eingezahltes Grundkapital und das dazugehörige Agio
./.	Eingezahlter Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Eingezahlte nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Überschussfonds, die nicht als Versicherungsverbindlichkeiten betrachtet werden
./.	Eingezahlte Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
./.	Grundkapital und das dazugehörige Agio
./.	Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
./.	Äquivalenter Betrag in der Höhe eines vorhandenen Aktivüberhang der latenten Steuern
./.	Durch die BaFin genehmigte Eigenmittelbestandteile
./.	Beschränkte Eigenmittel
./.	Beteiligungsbuchwerte der Finanz- und Kreditinstitute die in Abzug gebracht werden, soweit nicht bereits durch die obigen Punkte berücksichtigt
<b>=</b>	<b>Ausgleichsrücklage</b>

Demnach umfasst die Ausgleichsrücklage auch die nach HGB ausgewiesenen Gewinn- und Kapitalrücklagen, soweit es sich bei den Kapitalrücklagen nicht um das dazugehörige Agio des Grundkapitals oder der Vorzugsaktien handelt.

Die Veränderung oder auch Volatilität der Ausgleichsrücklage kann verschiedene Einflussfaktoren haben. Die wichtigsten sind hier genannt:

- 1) eine mögliche Veränderung der Ertragslage durch z.B. geänderten Kapitalmarkt bzw. auch veränderte Bewertung der Marktwerte der Kapitalanlagen
- 2) eine geänderte Steuerung der Gesellschaft, welche insbesondere bei einer Übernahme auftreten kann
- 3) geänderte Erfahrungswerte (Abgleich IST vs. Projektion), welche sich z.B. in einem Update der Best Estimate-Annahmen für die Berechnung der vers.-techn. Rückstellungen widerspiegeln können
- 4) Veränderungen von latenten Steuern, insbesondere mit Blick auf die Steuersätze
- 5) Veränderung der Kapital- und Gewinnrücklagen nach HGB
- 6) eine veränderte Bewertung der vers.-techn. Rückstellungen (inkl. Risikomarge) unter SII durch Modellerweiterungen/-verfeinerungen oder durch den Rückgang des anzurechnenden

Anteils der Übergangsmaßnahmen für versicherungstechnische Rückstellungen von einem Jahr zum nächsten

Als Kapitalmaßnahme hat der Vorstand am 18. März 2025 den Beschluss gefasst, 45.000,00 Tsd. € aus der Kapitalrücklage zu entnehmen. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn von 45.000,0 Tsd. € auszuschütten. Dieser Betrag ist unter Solvency II nach den geltenden Vorschriften als vorhersehbare Ausschüttung bereits zu berücksichtigen.

Die Ausgleichsrücklage beträgt zum Stichtag 400.557,4 Tsd. €. Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency II und HGB-Beträge in Höhe von 2.273.491,9 Tsd. € zuzüglich der Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen von 99.853,1 Tsd. € abzüglich der geplanten Entnahme von 45.000,0 Tsd. € und abzüglich des Überschussfonds in Höhe von 1.927.787,6 Tsd. € zusammen.

Der Bewertungsunterschied von 2.273.491,9 Tsd. € ist in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst. Die Differenzen sind kurz erläutert.

		S.02.01	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
	<b>Aktiva</b>				
(1)	Latente Steueransprüche	R0040	0,0	40.323,9	-40.323,9
(2)	Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	33.171.704,0	38.793.887,0	-5.622.183,0
(3)	Darlehen und Hypotheken	R0230	689.245,0	709.957,0	-20.712,0
(4)	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	R0270	812.073,1	1.282.689,2	-470.616,1
(5)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	319.103,5	345.930,2	-26.826,7
(6)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	6.571,9	223.645,3	-217.073,3
	<b>Passiva</b>				
(7)	Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0600	29.449.740,5	37.587.221,4	-8.137.480,9
(8)	Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0690	6.123.031,8	6.656.249,0	-533.217,2
(9)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	6,7	6,7	-0,0
(9)	Latente Steuerschulden	R0780	0,0	0,0	0,0
(10)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0,0	528,9	-528,9
	<b>Summe Umbewertung (Aktiva + Passiva)</b>				2.273.491,9
	Zzgl. Kapital- und Gewinnrücklagen nach HGB				99.853,1
	Abzgl. geplante Entnahme aus Bilanzgewinn				45.000,0
	Abzgl. Überschussfonds				1.927.787,6
	<b>Summe Ausgleichsrücklage</b>				<b>400.557,4</b>

Die Anwendung der Standardformel ergibt das folgende Bild für die PLE.

<b>Solvabilitätsübersicht</b>	<b>Mit VA ohne RT in Tsd. €</b>	<b>Ohne VA ohne RT in Tsd. €</b>	<b>Mit VA mit RT in Tsd. €</b>	<b>Ohne VA mit RT in Tsd. €</b>
Fondsgebundene Kapitalanlagen	4.262.810,2	4.262.810,2	4.262.810,2	4.262.810,2
Traditionelle Kapitalanlagen	34.042.054,1	34.042.054,1	34.042.054,1	34.042.054,1
Rückversicherung	812.073,1	809.119,0	812.073,1	809.119,0
Latente Steuerforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Aktiva	694.700,7	694.700,7	694.700,7	694.700,7
<b>Vermögenswerte</b>	<b>39.811.638,1</b>	<b>39.808.684,0</b>	<b>39.811.638,1</b>	<b>39.808.684,0</b>
Bester Schätzwert vt. Verpflichtungen	34.958.915,1	35.235.030,0	34.958.915,1	35.235.030,0
Risikomarge	613.857,2	613.857,2	613.857,2	613.857,2
RV Depotverbindlichkeiten	1.275.292,7	1.275.292,7	1.275.292,7	1.275.292,7
Latente Steuerverbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	317.934,3	317.934,3	317.934,3	317.934,3
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>37.210.999,3</b>	<b>37.487.114,1</b>	<b>37.210.999,3</b>	<b>37.487.114,1</b>
Anrechenbare Nachrangdarlehen	0,0	0,0	0,0	0,0
Anrechenbare Eigenmittel	2.600.638,8	2.321.569,9	2.600.638,8	2.321.569,9
<b>SCR</b>	<b>1.268.091,1</b>	<b>1.488.861,3</b>	<b>1.268.091,1</b>	<b>1.488.861,3</b>
<b>Solvency II Quote</b>	<b>205,1%</b>	<b>155,9%</b>	<b>205,1%</b>	<b>155,9%</b>

Um die Qualität der Eigenmittel und deren Anrechenbarkeit hinsichtlich der zu bedeckenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung (SCR und MCR) zu bestimmen, wird eine Einstufung der Eigenmittel entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) vorgenommen.



Die Einstufung beziehungsweise das „Tiering“ der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- a) Der Bestandteil unterliegt der ständigen Verfügbarkeit, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen.
- b) Im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber unterliegt der absoluten Nachrangigkeit.

Es ist zu beurteilen, inwieweit die Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen. Die Laufzeit des Bestandteils, insbesondere, ob eine Befristung vorliegt, ist gebührend zu berücksichtigen. Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Weiterhin sind folgende Eigenschaften zu berücksichtigen:

- c) Der Bestandteil ist frei von Anforderungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags (keine Rückzahlungsanreize).
- d) Der Bestandteil ist frei von obligatorischen festen Kosten.
- e) Der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 1“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die ergänzenden Eigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile und ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die aufgeführten Merkmale nicht aufweisen, werden in „Tier 3“ eingestuft.

Die Anrechenbarkeit der Eigenmittel hinsichtlich der Kapitalanforderung ergibt sich gemäß Artikel 82 DVO wie folgt:

Bedeckung des SCR:

- ▼ Tier 1:  $\geq$  50 % des SCR
- ▼ Tier 3:  $<$  15 % des SCR
- ▼ Tier 2 +3  $\leq$  50 % des SCR

Bedeckung des MCR:

- ▼ Tier 1:  $\geq$  80 % des MCR
- ▼ Tier 2:  $\leq$  20 % des MCR

Innerhalb des „Tier 1“ ist zusätzlich zwischen unbeschränktem und beschränktem Kapital zu unterscheiden. Die beschränkten Eigenmittel dürfen insgesamt nicht mehr als 20 % der gesamten Tier-1-Eigenmittelbestandteile ausmachen.

Folgende Positionen zählen zum unbeschränkten Tier-1-Kapital:

- ▼ das eingeforderte und einbezahlte Grundkapital;
- ▼ das Agio (der Aufschlag auf den Nennwert der Aktien bei einer Emission);
- ▼ die Gewinnrücklagen und andere Reserven;
- ▼ der Überschussfonds;
- ▼ die Ausgleichsrücklage.

Nachfolgend ist die Einteilung der zum Stichtag verfügbaren Eigenmittel in die entsprechenden Qualitätsklassen aufgelistet, um deren Anrechenbarkeit für die Kapitalanforderung zu bestimmen:

	S.02.01	Tier 1 Gesamt in Tsd. €	Tier 1 Unbeschränkt in Tsd. €	Tier 1 Beschränkt in Tsd. €
Stammkapital	R0010	272.293,8	272.293,8	0,0
Überschussfonds	R0070	1.927.787,6	1.927.787,6	0,0
Ausgleichsrücklage	R0130	400.557,4	400.557,4	0,0
Gesamt Basis-Eigenmittel	R0290	2.600.638,8	2.600.638,8	0,0

Der Überschussfonds wie auch die Ausgleichsrücklage sind entsprechend der Solvency-II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) zwingend als Tier 1 anzusehen. Beim Überschussfonds handelt es sich um die ökonomisch bewerteten akkumulierten Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden.

Das eingezahlte gezeichnete Kapital (Stammaktien) der PLE wird ebenfalls als Tier 1 klassifiziert. Gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 AktG unterliegt das gezeichnete Kapital dem besonderen Grundsatz der

Kapitalerhaltung und darf nur unter engsten Voraussetzungen unter Wahrung des Gläubigerschutzes reduziert werden. Dieser Bestandteil hat eine unbefristete Laufzeit und ist jederzeit verfügbar, um Verluste aufzufangen, und frei von Rückzahlungsanreizen. Des Weiteren ist dieser Bestandteil nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten und frei von obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Somit liegen keine Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 aufgrund der Übergangsbestimmung des § 345 VAG vor.

Alle Eigenmittelbestandteile der PLE weisen eine unbeschränkte Verlustausgleichsfähigkeit auf, sind somit innerhalb der PLE übertragbar/transferierbar und werden daher aufgrund der Vorgaben bezüglich der Anrechenbarkeit der Eigenmittel vollständig für die Bedeckung der Kapitalanforderung des SCR und MCR herangezogen

Die Anrechenbarkeit von ausschließlich Tier 1-Eigenmitteln entspricht der PLE-Kapitalmanagementrichtlinie.

## **E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung**

### **E.2.1 SCR zum 31. Dezember 2024**

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Es werden keine Vereinfachungen zur Berechnung der Anforderung genutzt und es werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verwendet. Die Aufsichtsbehörde hat keine Kapitalaufschläge zur Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung angeordnet. Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Überprüfung.

#### **E.2.1.1 Solvenzkapitalanforderung**

Die Solvenzkapitalanforderung unter Solvency II setzt sich für die Gesellschaft zusammen aus dem sogenannten Basis-SCR, dem operationalen Risiko und der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern. Zum 31. Dezember 2024 umfasst die Solvenzkapitalanforderung folgendes:

	<b>31.12.2024 in Tsd. €</b>
Basis-SCR	1.128.340,5
Operationelles Risiko	139.750,6
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	0,0
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>1.268.091,1</b>

**E.2.1.2 Zusammensetzung des Basis-SCR**

Das Basis-SCR der Gesellschaft gliedert sich in folgende weitere Risikomodule:

	<b>31.12.2024 in Tsd. €</b>
Marktrisiko	655.314,8
Ausfallrisiko	67.965,1
vt. Risiko Leben	333.591,9
vt. Risiko Kranken	544.925,8
Diversifikation	-473.457,1
<b>Basis-SCR</b>	<b>1.128.340,5</b>

Das Krankenrisikomodul hat mit 36 % des Basis-SCR vor Diversifikation den größten Anteil an der gesamten Kapitalanforderung. Dahinter folgt das Marktrisikomodul mit 33 %.

**E.2.2 MCR zum 31. Dezember 2024**

In die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen gehen folgende Inputs ein:

- ▼ Garantieleistungen aus Lebensversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung,
- ▼ Garantieleistungen aus Krankenversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung,
- ▼ Künftige Überschussbeteiligung aus Lebensversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung,
- ▼ Künftige Überschussbeteiligung aus Krankenversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung,
- ▼ Versicherungstechnische Rückstellungen des fondsgebundenen Lebensversicherungsgeschäfts und
- ▼ Riskiertes Kapital aus Lebensversicherungsgeschäft.

	<b>31.12.2024 in Tsd. €</b>	<b>31.12.2023 in Tsd. €</b>
Mindestkapitalanforderung nach linearer Berechnung	867.158	541.604
<b>MCR</b>	<b>570.641</b>	<b>541.604</b>

Im Rahmen der Ermittlung der Mindestkapitalanforderung ergibt sich ein Wert von 570.641 Tsd. €, da der Anteil des MCRs bei 45% des SCR liegt.

**E.2.3 Änderungen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung**

Eine wesentliche SCR-Änderung (>15%) gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung wurde nicht festgestellt. Die Veränderung beträgt 3%.

	<b>31.12.2024 in Tsd. €</b>	<b>31.12.2023 in Tsd. €</b>
Basis-SCR	1.128.340,5	1.105.916,0
Operationelles Risiko	139.750,6	143.410,8
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	0,0	-18.264,8
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>1.268.091,1</b>	<b>1.231.062,0</b>

Ausgleichende Effekte zwischen Markt- und Lebenmodul führen zu einem weitestgehend stabilen Gesamt-SCR.

Eine wesentliche MCR-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 7,5 % wurde nicht festgestellt.

Da bei der Ermittlung der Mindestkapitalanforderung die MCR-Obergrenze in Höhe von 45 % des SCR greift, verbleibt das MCR entsprechend des SCR auf einem ähnlichen Niveau.

**E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasier-ten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

**E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen**

Die PLE verwendet kein internes Modell, sondern die Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

**E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung**

Die PLE hält sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein.

**E.6 Sonstige Angaben**

Die vorstehend in Kapitel E.1 bis E.5 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement der PLE.

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AKB	Anlagegremium Konventioneller Bestand
ALM	Asset Liability Management
ARCC	Audit, Risk & Compliance Committee
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCM	Business Continuity Management
BEL	Best Estimate Liability
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
CEO	Chief Executive Officer
CF	Compliance Funktion
CFO	Chief Financial Officer
CTO	Chief Technology Officer
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
DCF	Discounted Cash Flow
d. h.	das heißt
DORA	Digital Operational Resilience Act (EU-Verordnung 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor)
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
ECAI	External Credit Assessment Institutions
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ELE	Entis Lebensversicherung AG
ESG	Environmental, Social and Governance

Abkürzung	Definition
ESM	Entis Service Management GmbH
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FLV	Fondsgebundene Lebensversicherung
GEL	Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GIAM	Generali Insurance Asset Management
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HLE	Heidelberger Lebensversicherung AG
HLSM	Heidelberger Leben Service Management GmbH
IAS	International Accounting Standards
i. H. v.	in Höhe von
IC	Investment Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
IT	Informationstechnologie
KG	Kommanditgesellschaft
KRI	Key Risk Indicator
LV	Lebensversicherung
Mio.	Millionen
MCR	Minimum Capital Requirement
M&A	Mergers and Acquisitions
NACE	„Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ / Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
MindZV	Mindestzuführungsverordnung
OFS	Other Financial Sectors
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment



Abkürzung	Definition
PLE	Proxalto Lebensversicherung AG
PSM	Proxalto Service Management GmbH
PVFP	Present Value of Future Profits
QRT	Quantitative Reporting Templates
RAFM	Risk Agility Financial Modeling der Willis Towers Watson GmbH
RCK	Risiko- und Compliance-Komitee
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RSR	Regular Supervisory Report
RV	Rückversicherung
SAA	Strategische Asset Allokation
SII	Solvency II
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report / Bericht über Solvabilität und Finanzlage
SFS	Single-Faktor-Szenario
SLE	Skandia Lebensversicherung AG
SPM	Skandia Portfolio Management GmbH
Tsd. €	Tausend Euro
TPA	Third Party Agreement
u.a.	unter anderem
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
usw.	und so weiter
VA	Volatilitätsanpassung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
VG	Viridium Gruppe
vgl.	vergleiche
VCS	Viridium Customer Services GmbH
VGM	Viridium Group Management GmbH
VGS	Viridium Group Services GmbH
VHAG	Viridium Holding AG

---

<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
VKG	Viridium Group GmbH & Co. KG
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VRE	Viridium Rückversicherung AG
VSM	Viridium Service Management GmbH
VTS	Viridium Technology Services GmbH
VU	Versicherungsunternehmen
z.B.	zum Beispiel
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung
ZZR	Zinszusatzreserve

# Anhang

## Quantitative Berichtsformulare des SFCR

**Anhang I**  
**S.02.01.02**  
**Bilanz**

**Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte  
 Latente Steueransprüche  
 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen  
 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf  
 Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)  
     Immobilien (außer zur Eigennutzung)  
     Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen  
     Aktien  
         Aktien – notiert  
         Aktien – nicht notiert  
     Anleihen  
         Staatsanleihen  
         Unternehmensanleihen  
         Strukturierte Schuldtitel  
         Besicherte Wertpapiere  
     Organismen für gemeinsame Anlagen  
     Derivate  
     Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten  
     Sonstige Anlagen  
 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge  
 Darlehen und Hypotheken  
     Policendarlehen  
     Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen  
     Sonstige Darlehen und Hypotheken  
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:  
     Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen  
         Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen  
         nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen  
     Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen  
         nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen  
         Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen  
     Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden  
 Depotforderungen  
 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern  
 Forderungen gegenüber Rückversicherern  
 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)  
 Eigene Anteile (direkt gehalten)  
 In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel  
 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente  
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte  
**Vermögenswerte insgesamt**

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>R0030</b>	
<b>R0040</b>	0
<b>R0050</b>	
<b>R0060</b>	120
<b>R0070</b>	33.171.704
<b>R0080</b>	
<b>R0090</b>	1.636.308
<b>R0100</b>	62.595
<b>R0110</b>	0
<b>R0120</b>	62.595
<b>R0130</b>	8.657.540
<b>R0140</b>	7.039.863
<b>R0150</b>	1.611.613
<b>R0160</b>	6.065
<b>R0170</b>	
<b>R0180</b>	22.810.773
<b>R0190</b>	4.488
<b>R0200</b>	
<b>R0210</b>	
<b>R0220</b>	4.262.810
<b>R0230</b>	689.245
<b>R0240</b>	13.607
<b>R0250</b>	534.055
<b>R0260</b>	141.583
<b>R0270</b>	812.073
<b>R0280</b>	
<b>R0290</b>	
<b>R0300</b>	
<b>R0310</b>	812.073
<b>R0320</b>	-151.067
<b>R0330</b>	963.140
<b>R0340</b>	
<b>R0350</b>	
<b>R0360</b>	319.104
<b>R0370</b>	25.124
<b>R0380</b>	343.781
<b>R0390</b>	
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	181.105
<b>R0420</b>	6.572
<b>R0500</b>	39.811.638

	Solvabilität-II-Wert	
	C0010	
<b>Verbindlichkeiten</b>		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<b>R0510</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	<b>R0520</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0530</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0540</b>	
Risikomarge	<b>R0550</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	<b>R0560</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0570</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0580</b>	
Risikomarge	<b>R0590</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0600</b>	29.449.740
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0610</b>	2.554.598
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0620</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0630</b>	2.175.654
Risikomarge	<b>R0640</b>	378.944
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0650</b>	26.895.142
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0660</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0670</b>	26.703.135
Risikomarge	<b>R0680</b>	192.007
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<b>R0690</b>	6.123.032
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0700</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0710</b>	6.080.126
Risikomarge	<b>R0720</b>	42.906
Eventualverbindlichkeiten	<b>R0740</b>	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0750</b>	6.290
Rentenzahlungsverpflichtungen	<b>R0760</b>	7
Depotverbindlichkeiten	<b>R0770</b>	1.275.293
Latente Steuerschulden	<b>R0780</b>	0
Derivate	<b>R0790</b>	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0800</b>	2.255
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0810</b>	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0820</b>	105.571
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	<b>R0830</b>	13.867
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0840</b>	189.944
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0850</b>	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0860</b>	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0870</b>	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	<b>R0880</b>	0
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	37.165.999
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	2.645.639

**Anhang I**

**S.05.01.02**

**Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen**

		Geschäftsbereich für: <b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>						<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		<b>C0210</b>	<b>C0220</b>	<b>C0230</b>	<b>C0240</b>	<b>C0250</b>	<b>C0260</b>	<b>C0270</b>	<b>C0280</b>	<b>C0300</b>
<b>Gebuchte Prämien</b>										
Brutto	<b>R1410</b>	500.282	1.120.113	305.987						1.926.382
Anteil der Rückversicherer	<b>R1420</b>	161.814	54.004							215.818
Netto	<b>R1500</b>	338.468	1.066.109	305.987						1.710.564
<b>Verdiente Prämien</b>										
Brutto	<b>R1510</b>	500.997	1.125.362	305.990						1.932.349
Anteil der Rückversicherer	<b>R1520</b>	161.978	54.188							216.166
Netto	<b>R1600</b>	339.019	1.071.174	305.990						1.716.184
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>										
Brutto	<b>R1610</b>	225.505	2.371.983	375.161						2.972.650
Anteil der Rückversicherer	<b>R1620</b>	74.984	78.167							153.151
Netto	<b>R1700</b>	150.521	2.293.816	375.161						2.819.499
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>	79.534	165.790	45.041						290.365
<b>Bilanz - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen / Erträge</b>	<b>R2510</b>									36.438
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>									326.804
<b>Gesamtbetrag Rückkäufe</b>	<b>R2700</b>	26.287	258.411	88.859						373.557

**Anhang I  
S.12.01.02**

**Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung**

**Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet**  
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

**Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge**  
**Bester Schätzwert**  
**Bester Schätzwert (brutto)**

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	C0060				Verträge ohne Optionen und Garantien
<b>R0010</b>										
<b>R0020</b>										
<b>R0030</b>	26.703.135			6.080.126						32.783.261

Gesamthöhe der ein-  
forderbaren Beträge  
aus Rückversiche-  
rungsverträgen/gegen-  
über Zweckgesell-  
schaften und Finanz-  
rückversicherungen  
nach der Anpassung  
für erwartete Verluste  
aufgrund von Gegen-  
parteiausfällen  
Bester Schätzwert ab-  
züglich der einfor-  
derbaren Beträge aus  
Rückversicherungsver-  
trägen/gegenüber  
Zweckgesellschaften  
und Finanzrückversi-  
cherungen – gesamt  
**Risikomarge**  
**Versicherungstechni-**  
**sche Rückstellungen –**  
**gesamt**

<b>R0080</b>	963.140									963.140
<b>R0090</b>	25.739.995			6.080.126						31.820.121
<b>R0100</b>	192.007	42.906								234.913
<b>R0200</b>	26.895.142	6.123.032								33.018.174

**Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet**

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

**Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge**

**Bestes Schätzwert**

**Bestes Schätzwert (brutto)**

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bestes Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

**Risikomarge**

**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
<b>R0010</b>						
<b>R0020</b>						
<b>R0030</b>			2.175.654			2.175.654
<b>R0080</b>			-151.067			-151.067
<b>R0090</b>			2.326.721			2.326.721
<b>R0100</b>	378.944					378.944
<b>R0200</b>	2.554.598					2.554.598



**Anhang I**  
**S.22.01.21**  
**Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen**

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		<b>C0010</b>	<b>C0030</b>	<b>C0050</b>	<b>C0070</b>	<b>C0090</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0010</b>	35.572.772	0	0	276.115	0
Basiseigenmittel	<b>R0020</b>	2.600.639	0	0	-279.069	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<b>R0050</b>	2.600.639	0	0	-279.069	0
SCR	<b>R0090</b>	1.268.091	0	0	220.770	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<b>R0100</b>	2.600.639	0	0	-279.069	0
Mindestkapitalanforderung	<b>R0110</b>	570.641	0	0	99.347	0

**Anhang I**  
**S.23.01.01**  
**Eigenmittel**

**BasisEigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basis-eigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als BasisEigenmittel genehmigt wurden

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

**Abzüge**

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

**Gesamtbetrag der BasisEigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basis-eigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>R0010</b>	223.053	223.053			
<b>R0030</b>	49.241	49.241			
<b>R0040</b>					
<b>R0050</b>					
<b>R0070</b>	1.927.788	1.927.788			
<b>R0090</b>					
<b>R0110</b>					
<b>R0130</b>	400.557	400.557			
<b>R0140</b>					
<b>R0160</b>	0				0
<b>R0180</b>					
<b>R0220</b>					
<b>R0230</b>					
<b>R0290</b>	2.600.639	2.600.639			0
<b>R0300</b>					
<b>R0310</b>					
<b>R0320</b>					
<b>R0330</b>					
<b>R0340</b>					
<b>R0350</b>					
<b>R0360</b>					
<b>R0370</b>					
<b>R0390</b>					
<b>R0400</b>					

**Anhang I**  
**S.23.01.01**  
**Eigenmittel**

**Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel**

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel  
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel  
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel  
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

**SCR**

**MCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

<b>R0500</b>	2.600.639	2.600.639			0
<b>R0510</b>	2.600.639	2.600.639			
<b>R0540</b>	2.600.639	2.600.639	0	0	0
<b>R0550</b>	2.600.639	2.600.639	0	0	
<b>R0580</b>	1.268.091				
<b>R0600</b>	570.641				
<b>R0620</b>	205,1%				
<b>R0640</b>	455,7%				

**Ausgleichsrücklage**

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten  
 Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)  
 Vorherrschbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte  
 Sonstige Basiseigenmittelbestandteile  
 Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

**Ausgleichsrücklage**

**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung  
 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

**Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)**

	<b>C0060</b>	
<b>R0700</b>	2.645.639	
<b>R0710</b>		
<b>R0720</b>	45.000	
<b>R0730</b>	2.200.081	
<b>R0740</b>		
<b>R0760</b>	400.557	
<b>R0770</b>	202.076	
<b>R0780</b>		
<b>R0790</b>	202.076	

**Anhang I**

**S.25.01.21**

**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

- Marktrisiko
- Gegenparteiausfallrisiko
- Lebensversicherungstechnisches Risiko
- Krankenversicherungstechnisches Risiko
- Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
- Diversifikation
- Risiko immaterieller Vermögenswerte
- Basissolvenzkapitalanforderung**

	<b>Brutto-Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>USP</b>	<b>Vereinfachungen</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0090</b>	<b>C0120</b>
<b>R0010</b>	1.889.869		
<b>R0020</b>	211.200		
<b>R0030</b>	901.040		
<b>R0040</b>	1.814.227		
<b>R0050</b>			
<b>R0060</b>	-1.412.088		
<b>R0070</b>			
<b>R0100</b>	3.404.247		

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

- Operationelles Risiko
- Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern
- Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

**Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**

- Kapitalaufschlag bereits festgesetzt
- davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ a
- davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ b
- davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ c
- davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ d

**Solvenzkapitalanforderung**

**Weitere Angaben zur SCR**

- Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil

<b>R0130</b>	139.751
<b>R0140</b>	-2.275.906
<b>R0150</b>	0
<b>R0160</b>	
<b>R0200</b>	1.268.091
<b>R0210</b>	
<b>R0211</b>	
<b>R0212</b>	
<b>R0213</b>	
<b>R0214</b>	
<b>R0220</b>	1.268.091
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios  
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

<b>R0420</b>	
<b>R0430</b>	
<b>R0440</b>	

**Annäherung an den Steuersatz**

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

**Ja / Nein**  
**C0109**

<b>R0590</b>	Approach not based on average tax rate
--------------	--

**Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern**

VAF LS

- VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
- VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
- VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
- VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
- Maximum VAF LS

**VAF LS**  
**C0130**

<b>R0640</b>	0
<b>R0650</b>	0
<b>R0660</b>	
<b>R0670</b>	
<b>R0680</b>	
<b>R0690</b>	

**Anhang I**  
**S.28.01.01**

**Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit**

**Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

MCR <sub>NL</sub> -Ergebnis	C0010					
	R0010					
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</th> <th>Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten</th> </tr> <tr> <th>C0020</th> <th>C0030</th> </tr> </thead> </table>	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	C0020	C0030
Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten					
C0020	C0030					
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020					
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030					
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040					
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050					
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060					
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070					
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080					
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090					
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100					
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110					
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120					
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130					
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140					
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150					
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160					
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170					

**Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

	<b>C0040</b>			
MCR <sub>L</sub> -Ergebnis	<b>R0200</b>	867.158		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
			<b>C0050</b>	<b>C0060</b>
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	<b>R0210</b>	25.387.090		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	<b>R0220</b>	3.491.700		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	<b>R0230</b>	5.349.526		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	<b>R0240</b>	0		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	<b>R0250</b>			102.795.809

**Berechnung der Gesamt-MCR**

	<b>C0070</b>	
Lineare MCR	<b>R0300</b>	867.158
SCR	<b>R0310</b>	1.268.091
MCR-Obergrenze	<b>R0320</b>	570.641
MCR-Untergrenze	<b>R0330</b>	317.023
Kombinierte MCR	<b>R0340</b>	570.641
Absolute Untergrenze der MCR	<b>R0350</b>	4.000
		<b>C0070</b>
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b>	570.641